

50480

Festschrift

zu der

am 18. Juli 1856

stattfindenden

hundertjährigen Jubelfeier

der

allstädt. evangel. Kirche

in

Thorn.

Beilage

17

am 18. Juli 1858

Hamburg

Handelsgesellschaft

17

Handelsgesellschaft

1858

Der Bau
der
altstädtischen evangelischen Kirche
in
Thorn.

Ein Beitrag zur Geschichte des ehemals polnischen Preußens im 18. Jahrhundert,

von

C. G. Markull,
Pfarrer der altstädtischen evangelischen Gemeinde.

Mit elf dokumentarischen Beilagen und zwei Lithographien.

Thorn, 1856.

Gedruckt in der Rathsbuchdruckerei (Ernst Lambeck.)

Der Herr

der

allgemeinen evangelischen Kirche

in

Leipzig

dem Schrift zur Geschichte des ehemals polnischen Festens im 18. Jahrhundert



G. O. W. W. W.

Leipzig bei allm. ev. luth. Verlagsbureau

Es ist eine dokumentarische Sammlung aus zwei Hefen

Leipzig, 1886

Verlag des Verlagsbureau (Leipzig)

Den Hochzuverehrenden, Werthen und Lieben,

Dem Patrone, dem Kirchen-Gemeinderathe und
allen Mitgliedern der evangelischen Altstadt Thorn

in Hochachtung und treuer Ergebenheit

gewidmet.

Den Hochwachtbaren, Herren und Räten

Dem Patrone, dem Kirchen-Gemeinderathe und
allen Mitgliedern der evangelischen Kirche zu Bern



in Verbindung mit dem Kirchenrathe

gehandelt.

Vorwort.

Der Gegenstand der nachfolgenden Darstellung war im Laufe eines höchst ereignisreichen, ja durch den Uebergang der Stadt Thorn in einen andern Staatsverband die völligste und, sagen wir, wohlthätigste Umgestaltung aller Verhältnisse mit sich führenden Säculums fast ein sagenhafter, nur noch in unbestimmten Umrissen vorschwebender geworden. Die damals bestandenen Kämpfe und überwundenen Schwierigkeiten hatten zwar nicht bloß jene dumpfe Nachempfindung, die da, wo tiefe Wunden waren, sobald nicht zu ersterben pflegt; sie hatten auch einen mehr oder weniger lebhaften Gesamteindruck zurückgelassen; aber die damit gegebene Frage nach dem Speziellen fand nur sehr dürftige Antwort in wenigen Notaten und einzelnen von Mund zu Munde überkommenen Traditionen.

Je größer nun mit dem Heranrücken der hundertjährigen Gedächtnißfeier die Sehnsucht nach Erweckung und Belebung jener alten einst aus dem Boden des „Thorner Trauerspiels“ herausgewachsenen

Fakten wurde, um so näher lag der Antrieb, im Schutte der Vergangenheit nach etwa noch vorhandenen Lebenszeichen herumzuspüren. Ich übernahm die Mühe auf's Gerathewohl und hatte denn die Freude, unter dem Wuste des sogenannten „Reponirten“ allmählig ein Gutes nach dem andern hervorzuscharren und das bisher Veräschüttete Glied nach Glied so ziemlich bis zur vollen Höhe auferstehen zu sehen. Es fanden sich Stücke von den Sitzungs-Recessen, den Brief- und Copiebüchern, den Dokumentensammlungen des damaligen Rath's; es blieben die Berichte und Diarien seiner Residenten und Secretarien nicht aus; es fügten sich Blatt nach Blatt — Dank sei es dem starken, dem Zahn der Zeit so standhaft trogenden Papiere, welches die Vorfahren brauchten — die alten Akten-Convolute wiederum zusammen.

Aus ihnen ist meine Darstellung gestoffen. Jedes Faktum, wo nicht ein Anderes ausdrücklich angegeben wurde, stützt sich auf diese rathhäuslichen Dokumente. Von Privatpapieren habe ich außer den wenigen, in der Kirchenbibliothek befindlichen Schriftstücken aus dem Nachlasse der bei den betreffenden Vorgängen so nah theilgenommenen Geretschen Familie nur hin und her die handschriftlichen Nachträge zu einem Exemplar der Bernicke'schen Chronik, die ein geschätzter Sammler vaterstädtischer Denkwürdigkeiten, der 1771 hier angestellte und 1817 verstorbene Gymnasiallehrer Joh. Samuel Sammet gemacht hat und worunter sich auch einige Abschriften theils von jetzt noch in den Rathspapieren vorgefundenen, theils auch von schon verlorenen Aktenstücken finden, mit stillem Danke für seinen treuen Fleiß, jedoch mit jedesmaliger besonderer Hinweisung auf diese Quelle benützt.

Bei der Ausführung blieb ich mir alle Zeit bewußt, daß jede und zumal eine auf größere Staatsverhältnisse hinweisende Spezialgeschichte der Beitragspflichtigkeit zum Grundstock der Historie überhaupt sich zu erinnern und daher auch für das früher oder später auf ihr

ruhende Auge des gründlichen und gelehrten Forschers zuzurüsten habe. Insofern ich jedoch zugleich und in besonderm Grade an das Interesse eines größeren Publikums zu denken hatte, so kam ich in den Fall, die eine Rücksicht durch die andere zu balanciren und mich dabei auf jene Linie zwischen Text und Anmerkung zu stützen, die schon so oft in solcher Lage als Auskunftsmittel diente. Wohin die Beilagen zielen, das sagen sie wohl ohne Deutung.

In jedem Falle hielt ich es für angemessen, die einschlägigen, so vielfach in Frage gekommenen Rechtsverhältnisse mehr, als bloß andeutungsweise, zu erörtern, dann aber die Zeit, von der die Rede ist, so viel als möglich selbst reden und sich ausweisen, daher auch die Wörtlichkeit, bis auf die Orthographie hin, walten zu lassen. Was durch solches Zusammennieten einzelner in ihrer ursprünglichen, zum Theil fremd gewordenen Form behaltene Werkstücke der Darstellung an Fluß und Leichtigkeit verloren gegangen ist, das wird sie — hoffe ich — an Treue und Gegenständlichkeit gewonnen haben; und eben jene, wenn schon mir, dem Einzöglinge, so noch mehr dem Eingebornen ehrwürdige Generation und ihre zeitgenössische Umgebung, so wie sie lebte und lebte, bis auf die so genannten kleinen, für das Portrait jedoch oftmals so wichtigen Züge hin vor den Nachkommen erscheinen zu lassen: das war mein Ziel, dem ich gern jedes etwa aufsteigende Gelüst zu subjektivem Heraustrreten zum Opfer brachte.

Wie weit mir freilich gelungen ist, was ich erstrebte, bleibt immer eine sorgenvolle Erwägung für mich.

Es mußte in Rücksicht auf das Datum der Feier rasch gehen mit dieser durch so viel andere Beschäftigung erschwerten Nebenarbeit. Ich hätte ihr, damit der Guß verkühlen und dann das Gießen ruhig folgen konnte, das nonum prematur, wenn allerdings nicht in annum, so doch in mensem gewünscht.

Allein ich sage mir wieder: daß ich ja nicht auf eigne feste Faust mich in das Wagniß einließ, sondern in Nachgiebigkeit gegen Wünsche, die ich zu achten und nach Kräften zu erfüllen stets bereit sein werde. Und außerdem gereicht mir zur Beruhigung, daß, was ich thun konnte, wenigstens mit rechter Gewissenhaftigkeit gethan und namentlich dem Faktischen, was Vollständigkeit und Genauigkeit betrifft, die ängstlichste Rechnung getragen worden ist.

Mag denn der so gebotene „Beitrag zur polnisch-preußischen Geschichte“ eine freundliche Aufnahme und durch sie eine ermutigende Antwort finden auf die Frage: ob er als erster auch der letzte bleiben oder etwa noch anderen, in dem neu aufgethanen Schriften-Schlage gleichsam präformirten, winken solle, ihm, so es Gott will, nachzufolgen.

Thorn, den 25. April 1856.

Der Verfasser.

Das von der Stadt Thorn bei dem Könige Sigismund August von Polen, nicht aber, wie eine in den Rathsakten befindliche Denkschrift ausdrücklich hervorhebt, bei der Republik, als der die Städte in Preußen sich niemals unterworfen hätten¹⁾, nachgesuchte und am 25. März 1557 erfolgte Religions-Privilegium²⁾ verbürgte den Bekennern der Augsburgerischen Confession nicht allein die freie Ausübung ihres Gottesdienstes, sondern auch den Besitz der vier Kirchen, die sie zufolge der schnellen Ausbreitung der Reformation damals inne hatten, nämlich: der Pfarrkirchen zu St. Johann in der Altstadt und zu St. Jakob in der Neustadt, der vorstädtischen Kirche zu St. Georg und der von den Franziskanern zugleich mit ihrem Kloster dem Rathe

¹⁾ Die angezogene Denkschrift verweist deshalb auf das Testimonium Orichovii (Annal.) Lib. II. pag. 18 et 19. Edit. Lips.: „da der Castellan Larnovius Anno 1549 mit klaren Worten solches bestätiget: libera enim Lithuania est, habet suas Leges Prussia, Zatoria etiam Jure atque more vivit suo. Quae Gentes cum Imperiis atque Magistratibus et a nobis et inter se distinguantur, et ita juratum, ut et nos ad suas Leges Augustum Regem habeant, non possunt ad id inviti cogi, ut depositis Patriis moribus ac Legibus ad nostras Leges moresque sese redigant: Gratia id ab illis et precibus non terrore neque minis impetrandum est.“ Vergl. Lengnich Comment. de Norma Regiminis etc. Gedani 1722 p. 10. seq.

²⁾ S. Hartknoch Preuß. Kirchen-Historia S. 876 ff. Lengnich Gesch. d. Preuß. Lande Königl. Polnischen Antheils T. IV. in der vorausgehenden „Nachricht von der Religions-Änderung in Preußen“ S. 15.

übergebenen St. Marienkirche¹⁾. Nur sollte bei der erstgenannten auch ein katholischer Priester gehalten werden. Den Bischof J Lubodziecki von Culm, der die Thorner um der Religionsänderung willen mit dem Bann belegte, wies der König durch Ordre vom 15. August 1560 zurecht²⁾. Bei dem nach Sigismund August's Tode 1572 eingetretenen Interregnum kam es sogar zu einer Conföderation³⁾ der Stände in Warschau über einen ewigen Frieden zwischen denen, die in der Religion von einander abweichen⁴⁾, und über einen gegenseitigen Schutz wider alle Ungebühr deshalb, selbst wo diese „unter dem Vorwande eines Rechtsurtheils oder gerichtlichen Processes“ geschehen sollte.

Diese nachgehends in aller Form und allgemein bekräftigte und endlich 1648 für ein ewiges und unumstößliches Gesetz des Reichs erklärte⁵⁾ Conföderation wurde fortan in „die den künftigen Regenten vorzuschreibenden Pacta“⁶⁾ aufgenommen; und

¹⁾ Hartnoch S. 877.

²⁾ Lengnich a. a. D. S. 15. In der Ordre heißt es: Mandamus omnino Sinceritati Tuae, ut illos ab ejusmodi censuris liberos prestet neque prohibeat illis, quo minus secundum Concessionem Nostram liberi ejusmodi ritus sint neve committat, ut deinceps ea res Causam Publici Conventus dirimendi praebat. Alioquin si quicquam detrimenti ex eo publice Terris illis allatum fuerit, non possumus nisi culpa S. Tuae totum illud accidisse interpretari.

³⁾ Den Wortlaut der Conföderation in deutscher Uebersetzung s. Lengnich a. a. D. S. 20.

⁴⁾ „Nos, qui sumus dissidentes in religione“ sc. christiana: so nannten sich sowohl die Römisch-Katholischen, als die andern Religionsverwandten, unter denen auch die Mitglieder der griechisch-russischen Kirche zu nennen sind, und wollten damit bezeugen, daß sie sich gegenseitig als Christen achteten, ob sie gleich nicht in Allem mit einander übereinstimmten. Welch' eine Abweichung von der ursprünglichen Bedeutung also, wenn der Name „Dissidenten“ später auf diejenigen beschränkt wurde, die sich von der römischen Kirche abgesondert hatten!

⁵⁾ Vide Grat. Sever. Lipinski ad Vinc. Const. Starodorbski Epistola etc. 4to 1712. p. 85. 87. 90: „Hanc confederationem in omnibus punctis et clausulis pro Lege aeterna habere volumus, et cuncta superius descripta spondemus pro Nobis et Posteris nostris constanter observare et manu tenere sub fide, honore et conscientis nostris“. Der eigentliche, unter jenem angenommenen Namen verborgene Verfasser dieser trefflichen Schrift war bekanntlich der weiland Danziger Rathsherr J. E. v. d. Linde.

⁶⁾ S. deswegen und überhaupt wegen der den Thornern hinsichtlich der Religion verbürgten Rechte und Freiheiten die übersichtliche Darstellung in dem Promemoria Beilage I. Vergl. Lengnich a. a. D. S. 23.

Heinrich von Anjou war der erste, welcher solchergestalt unter andern Artikeln auch einen von den Dissidenten handelnden beschwören mußte¹⁾. Was aber die Thorner insonderheit betrifft, so erhielten sie von König Stephan d. d. Craubenz, 2. September 1576 die erneute Zusage: daß er sie „nicht allein bei der Augsburgerischen Confession, sondern auch allen und jeden Kirchen und Klöstern, welche sie im Besitze hätten, conserviren, auch wider alle Verunruhigung schützen wollte“²⁾, und von Sigismund III. abermals ein Privilegium³⁾, wonach die Stadt im Besitze ihrer Religionsfreiheiten und der Kirchen, Klöster und Hospitäler, die sie hätte und noch haben würde, erhalten werden sollte, „so wie Er es mit einem zwiefachen Eide in Oliva als auch zu Cracau bestätigt und gelobet hätte.“

Solches Alles hätte, um mit der erwähnten Denkschrift zu reden, „wohl eine zulängliche Sicherheit wider alle aus menschlicher Bosheit herstammende Verfolgung garantiren können; allein es hat eine kurze Zeit, daß alle Privilegien wider derer Jesuiten Force als eine Spinnwebe anzusehen, leider gemiesen.“

Diese nämlich wurden 1593 von dem Culmischen Bischofe Petrus Tilicki in Thorn eingeführt, nachdem ihnen schon von dessen Vorgänger, Peter Kostka de Stemberg, mit eigenmächtiger Zustimmung des katholischen Plebanus das Pfarrhaus zu St. Johann, eine Kapelle in derselben Kirche, „sobald man diese den Lutheranern würde abgenommen haben,“ die dazu gehörige von den Letzteren besessene Schule und „ein Collegium, die Jugend zu informiren“, zugesichert worden war⁴⁾. Sie blieben auch trotz aller Protestationen in dem schnell angeeigneten, nur durch die kurze Entfernung von 1606—1611 unterbrochenen widerrechtlichen Besitze, weil

1) *Pacem et Tranquillitatem inter dissidentes de Religione tuebor et manutenebo, nec ullo modo vel Jurisdictione Nostra vel officiorum nostrorum et Statuum quorumvis autoritate quemquam affici opprimique causa Religionis permittam nec ipse afficiam nec opprimam; Sic me Deus adjuvet. Vid. Lipinski Epist. p. 81.*

2) Der lateinische Text ist abgedruckt im „Continuirten gelehrten Preußen“ 1. Quartal 1725. S. 164 ff.

3) S. Beilage I. Vergl. Lengnich a. a. D. S. 20.

4) Partikoch S. 909 ff. Lengnich a. a. D. S. 229 ff.

sie der König im Widerspruch mit seinem Eide begünstigte, „vermuthlich — meint die Denkschrift — aus dem bekannten Principio: Haereticis non est servanda fides“ (den Ketzern darf man nicht Glauben halten).

Sie veranlaßten denn alsbald Tumulte, wie die von 1605 und 1614¹⁾ („als welches fast aller Orten, wo sie sich ausbreiten wollen, eine von ihnen practicirte Maxime ist, um einestheils eine Stadt hiedurch in Haß zu setzen, andertheils aber davon zu profitiren“), bewegten die Stände auf den Land- und Reichstagen zu feindseligen Schlüssen wider die Andersgläubigen²⁾ und verursachten der Stadt „so vielen Verbruß, daß man — heißt es — billig sagen kann, daß mit derselben Anfang dieser Stadt Verfall und Verfolgung sich angefangen habe.“

Schon 1596 wurde derselben die St. Johanniskirche durch Decret des Relations-Gerichts zu Warschau abgesprochen³⁾. Bei den von Bischöfen als Kanzlern präsidirten oberen Instanzen fand das Vorgeben des römischen Klerus: als verlären die Gemeinden mit Aenderung ihres Glaubens auch das Recht auf ihre alten, früher dem katholischen Gottesdienst gewidmeten Kirchen⁴⁾ williges Gehör und nachdrückliche Billigung. Man hatte diesen Grundsatz bereits mit Glück auf alle kleineren Städte angewendet, und nahm, durch den Erfolg ermuthigt, keinen Anstand, ihn nun auch den größeren gegenüber zunächst in Beziehung auf die eigentlichen Pfarrkirchen durchzusetzen, so daß, berichtet Lengnich IV. S. 22, daher das Polnische Sprichwort entstand: U Fary Pan Bog stary (in den Pfarrkirchen wird der alte Gott verehrt).

Die Privilegien Thorn's hinsichtlich der Religion wurden zwar in der Folgezeit eher gemehrt, als gemindert: so namentlich durch den von den größten Europäi-

¹⁾ Hartknoch S. 919. Lengnich V. S. 128.

²⁾ Hartknoch S. 928 ff.

³⁾ Lengnich IV. S. 212. Merkwürdiger Weise schloß das Decret dahin: „Daß die in der gegenwärtigen Kirchensache abgesprochenen königlichen Urtheile den Rechten, Freiheiten, Begnabigungen und Privilegien, die der Stadt Thorn von den rechtmäßigen Königen von Polen und der jetzt regierenden Majestät verlehren und beschätiget worden, keineswegs zu einigem Nachtheil und Schmälerung gerechtfertigt seyen.“

⁴⁾ A. a. D. S. 140.

schen Mächten garantirten Frieden zu Oliva 1660 und durch die bei den Präliminar-Verhandlungen 1658 der Stadt von Seiten Schwedens ausbedungenen und von König Johann Casimir ausgestellten Reversalien, in welchen besonders auch ihr Recht, Kirchen zu bauen, anerkannt ward ¹⁾. — Aber die Bedrückungen derselben nahmen, wie überhaupt die damals schon oft beklagten ²⁾ Versuche zur Einschränkung der Evangelischen, dessenungeachtet ihren Fortgang. Dem anno 1661 von den Nonnen erhobenen Ansprüche auf die St. Jakobskirche, welchen sie auf ein vorgeblich vom Hochmeister Rudolph König 1345 ertheiltes und von Sigismund III. bestätigtes, doch dem Vermuthen nach von dem berühmten Urkundenfälscher Christoph Stenzel Janikowski ³⁾ gefertigtes Privilegium stützten, wurde, trotz aller Appellationen wider die deshalb ergangenen Reichstags- und Commissions-Beschlüsse, auch trotz der ernstlichen Einsprache des Schwedischen Gesandten zu Warschau, durch einen unter Jesuitischer Aufreizung ⁴⁾ erfolgten Entscheid des Königlichen Relations-Gerichts die Sanktion ertheilt. Das Gotteshaus mußte am 18. Juli des folgenden Jahres übergeben werden, und die Stadt sah sich genöthigt, für die Evangelischen der Neustadt das frühere Rathhaus der letztern zu einer Kirche umzubauen.

Zugleich benutzten die Franziskaner-Mönche von Culm die Gelegenheit, um ihren schon früher einmal vergeblich vorgebrachten Antrag auf Herausgabe der St. Marienkirche zu erneuern, wurden indeß auch dieses Mal noch mit demselben abgemiesen. ⁵⁾

¹⁾ S. Beilage I. Vergl. Lengnich VII. S. 215. Den vollständigen Wortlaut der Reversalien s. bei J. G. Zerneck „das bekriegte Thorn“ 1712, S. 125—129. Die von der General-Garantie handelnden Artikel des Olivischen Friedens s. im „betrübtten Thorn“. Berlin 1725. S. 108 ff.

²⁾ Lengnich V. S. 51, 56. VI. S. 224, 254.

³⁾ Ebd. VI. S. 236—257. VII. S. 10 u. a.

⁴⁾ Ebd. VII. S. 307.

⁵⁾ Schon bei ihrem frühern Antrage auf dem Landtage zu Graubenz 1646 äußerte nach Lengnich VI. S. 245 der Thornische Bürgermeister Joh. Preus: daß sie „um ihre Anforderung zu bestärken, sich ein Privilegium vom Janikowski geben lassen, welches der Sage nach älter, als die Stadt selbst, sein sollte.“

Sie brachten später, nämlich 1724, ein solches zum Vorschein, „so ihnen“ — sagt eine Denkschrift — „der Pommersche Fürst Ratiborus soll verliehen und König Sigismundus I. in Pohlen be-

Die für die Dissidenten immer ungünstiger lautenden Conföderationen und Constitutionen der polnischen Reichstage, z. B. die von 1632, 1668 und 1717 dürfen zwar rechtlich auf die Städte in Preußen keine Anwendung finden ¹⁾, weil diese auch außer den von polnischen Königen empfangenen Privilegien noch ihre eigenthümlichen „im Wege freiwilliger Accession“ mitgebrachten Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten hatten, die „keinesweges als aus fürstlicher Gnade gewährte Beneficien“, sondern „als gegenseitige Verträge und Stipulationen (nicht ob Religionem subditorum, sondern ex nexu Pacti)“ anzusehen waren ²⁾ und welche sie sich von den einzelnen

stätiget haben; denn solches ist dem zweyten Thornischen Commissions-Decret beygedruckt worden. — Die Zeit, zu welcher Ratiborus Selbst es ausfertiget, stehet nicht darinnen, sondern nur diejenige, da Sigismundus I. es zu Cracau, wie vorgegeben wird, erneuert, so die Vigilia St. Francisci ist. Es werden aber die guten Ordensleute verzeihen, wenn man das ganze Wesen vor höchst verdächtig und vor eine After Geburt des Janikowski eines Preußischen Edelmanns hält, dessen unredliche Privilegia, womit er in Pohlen, Pommern und Preußen viele Geist- und Weltliche umbs Geld gebracht und in Streit und Verdrüßlichkeiten verwickelt hat, anno 1647 und folglich mehr und mehr entblößet worden. Man bemerke nur den hierunter vorkommenden Antichronismus und die sich selbst widersprechende Zeit Rechnung als das sicherste Criterium und Merkzeichen, woran solche falsche und untergeschobene Privilegia (deren man zumahl in den Klöstern gar viele antrifft) erkannt und entdeckt werden können. Ratiborus ist schon anno 1131 gestorben, der Franciscaner Orden aber erst im folgenden Seculo umbs Jahr 1206 oder 1211 entstanden, die Stadt Thorn ist anno 1231 angeleget, und die St. Marien Kirche daselbst, welche Ratiborus eben gemeldten Orden zugeeignet zu haben gerühmet wird, ist anno 1239 gegründet worden. Ferner welchergestalt dieser Ratiborus, wie es in dem Privilegio geschieht, des Königs Sigismundi I. Prädecessor genennet werden könne, lässet sich auch mit den Geschichten der im XII. Jahrhundert vorgegangenen Pommerschen Theilung nicht zusammen räumen. Noch mehr, aus den Pohlischen Verzeichnissen siehet man, daß dieser König Sigismundus zu der Zeit, wie Er zu Cracau das Privilegium soll bekräftiget haben, nicht mehr allda gewesen, sondern bereits den 24. Maji anno 1507 von dannen nach Lithauen gegangen und zuerst anno 1508 im Januario nach Cracau zurückgekommen. Merkwürdig ist es danebst, daß die Franciscaner solch Privilegium eben anno 1658 am Abend vor St. Thomas dem Jung-Lothauischen Grob haben einverleiben lassen, da Thorn zwar noch in Schwedischer Gewalt, aber in Behandlung der bald darauf bewilligten Uebergabe an Pohlen begriffen war.“

¹⁾ „Nequaquam ad Civitates Prussiae applicari possunt, quae etiam circa sacra specialibus suis gaudent Juribus nullibi abrogatis sed potius ad nostra usque tempora a Serenissimis regibus Poloniae citra ullam restrictionem confirmatis.“ Vergl. Lengnich hodierna Reipublicae Prutenae etc. Facies, Gedani 1728. p. 68 seq.

²⁾ In dem sogenannten Incorporations-Privilegium von anno 1454 sagt König Casimir: Promittentes insuper pro Nobis Haeredibus et Successoribus Nostris, quod praefatos Praelatos Spirituales et Seculares, ac Sacras Aedes et Ecclesias, Barones, Nobiles et Cives atque singulos Incolas Terrarum Nostrarum praedictarum Prussiae, in Juribus, Libertatibus, Literis, Privilegiis,

Königen stets von Neuem bestätigen¹⁾ ließen; auch weil sie gegen alle dawider laufenden Schlüsse unablässig protestirten²⁾. Aber der Fanatismus und die Gewaltthätigkeit des Clerus und des durch ihn erregten Abels fragte immer weniger nach dem Rechte, und die durch Pacta und mächtige Factionen mehr und mehr beschränkten Könige von Polen wurden auch bei gutem Willen eine immer schwächere Stütze für dasselbe.

Immunitatibus eorum, quae a Principibus, Spiritualibus et Secularibus, Regibus et Dominis Terrarum praedictarum obtinuerunt, conservabimus, fovebimus et defendemus. Nec unquam ea violari vel praevaricari quomodolibet permittimus. Vergl. Schüz hist. rer. Pruss. fol. 201. Ueber die Reciproca Sponsio s. Lengnich Geschichte III. in der „kurzen Abhandlung von des Stanisläi Karnkowi Schrift de Jure Provinciali Terrarum“ S. 3 ff.

¹⁾ a. „Post fata Divi Joannis III. in Confoederatione generali Varsaviae d. 28. Septbr. anno 1696 p. 3: De Conservanda inter Dissidentes in Religione firmissima pace antiqua Jura et Confoederationes, in specie tamen Confoederationem Varsoviensem 1674 in toto reassumimus, cirqua quae memoratos Dissidentes inviolabiliter conservamus, omnes praecedentium interregnorum confoederationes reassumendo spondemus, quod ipsos circa Jura et Privilegia tuebimur et conservabimus. Pariter in Pactis Conventis cum Serenissimo Rege Augusto II. 27. Jun. anno 1697 initis vid. Constitut. Comitiorum Pacificationis d. 16. Junii anno 1699. Conf. pag. 31, 50, 56, 61, 99 etc.“ Vid. Lipinski Epist. pag. 91.

b. „Augustus II. Dei gratia Rex Poloniae Magn. D. Litt. etc. Significamus praesentibus literis Nostris quorum interest, universis et singulis. Etsi ad Stabilimentum pacis Dissidentium in Religione Christiano nihil in Regno et M. D. Litt. ultra antiquiores et recentiores Confoederationes Pactaque Conventa Nostra desiderari censeamus, ad vota tamen et Desideria eorundem in Religione Dissidentium clementer inclinati, ne communem Nobilitatis aequalitatem et pacem suam, per Articulos moderno Tractatui insertos, laesam esse arbitrentur, eosque Articulos insertos Tractatui Confoederationibus Annorum 1573, 1632, 1648, 1668, 1674 et 1697. Pactis Conventis Nostris hisdem Dissidentibus in religione servientibus, nullatenus derogare debere declaramus et circa libertates in hisdem Confoederationibus omnibus descriptas juxta earum tenorem (qui hoc pro inserto et expresso haberi debet) praedictos in Religione Dissidentes conservamus, et ab omnibus Statibus, Officialibus et Judiciis conservari debere volumus. In cujus rei fidem etc. Datum Varsaviae d. 3. Mens. Febr. 1717.“

²⁾ Die Constitutionen des Reichstages hatten in Preußen nur dann Gültigkeit, wenn die dabei gewesenem Abgeordneten dieses Landes darein gewilligt und wenn sie Solches laut Auftrag und Vollmacht ihrer Committenten gethan hatten. Die Protestationen gegen Schlüsse, bei denen dies nicht der Fall war, erfolgten nicht blos mündlich, sondern häufig schriftlich und wurden dann auch wohl bei einem Schloß- oder Stadtgerichte niedergelegt. Vergl. Lengnich Gesch. V. S. 33. Lipinski Epist. p. 99, 100, wo eine solche Protestation der Thorner und Danziger gegen den präjudiciofen Artikel der Confoederation von 1632 abgedruckt ist.

Mit dem Eintritt des achtzehnten Jahrhunderts steigerte sich die traurige Lage der russisch-griechischen und evangelischen Glaubensgenossen ¹⁾ bis zur Unerträglichkeit. Dafür sprechen Dokumente, wie die eindringliche Vorstellung des russischen Hofes bei dem polnischen d. d. 16. August 1724, die Instruktion des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen an die Gebrüder Schwerin d. d. 9. September 1724 und der Brief desselben Monarchen an den König August II. d. d. 22. Januar 1724 (s. Beilage II. a. b. c.), worin er die von Polnischen Tribunalen und Bischöfen angeordnete Zerstörung der Kirche zu Piaski und der zu Wengrow, einer alten Radzivilschen Stiftung, unter Hervorhebung des bei letzterer geltend gemachten lächerlichen Vorwandes: daß ihre Glocken größer, als die der Katholiken wären, ferner die Mißhandlung und Austreibung der Geistlichen mit Weib und Kind recht ernstlich rügt, das Elend der Dissidenten überhaupt als ein dem gänzlichen Untergange nahe kommendes bezeichnet und für den Fall verweigerter Abhilfe mit Repressalien droht ²⁾.

Doch ein noch ungleich ergreifenderes, weil eben ganz unmittelbares Zeugniß giebt ein 1719 an den Rath von Thorn gekommenes, von Hans Kunkel, Freischulzen in Alt-Hütte, Christian Kolm, Kirch-Vater daselbst, Michael Buß und Johannes Abraham, Freischulzen in Witisrige und Raddum, auch von Sigmund de Pudwels zu Pruszinow auf seine adliche Ehre und Gewissen unterzeichnetes Protokoll ³⁾ d. d. 8. November d. J. zur Beglaubigung darüber: daß nach schon geschehener Versiegelung des Gotteshauses zu Alt-Hütte und gänzlicher Verpönnung von Singen und Beten, als der zur Verbannung verurtheilte und an Leib

¹⁾ Zwischen Beiden bestand übrigens eine alte Vereinigung, ausgerichtet zu Wilna 1599. Auf Grund derselben suchte später auch der Rath von Thorn (d. d. 6. October 1760) bei dem Russischen Gouverneur v. Korff um Herstellung der nämlichen Gerechtsame nach, wie sie den Griechischen Gemeinden in Polen wiederum zugewandt werden sollten.

²⁾ Die Antwort des Königs von Polen s. in Beilage II. d.

³⁾ Dasselbe war begleitet von amtlichen Zeugnissen der evangelischen Pastoren Samuel Friedrich Lauterbach zu Fraustadt, Christophory Danisch zu Tilsa etc., Thomas Christoph Schulz zu Gramsdorf, Johannes Bolt, der sich „geplagter Evangelischer Prediger zu Zankendorf“ unterzeichnet, und Christophorus Koch zu Kewier, welcher dabei des Wortes Psalm 74 V. 8 gedenkt: „Sie sprechen in ihrem Herzen: laßt uns sie plündern. Sie verbrennen alle Häuser Gottes im Lande.“ Mißfolgend lief auch ein Bericht des Pastors Pechhold ein, worin er sich als Exulant (Vertriebener) unterschreibt.

und Leben bedrohte Pastor Georg Beckholdt eben schutzfliehend zum Könige nach Dresden abgegangen wäre, plötzlich „die Canonici Briefe und Ivanski auf des Bischofs von Posen Herrn Schönbecks (soll wohl heißen Szembek's) Befehl mit einer blutdürstigen Rotte von Räubern oder Soldaten — wie sie wollen genennet seyn — gekommen, Kirchthüren, Fenster, Kanzel, Altar, Stühle, Bänke und Chöre zu kleinen Fisch-Holz gehauen, aus dem Gottes-Kästlein das Geld sammt allen Kirchen-Zierrath hinweggeraubet, auch sich bei des Herrn Pfarrern Wohnung gemacht und, weil seine Eheliebste ihr halbjähriges Kind auf den Händen tragend kaum zu Fuße zum Dorfe hinaus über Feld entflohen, alles totaliter ruiniert, mit sich fortgenommen und ihn kurz zu sagen um sein Haab und Gut gebracht“ hätten; — ja daß noch überdem (nach Rückkehr des schwer geprüften und von Neuem vorgeladenen Mannes) „die außecommandirte Rotte von 10 Pfaffen und zwölf andern Räubern d. 3. November angekommen, die Kirche zu Hütte und Raddum niedergehauen und den Herrn Pastor, welcher kaum aus ihren blutdürstigen Händen entkommen, zum andernmahl dermaßen rein ausgeraubet, daß Er weder Rock, Strumpf noch Schue behalten, sondern nur sein Leben in einem alten Camisol und Pantoffeln als eine Beute davon getragen“ hätte.

Die Stadt Thorn war denn auch keinesweges unempfindlich gegen solche Bebrängniß der Glaubensgenossen. Sie merkte daran wohl die eigene Gefahr und trat 1722, als die gesammten Gemeinden Augsburgerischen Bekenntnisses in Groß-Polen durch ihren Senior Christoph Arnold in Unruhstadt einen Hilferuf ergehen ließen¹⁾ und wie es in dem betreffenden Schreiben des Rath's von Elbing hieß, „nächst Gott derer Ebb. G. G.²⁾ Städte in Preußen Beystand sich wehmüthig ausbaten,“ eifrig mit diesen zusammen, um jenen namentlich durch ihre Secretarien am Königlichen Hofe communi consilio zu assistiren, auch allen den Rechten und Privilegien der Dissidenten zuwider laufenden Nachtheilen so viel möglich vorzubeugen.

¹⁾ Sie klagten unter andern: die ohnedem armen Gemeinden und Kirchen seien „durch die unzählige Prozesse und vexationes, die man fast allen, wenige ausgenommen, besonders macht, dermaßen erschöpft, daß sie, was zu gemeiner Sache, umb sich aus ihren Draugsalen herauszusledten und in sicherern ruhigern Stand unter Gottes Gnade zu setzen, zu nöthiger Bigilirung an gehörigen Orten und zu Erlangung der noch nicht gänzlich wegeworsenen Hoffnung erfordert wird, ohne subsidiis charitativis ihrer Glaubensgenossen“ nicht mehr leisten könnten.

²⁾ D. h. „Erbaren Großen“.

Die Aeußerung in Arnold's Briefe: daß „ein großer Geistlicher Senator eifrigst animiret, sich mit aller Macht zu widersetzen, damit kein Dissident Nuncius auf dem Reichstag werden möchte, auch in einem Schreiben an einen gewissen dissidentischen Herrn die Dissidenten scharf bedrohet, von aller Concurrence zu solcher Function abzustehen, woserne er nicht als ein schlafender aufwachen und alles wider sie rege machen sollte“ — sie mochte wohl auch nach Preußen hinein wie der ferne Donner vor dem Ugewitter tönen.

1723 waren schon „die auf letzterem Reichstage gewesenenen Herren Deputirten derer Dissidenten aus allen Provinzien“ zu versorglichen Schliessen und Verabredungen zusammen. Der Bericht Arnold's darüber vom 6. April d. J. lautet gar nicht tröstlich, wenn es heißt: „in Warschau hatten unsere Herren Deputirte die Vertröstung erhalten, es sollte alles biß zum neuen Reichstage in suspenso bleiben: aber leider! bei der jetzigen Posnischen Administration des noch nicht wirklich bezogenen und demnach noch vacirenden Bischofthums müssen wir so viel Verdruß leiden, daß wir uns letztlich keinen rath mehr wissen, in dem endlich alles auf geld Erpressung hinausläuft, so das so viele Jahre bedrängte Armuth nicht mehr aufbringen kann, sondern bey sich nicht änderndem Statu, bey welchem man noch immer mehr Continuationes weiter hinaus voraus siehet, gar zu disperiren anhebet. — Der Höchste regiere die Herzen zu unserm trost, daß unser wiederige uns aufhören zu drucken, die Glaubensgenossen aber sich niemahlen ohne mitleiden finden lassen.“

Ob man bei alledem in unserer Stadt wohl ahnte, daß schon das nächste Jahr das Alles und noch mehr zu ihrer eigenen Klage und heißen Bitte machen, ja daß

1724

das Trauerspiel in Thorn

die Welt in Schrecken setzen sollte? — Ich schildre es nicht weiter. Ich, der ich noch so viel Betrübendes zu berichten habe, freue mich, auf Grund des vorgesezten Zweckes hier mit dem flüchtigen Winke der Andeutung vorübergehen zu dürfen. Hat sich ja auch dem himmelschreienden Factum längst der große Audienzsaal der Welt-historie aufgethan! Und wenn gleich, um die Klage vollständig zu begründen und dem Urtheil darüber die ganze sachgemäße Trifftigkeit zu sichern, selbst nach so

mancherlei Vorarbeiten noch immer eine neue Mühwaltung im Inquisitoriat der Specialgeschichte nöthig ist: so möchte doch eine allgemeine, der vorliegenden Absicht entsprechende Kenntniß des Sachverhaltes bei jedem Freunde der Geschichte vorzusetzen sein.

Den Thornern aber liegen die Denkzeichen und Spuren des tragischen Ereignisses noch zu deutlich vor Augen, als daß „dem alten Unvergessen“ nicht stets „ein sprossendes Erinnern“ folgen sollte. Gar viele haben noch die sogenannte „Schandsäule“¹⁾ unfern des ehemaligen Jesuiten-Collegiums gekannt, die auf Betrieb der frommen Väter den Evangelischen zur Schmach errichtet wurde. Und jeder ohne Ausnahme kennt das alte Richtschwert in der Bibliothek, das Bild des Mannes, für welchen es einst geschliffen war, und wieder das des andern Mannes, welcher es mit seinem Winke in Bewegung setzte. Jeder sieht so oft den alten Richtstuhl im Rathhause und schreitet so häufig über den Platz, von dem die alten Thürmer geheimnißvoll erzählten: in der Nacht des bewußten Tages, da gehe gespenstisch noch einmal und unablässig wieder vor, was damals im hellen Licht gefevert wurde.

Darum sei nur in Kürze erwähnt: daß der 17. Juli 1724 der Unglückstag war, an welchem, wiederum in Anlaß einer Proceßion, der durch Mißhandlungen evangelischer Bürger und Schüler von Seiten der Jesuiten hervorgerizte Tumult sich gegen das Collegium der letzteren wandte, daß dann vom 16. September bis zum 13. October eine Königl. Untersuchungs-Commission²⁾ hier tagte³⁾, daß end-

¹⁾ Eine am 18. November 1805 von den Franzosen in die Stadt geschossene Kanonenkugel nahm dem darauf stehenden Marienbilde den Kopf weg. Die so beschädigte Säule wurde aber erst am 18. November 1817 abgebrochen. Siehe Näheres über dieselbe in Prätorius „Beschreibung der Stadt Thorn“, herausgegeben von J. E. Wernicke, Thorn, 1832. S. 129—131.

²⁾ Ueber Königl. Commissionen im Verhältniß zu den Rechten und Privilegien Preußens s. Lengnich V, S. 55, 56.

³⁾ Ueber die Art und Weise dieser Untersuchung finde ich in einer Widerlegung der von gegnerischer Seite erschienenen „belluina ratiocinatio“ und „Reflexiones contra practensam a Potentiis Dissidentium Informationem Pactorum Olivensium etc.“ die Bemerkung: „De Testibus fällt mir Cicero ein in orat. pro Pentejo 1, 6, 8, 11. Si ingeniosi et periti et acqui Judicis has Partes esse aestimatis ut quoniam, quod Testes dicunt, sine ulla dubitatione credendum sit: Salus ipsa Virorum fortium innocentiam tueri non potest. Die Herren Jesuiten belieben nur die Rothulos

lich das am 30. October ergangene, durch eine Reichstags-Constitution bestätigte¹⁾ Decret des Appellations-Gerichts zu Warschau am 16. November bekannt gemacht und vom 5. bis 18. December gleichfalls durch königliche Commissarien im Beistande eines Executions-Commandos unter Aufsührung des Fürsten Georg Lubomirski trotz aller Verweubung der bedeutendsten Europäischen Höfe²⁾ vollzogen wurde.

Ich will nicht vergessen zu erinnern, daß es allerdings bei einer theilweisen Vollziehung blieb, daß der gehobene Arm gleichsam vor seinem eigenen Werk erstarrte und vor dem Wehgeschrei von ganz Europa³⁾ zaudernd niederfiel. Aber schon dieses theilweise Exequiren des grausamen Decrets⁴⁾: was hat es die bebrängte Stadt gekostet! —

Es kostete sie, auch abgesehen von der jahrelangen Angst durch die oft wiederholte Drohung: aufgeschoben sei nicht aufgehoben, und durch das immer erneute Dringen auf völlige Vollziehung, es kostete sie, um bei dem Vornehmsten zu bleiben,

Testium zu produciren, so wird Cicero Recht behalten. Dasselbst siehet noch dieses: *Noluerunt ii qui iudicabant, hanc patere inimicitis viam ut quemquisque odisset, cum testimonio posset tollere. Eminentuntur enim saepe in eos, quos oderunt.* Sind die Jesuiten nicht gleich also?"

¹⁾ Vergl. „das betrübte Thorn“, S. 55.

²⁾ Ueber die Schritte des Preussischen, Russischen, Römisch-Kaiserl., Englischen, Schwedischen und Dänischen Hofes s. a. a. D. S. 56, 96 ff. und die Beilagen dazu. Wie man es anstellte, um den Verweubungen aus dem Wege zu gehen und sie hernach womöglich als verspätet bezeichnen zu können, zeigt unter andern ein Bericht d. d. 15. September 1724, in welchem es heißt: „Hier passirt wenig neues, weil die Auswärtigen Gesandten in Abwesenheit aller Polnischen Ministern mit niemand etwas activiren können und die anderen alle Gelegenheit hiezu vermeiden.“

Man vergleiche übrigens dem gegenüber das Datum der in Beilage II. abgedruckten Schreiben.

³⁾ Bekanntlich fühlte selbst der päpstliche Nuntius sich gemüßigt, mit seiner Mißbilligung nicht zurückzuhalten, obwohl Benedikt XIII. nach Ausweis eines unter den Veresischen Papieren abschristlich aufbewahrten, an den Polnischen Kron-Großkanzler gerichteten Breve d. d. 20. November 1724 ursprünglich mit dem Gange der Sache höchlich zufrieden war und die Erwartung aussprach: „ut quae Decreta sunt de reparandis Catholicae Ecclesiae divinique honoris detrimentis deque ejusdem in posterum praecavendis opere impleantur.“

⁴⁾ Den vollständigen Abdruck desselben s. in den Beilagen zum „betrübten Thorn“ S. 13.

das am 7. December hingeopferte Leben des ehrwürdigen regierenden Bürgermeisters und Rathspräsidenten Johann Gottfried Kössner und noch neun evangelischer Bürger 1): es kostete sie schwere Leibes-, Geld- und Gefängnißstrafen vieler andern und eigene große Contributionen, von denen nur die katholischen Bewohner ausgenommen wurden: es kostete sie die später durch Königlichem *salvus conductus* 2) doch nur halb beseitigte Proscription des Seniors Geret und des Predigers Dloff, so wie die Verweisung des Gymnasiums aus seinem Lokale, dem früheren Marienkloster: es kostete sie endlich auf viele Zeit hin den innern Frieden und — was uns hier besonders angeht, auch von dem Rathe der Stadt „unter allen Drangsalen mit vor die größte“ geachtet wurde — die letzte der von Alters her besessenen evangelischen Kirchen in der eigentlichen Stadt: die St. Marienkirche. Dieselbe wurde von der Königl. Commission den wiederum begehrtlich hervorgetretenen Franciscanern 3)

1) Es waren: der Kaufmann Simon Mohaupt, der Weißgerber Christoph Hertel, die Schuhmacher Georg Wunsch und Joh. Georg Merz, der Knopfmachergesell Becker, der Fleischnhauer Christoph Karwis, der Pfefferkühler Johann Christian Hafft, der Nabler Jacob Schulz und der Zimmergesell Andreas Gutbrat. Sie alle starben, wie ihr vorangegangener Präsident, der alle lockenden Befreiungsversuche von sich wies, treu ihrem Glauben und Bekenntniß, während nur ein Einziger, David Heyder, sein Leben durch schmähliche Abschwörung (s. Prätorium, Thorer Ehrentempel, Berlin 1832 S. 63) rettete.

2) Derselbe war unter dem 23. Dezember 1724 zunächst auf sechs Monate zu dem Zwecke ausgestellt, daß sich die Genannten, was sie aus Besorgniß vor den Drohungen der Gegner seiner Zeit für fruchtlos gehalten hätten, gehörrig rechtfertigen könnten. Es wurde ihnen deshalb vollständige Sicherheit an jedem Orte des Reiches, namentlich auch in Thorn, desgleichen vor jedem Gerichte, sodann Freiheit zur Betreibung jedes unverbottenen und ausländigen Geschäftes unter der Bedingung verbürgt, daß sie sich ruhig hielten, die Königl. Gnade nicht mißbrauchten und hinsichts ihres übel behandelten Prozeßes Recht suchten.

Später wurde solcher *salvus conductus* verschiedene Male, wie es scheint, immer auf kurze Zeitfristen verlängert mit dem z. B. in der Prolongation vom 17. Juli 1731 enthaltenen ausdrücklichen Bemerkten: daß sie auch ihre Predigten an den gewohnten Orten unangefochten halten dürften. Die darüber sprechenden Original-Dokumente befinden sich unter den genannten Geret'schen Papieren.

3) S. wegen ihres vermeinten Privilegiums die frühere Anmerkung darüber.

Hinsichts der Ausantwortung dieser Kirche bemerkt eine Denkschrift: „daß dieselbe von anno 1555 bis anno 1724 in *quieta possessione* verblieben, eine Zeit von mehr als anderthalb hundert Jahren, da aus dem *Jure Canonico* bekannt, daß eine *Präscriptio* von 100 Jahren selbst wieder die Kirche zu Rom, wieder andere Römische Kirchen aber eine *Präscriptio* von 40 Jahren gültig sey, ja auch nach den Pohlenischen Constitutionen zur Verjährung eines Kirchen-Grundstückes eine weit kürzere Zeit als von 100 Jahren genung sey. Wobey zu merken, daß in so langer Frist der Franciscaner

zugesprochen und sammt dem dazu gehörigen früheren Kloster am 7. December 1724 durch feierliche Einweihung übergeben.

Die auf solche Weise ihres Gotteshauses beraubte altstädtische Gemeinde verlegte, da für sie weder in der verhältnißmäßig nur beschränkten Neustädtischen, noch in der vorstädtischen St. Georgen-Kirche, noch auch in der kleinen verfallenen Begräbnißkapelle zu St. Katharinen Raum war, ihren Gottesdienst noch unter den Augen der Königl. Executions-Commission in die der Societät der Kaufleute oder St. George-Brüderschaft gehörige Gilde, den heute noch so genannten Artushof. Die hier überkommene Lokalität, welche fortan bezeichnend „Kreuzkirche“ genannt wurde, hatte eine Länge von 37½ Elle und eine Breite von 19½ Elle, konnte, wenn man Kinder und Gesinde mitrechnete, kaum den dritten Theil der Gemeindeglieder fassen und wurde also in einem betreffenden Schreiben mit wohl begründeter schmerzlicher Ironie als ein zur freien Ausübung der evangelischen Religion viel zu enger Ort bezeichnet.

Und es galt damals noch etwas, seinen guten, stets bereiten Sitz in der Kirche zu haben. Es galt ein solcher wenigstens als eben so nothwendiges Zubehör zum Leben, wie etwa ein Amt und eine Nahrungsstelle¹⁾. Es wurde auch dergleichen

Orden die Stadt Thorn hierüber nicht gerichtlich angeklaget, viel weniger wieder Dieselbe etwas zu Rechten Kräftiges öffentlich erhalten“.

Es wird außerdem daran erinnert, daß damals zur Zeit der Reformation „auch die Franciscaner Mönche theils sich den Evangelischen zugesellet, theils durch die Pest getilget worden, bis der legt überbliebene (welchen man nicht unbillig vermuthet auch gut Evangelisch zu seyn und Hartnoch p. 877 positive meldet, daß er lutherisch worden sey) das Kloster und die Kirche anno 1555 dem Magistrat übergeben“ — aber der Vorwand der Gegner, daß „anno 1557 und 1558 Pest alhier gewesen und die Bernhardiner deshalb gewichen und die Schlüssel zur Kirchen dem Rath zu verwahren gegeben“ als gegen alle historische Documente verstoßend bezeichnet, „da anno 1564 zwar alhier eine erschreckliche Pest gewesen, aber nicht zur Zeit der tradirten Kirche, davon Sigismundi Augusti Privilegia nichts wissen.“

¹⁾ Auswärtige Professoren, die in jener Zeit an das Thorer Gymnasium berufen wurden, erkundigten sich ganz so gewissenhaft, wie nach dem ihnen zugedachten Range und Gehalte, auch nach dem Plage, der ihnen im Gotteshause angewiesen werden sollte. Damit ist freilich nicht gesagt, daß

nach der bekannten Erfahrung gewiß um so mehr geschätzt, je schwieriger die Erlangung war. Ohnedies aber ward das Bedürfniß der Erbauung und erhebenden Gemeinschaft wohl doppelt gefühlt gegenüber den Bedrängnissen der Zeit und des gerade durch die Noth, in der er schwebte, nur doppelt theuer gewordenen Glaubens.

Wie mächtig mußte also das Verlangen nach einem geräumigen und würdig ausgeschmückten Gotteshause werden, zumal da auch der unzureichende, jeweilige Zufluchtsort von der betreffenden Communität bald immer dringender zurückbegehrt und der Verschluß des altgewohnten Durchgangs durch den Artushof als eine Störung des Verkehrs empfunden wurde!

An eine Wiedererlangung der Marienkirche war nun nicht zu denken. Die Stadt hatte für Jahre hin genug zu thun, um nur die Ausführung dessen, was von dem schrecklichen Executions-Mandate noch im Rückstande war, von sich und ihren Angehörigen abzuwenden¹⁾.

So blieb denn für die Evangelisch-Lutherischen der Altstadt kein anderer Ausweg, als die Erbauung einer neuen Kirche.

Der erste förmliche Antrag darauf erfolgte in der Session des Rathes evangelischen Antheils am 11. August 1738 durch den Präsidenten Anton Giering, nachdem, wie dieser sagte, „das Werk schon vor langer Zeit bedacht, aber wegen bekannter Umstände nicht hatte zu Stande gebracht werden können.“ Doch wenn diese Umstände — ich rechne dahin besonders die unaufhörlichen Drangsale und Unruhen in Folge des Schwedisch-Polnisch-Russischen Krieges — auch durch den kürzlich gemachten Frieden einigermaßen geändert waren: wo kamen in der „fast gänzlich ruinirten“ Stadt die Mittel her? —

er von allen solchen Herren, zumal in späterer, ruhiger gewordenen Zeit, auch fleißig benutzt wurde. Wenigstens wird in einem Raths-Rescisse aus den 60er Jahren es übel vermerkt, daß ein Professor des Gymnasiums fast sonntäglich an Schwindel leide und deshalb zu Hause bleibe.

¹⁾ Selbst der König wußte trotz günstiger Gesinnung ihnen bei Gelegenheit nichts Besseres zu rathen, als von dem Dekret von 1724, so viel davon ausgeführt sei, streng zu halten, damit das Weitere vermieden würde.

Man denke — um einer zeitgenössischen Darstellung zu folgen — nur an „die anno 1703 erlittene harte Bombardirung, Brandschatzung, Sprengung derer Thürme, Disarmirung der Bürgerschaft, Abnehmung völliger Artillerie aus dem Zeug Hauße nebst anderen dabey verwendeten Großen Geld Summen,“ an die „beyden Pest-Jahre 1708 und 1710, in welcher Zeit ein merkliches Theil der ansehnlichsten Bürgerschaft ausgestorben,“ die „unsäglichen Contributionen und kostbare Unterhaltung des Czarischen Hofes durch zwey Jahre“ und endlich an „die besondere Fatalität“ durch das nur eben erwähnte Decret. Man denke an die Aeußerung des Syndikus Klossmann bei Gelegenheit der Hulbigungsabnahme 1735: „daß das mehr als 30jährige Elend, die Asche und die Steinhäufen der Stadt den besten Beweis der Treue gewährten, welche die Stadt gegen August II. gehegt, daher wohl auch August III., der Sohn eines so glorreichen Vaters, der Stadt mit desto größerer Gnade zugethan und bemüht sein werde, sie aus dem Staube zu erheben“¹⁾. Man vergesse nicht zu erwägen, was der Neubau des Rathhauses, die Herstellung der mitgenommenen Befestigungen, der St. Georgen- und Marienkirche und anderer öffentlicher Gebäude kosten, wie daher die Steuern und Auflagen fast bis zur Unerforschlichkeit sich steigern und die Verarmung immer größer²⁾ machen mußten! — Es liegt auch dokumentarisch das Eingeständniß des Rathes vor: sie sähen sich „durch die unglückseligen Zeiten und Schädigungen, welche sie von Anfang des Seculi betroffen, und auch durch die letzten troubles also erschöpft, daß sie, eine Kirche zu erbauen, sich gänzlich ohnmächtig“ fänden. — Da ist es nun merkwürdig zu sehen, wie ihnen, kaum daß sie nur den Zweck in's Auge faßten, die Fügung Gottes auch das Mittel zeigte und durch den Mund der tröstlichsten Erfahrung zurief: bauet auf die Liebe! Im August 1738 war, wie gesagt, der Plan in Anregung gekommen. Und in der Kirchenrechnung desselben Jahres lesen wir am Schlusse:

„Promemoria.

„Anno 1738 M. Aug.: Von Ihro HochEdl. Herl. Herrn Jacob Meisner Hoch Meritirten Bürgermeister und Ober Directore sämtl. Haltungen baar empfangen, so Jungfer Christina Elisabeth Wachsblagerin gezahlt: das von Ihrer

¹⁾ S. Bernicke Geschichte Thorn's Bd. II. S. 423.

²⁾ a. a. D. S. 446, 449, 459 u. a.

verstorbenen Dienst Bothin Eva Elbnerin gerichtl. Vermächtniß zum Neuen Kirchen Bau und ersten Stein fl. 300, welche bey mir noch fruchtlos liegen; dann sich keine Gelegenheit gefunden, solche auf ein gutt Haus zu geben und versichern zu lassen.

Martin Zerneck p. t. Vorsteher."

Freilich mußte sich zu diesem Baustein noch gar mancher finden. Allein sie hofften auf die guten Herzen, sei's in der Nähe, sei es in der Ferne, sie hofften auf das Mitgefühl der ganzen evangelischen Christenheit, auf dieses Mitgefühl, das sich im Jahre 1724 dem „betrübtten Thorn“ so unverkennbar zugewendet hatte.

Dem „Memorial“ an den König, das man geßliffentlich bis nach dem Reichstage verschob und erst am 17. November absandte, ging ein gleichzeitiges Schreiben an das Sächsische Ober=Consistorium zur Seite, in welchem dieses unter Voraussetzung, „daß auch eine 14jährige Zeit ein gegründetes Mitleyden gegen die Thorner nicht habe schwächen können,“ allerinständigst gebeten wurde: zu einer Kirchencollekte in den Sächsischen Landen behilflich zu sein und also ihrem „Unvermögen und habender Intention zu succuriren, wie sie denn auch in solcher Absicht allbereits durch allerunterthänigstes Memorial ihre Zuflucht an Königl. Majestät genommen“ hätten.

Darauf lief unter dem 2. April 1739 von dem Grafen v. Brühl, welcher bekanntlich Minister des Königs als Churfürsten von Sachsen oder Vorstand des sogenannten „deutschen Ministeriums“, und an den inzwischen (d. d. 21. Dezember) auch geschrieben worden war, ein Rescript nachfolgenden Inhalts ein.

„HochEdle, Beste und Hochweise,
Insonders Hochverehrte Herren,

Ew. HochEdlen an Ihre Königliche Maj. Unsern allergnädigsten Herrn gebrachte Bitte wegen eines Beytrags und Verstattung der Sammlung einer Collecte in Sachsen zu Aufbaumng einer lutherischen Kirche zu Thorn, habe Höchst Deroselben allerunterthänigst vorzutragen, ich nicht ermangelt. Worauf Sich Ihre Königl. Majt. auch zu einer Beysteuer, welche nächstens in Sachsen ausgezahlt werden soll, allergnädigst erkläret, die Sammlung einer Collecte aber haben Ihre Königl. Majt. wegen des darwieder ergangenen General=Verboths zu verstaten Anstand gefunden.

Womit verharre

Ew. HochEdl.

freundwilliger ic. ic.“



Unter dem 27. desselben Monats erließ der Rath evangelischen Antheils nun auch Bittschreiben an auswärtige Herren und Städte, als: an die Könige von Preußen, England und Dänemark, an die Städte Hamburg, Lübeck, Breslau, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt am Main und an der Oder, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, Ulm und Regensburg, an die Herzöge von Weisensfeld, Sachsen-Gotha, Braunschweig-Wolfenbüttel und Weimar-Eisenach, von denen der Erstere — er war Sächsischer Generalfeldmarschall — selbst einmal dem Gottesdienste in der Thornischen Kreuzkirche beigewohnt hatte, endlich an die Fürsten von Anhalt-Zerbst und Holstein-Gottorp, den Bischof von Lübeck, die Reichsgrafen von Pronnitz, Reuß-Schleiz und Gera und an die Königl. Preuß. Geheimen Räte, so wie unter dem 28. Mai an den Baron v. Kayserling.

Zugleich machte sich, nämlich im Frühlinge 1739, der Senior Ministerii und Pastor der Altstädtischen Gemeinde Christoph Henrich Andres Geret mit Vollmacht von der Stadt zu einem Wittgange durch Deutschland fertig, auf welchem er außer andern Höfen auch namentlich den Berlinischen besuchte.

Es liefen denn auch bald freundliche Zusagen, die ersten, scheint es, von den Städten Ulm und Frankfurt a. d. O. ein, (denen schon im September gedankt werden konnte.) Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel beeilte sich mit einem Beitrage von 250 Thlr. ¹⁾ Vor Allem aber erfreute die Meldung Geret's, „daß er wider Vermuthen glücklich gewesen.“ Ja sie war es, die den ersten unmittelbaren Schritt zum Werke veranlaßte, nämlich die am 27. Juli d. J. geschehene Bestellung einer Kirchenbaudeputation zunächst „zur Annehmung des einkommenden Geldes und was dem anhänge.“ Sie bestand vorerst aus dreien Mitgliefern des Rathes: dem Bürgermeister Anton Giering als Direktor, dem Kämmerer Michael Schröger und Herrn Paul Düstewald.

Sie wurde jedoch nach der im November d. J. erfolgten Rückkehr des Seniors, da er „durch Gottes Gnade ein Ansehnliches gesammelt hatte“ und „unter-

¹⁾ Das angrenzende Hannover ließ auf den Bescheid bis nach wiederholter Bitte warten und replicirte dann 14. Juli 1740 durch den Minister v. Münchhausen: es sei „nachhero die allgemeine Theuerung eingefallen und dadurch in dasigen Landen eine solche Noth entstanden, daß dadurch zu Erlangung einer Collecte behufs des Kirchenbaues alle Hoffnung verschwunden und es trotz aller Wünsche unmöglich geworden, selbige zu bewirken.“

schiedene Dankschreiben ¹⁾ abgefasst werden mußten“, nach Beschluß vom 14. Dezember noch um eine Person aus jeder der drei Ordnungen vermehrt, „damit man — hieß es — aus aller Nachrede möge gesetzt werden“, und zwar kamen hinzu: S. WohlEdle Herrlichkeit Hr. Christian Klossmann, aus dem Erbgerichte S. Namhafte Weisheit Hr. Martin Berncke und aus der dritten Ordnung S. Weisheit Hr. Johann Proffe.

Zugleich wurde der Deputation aufgegeben, sich um den Platz zur Kirche salva relatione zu bekümmern. Ihr darauf erstatteter Bericht besagte: es wäre kein anderer Platz abzusehen, als die sogenannten Brandstellen auf dem Markte oder, wie eine Handschrift sagt, „die Ruinen von der Schwedischen Belagerung“ (im J. 1703). Bei der durch Capitain Bahr angestellten Messung der in Aussicht genommenen Länge von Jacob Pantel's Eckhaus bis an Hrn. Dr. Marviz Garten und der beiden Breiten: einmal von diesem Garten bis an Hrn. Daniel Kehler's Hinterhaus und dann von Pantel's Haus bis an Kehler's Wirthshaus (das sogenannte Hochzeitshaus „der weiße Adler“ — das heutige Hôtel Sanssouci) ergaben sich resp. 140, 60 und 67½ Elle. Die über den Ankauf der daselbst belegenen Grundstücke angepönnelten Unterhandlungen zeigten sich in mancher Hinsicht schwierig oder unergiebig. Es wurde daher auf das Gutachten der Deputation, daß die beiden von Dr. Marviz und Kienast gekauften „Gründer“ schon zum Kirchenbau genügen dürf-

¹⁾ Vergleichen gingen außer den an Graf Brühl, den König von Polen, die vorgenannten Städte Ulm und Frankfurt gerichteten noch anno 1739 ab an das Ober-Consistorium in Dresden, den Kriegspräsidenten Baron v. Unruh, den Herzog von Weisensels, die Stadt Hamburg, den Magistrat zu Leipzig, die Universität daselbst, die Stände von der Oberlausitz, die Stadt Goglar, die Fürsten von Anhalt-Zerbst und Anhalt-Köthen, den Kammerherrn Baron v. Unruh (Sächsischen Residenten in Danzig und stets treuen Freund der Thorner), die Stadt Lübeck und die Geheimen Räte v. Loos und v. Hennicke; sodann anno 1740: an sechs Städte in der Oberlausitz, den Magistrat von Braunschweig, die Städte Hirschberg und Freyberg, den König von Dänemark, Oberhofmarschall v. Gramm, Grafen v. Stolberg-Wernigerode, Fürsten von Nassau (Prinzen von Dranien), Herrn v. Eyben, Dänischen Envoyé, und Etatsrath v. John, Baron v. Münchhausen, Herrn v. Schulin, Herzog Carl v. Braunschweig, Herrn v. Schrader (seinen Minister), den Herzog Ernst Ferdinand v. Bayern, die Herzogin Christina Luise v. Braunschweig, Antoinette Amalie v. Braunschweig-Bevern, Elisabeth Sophia Maria v. Braunschweig-Lüneburg, Albertina Friederika v. Holstein-Gottorp, an den Hamburgischen Ober-Syndikus, Lurland, die Städte Regensburg und Breslau, die Herzogin von Curland, den Superintendenten Carpyov zu Lübeck und die Pastores daselbst, den Inspektor und die Pastores zu Breslau, die Städte Zittau, Görlitz, Landshut, Schweidnitz, Jauer und Greiffenberg, Schmiedeberg u. a. (Die Landeskollekte im Görlitzer Kreise betrug 143 Thlr. 3 gr., die im Baugener 219 Thlr. 21 gr.)

ten, vorläufig nur diese erworben und zu Anfange 1740 an die Kirchenvorsteher übergeben. Es zeigte sich jedoch nöthig, dabei nicht stehen zu bleiben, und wurden daher allmählig dazu gekauft: die Willer'sche vom Markte bis an die Bäckergasse gehende Brandstelle „nebst darauf stehenden zwei Häusern, Ausfahrt, Gärtchen und Holzraum,“ die daneben in der Rosengasse gelegene Lüngst'sche und die der Frau Bährholtzin verschriebene Mathias Preuß'sche, ferner die Andreas Silber'sche und der vierte Part der Biener'schen mit der dazu gehörigen Ausfahrt in die Rosengasse, (beide am Markte), das neben der letztern „am Ringe an der Rosengassen Ecke zur rechten Hand vom Ringe gehend gelegene“ Peter Kretzmer'sche Haus und endlich das auf der andern Seite derselben Brandstelle am Markte stehende Haus des Schulkollegen Paul Dubbermann, das ebengenannte aber um 2500 fl. unter Gewährung folgender von ihm gestellter Bedingungen: 1) ein freies Bürgerrecht auf den Krahm; 2) eine Bude unter dem Rathhause ohne Einkauf, jedoch mit Vorbehalt der jährlichen Zinse; 3) Conservation beim Schulamt auf Lebenszeit. „Sollte er ein hohes Alter erreichen und dem Amte nicht mehr vorstehen können, eine kleine Douceur ex publico“¹⁾).

Indessen war aber die alte Feindschaft wider das evangelische Thoru durch den Rumor, den eifrig-beflissene Zuträger um des beschlossenen Kirchenbaues willen machten, in aller Stärke aufgewacht. Schon unter dem 26. Februar 1740 erinnerte der Erzbischof von Gnesen und Primas Regni Szebmbeck den Stadtpräsidenten v. Schwerdmann, einen Katholiken, unter vorwurfsvoller Annahmung, warum er ihm das wider das Dekret von 1724 und wider die alten Rechte des Reichs gerichtete Vorhaben verheimlicht habe, „in aller Vertraulichkeit rücksichts der alten Geneigtheit“, aber doch mit sonderbarem Ernste an das Schicksal des Präsidenten Rösner und daran, daß dasselbe in ähnlichem Falle sich leicht wiederholen könnte. Er sei bereits die Senatoren angegangen. Der Abel befinde sich in mächtiger Erregung; das Volk erhebe seine Stimme zum Himmel und seufze in der Vorahnung, es komme Schlimmeres, als schon gewesen sei²⁾. Das

¹⁾ Anno 1751 wurde noch der Kämmerer die weiland Guttry'sche Brandstelle in der Rosengasse abgekauft.

²⁾ Wörtlich: Mam wtym requizy cie Senatorskie Slysze magnum fremitum Nobilitatis, populusque ad sidera voces tollit et ingemiscit, praesagiendo, ne quid deterius fiat, nizeli przed tym etc. — Der Brief ist halb polnisch, halb lateinisch geschrieben und schließt französisch: „Votre très affectionné serviteur.“

solle nur dem ganzen Magistrate vorgehalten werden, damit er sich besinne. Es sei ja wahrlich in der Gilde des Raums genug für sie. Warum denn einen Neubau machen wider alle Festsetzung des Reichs?

Der Brief ward in der Rathssession am 29. Februar gelesen und ließ nur zu gut merken, worauf man sich gefaßt zu machen hatte. Die Nachricht, daß der Primas den König brieflich angegangen wäre, verfinsterte die Aussicht nur noch mehr. Und die nur zu gegründete Besorgniß, er werde die Sache vor den so leicht fanatisirten Reichstag bringen, lag als die schwerste Wolke in dem Hintergrunde. Die Thorner mußten eine erbitterte Bestreitung und Behinderung ihres — wer kann nach allem Vorigen noch zweifeln? — so guten und so klaren Rechts gewärtigen. Sie schickten sich auch an, die dafür sprechenden Beweise vollständig bei der Hand zu haben. Es liegt uns die (leider undatirte) Copie eines an den König von Schweden gerichteten Ansuchens vor, worin unter Hinweisung auf den angefochtenen Kirchenbau in Betreff des mit dem Rathhause 1703 verbrannten, 1658 durch den Schwedischen Kanzler Benedikt Oxenstierna vom Polenkönige Johann Casimir ausgewirkten Privilegiums gebeten wird: „es geruhe Ew. Königl. Majestät nach Dero barmherzigen Neigung dieser armen Stadt durch eine unter Dero Reichs-Zusiegel aus Dero Reichs-Archive auszuhändigende Abschrift in ihrer Bedrängniß allergnädigst zu succuriren.“

Aber was half das klare gute Recht allein inmitten eines Staatswesens, das, wie die monarchische Republik Polen, bei seiner Unförmlichkeit und anarchischen Verwirrung, auch abgesehen von der ungebändigten Partheisucht trefflich dazu geeignet war, selbst der gerechtesten Sache tausend Schwierigkeiten und den Sprüchen des Gesetzes eben so viele formell gesetzliche Widersprüche zu bereiten? Was halfen bloße Privilegien einem Fanatismus gegenüber, welcher gegen Kezzer Alles für erlaubt hielt, ihren Kirchenbau als „verdammenswürdiges Wagniß“ und ihre Unterdrückung als einen heiligen, gottwohlgefälligen Sieg verkündigte, wie es die Inschrift jener „Schandensäule“ vor Aller Augen darthat? —

Man mußte Gunst suchen, Schutz erbitten. Wenn er nur immer, wo er gesucht wurde, auch zu finden, und wenn nur, wo die Neigung, ihn zu gewähren, auch das Vermögen und der feste Wille dazu war! —

Graf v. Brühl antwortete d. d. 22. März 1740, „wie er aus dem am 10. ejusd. an ihn abgelassenen Schreiben des mehreren ersehen, was für Hindernisse und

Widerspruch seine hochgeehrten Herren und Freunde gegen Ihren vorhabenden Evangelischen Kirchenbau aus ein und andern bey dem dazu nur gemachten Anfange in dortiger Woywodtschaft und sonst wahrgenommen zu haben vermeinten Bewegungen Sich besorgen, und wie Sie bey sothanen Umständen zu Abwendung der Ihnen anscheinenden Gefahr Sich bei ihm Rathes und Beystandes erhohlen zu können glaubten. — Allein so lieb ihm auch überhaupt sey und allemahl sehn werde, Ihres gemeinsamen Stadt Wesens Ruhestand, Flor und Aufnehmen erhalten, befördert und gesichert zu sehen, so wenig wolle es sich thun lassen, daß er sich Ihres Verlangens in einem casu, der vor Ihro Königl. Majt. teutsches Ministerium nicht qualificirt sei, unterziehe.“ Er verweist nun weiter auf die bekannte Geneigtheit Königl. Majt. „allen Deren getreuen und Schutzsuchenden Unterthanen durchgängig gleiche Protection und Huld angebeihen zu lassen“ und giebt zu überlegen anheim, ob die Stadt „dergleichen Königl. Schutzes und Gnade nicht am ehesten sich zu getrösten haben dürfte, wenn Selbige dazu durch den ordentlichen Weg ihre submissee Zuflucht nähme und S. Excell. den Herrn Bischof von Culm als Cron-Groß-Canzler und der Pöhlischen Reichsgesetze, so wie in specie aller Königl. Städte Privilegien Custodem Ihren Kummer und Anliegen, wofern es nicht bereits geschehen, umständlich eröffnet.“

So galt es denn von nun an die verschiedenen Großwürdenträger des Reiches und alle sonst irgend zugänglichen einflussreichen Personen bei Hofe und im Lande sich geneigt zu machen, und, da Solche von der gegnerischen Seite mit einem Netze von Intriguen umspinnen wurden, allen Bindungen der Cabale nachzugehen, sie bald hier bald da zu entkräften und dieser Hyder mit tausend immer nachwachsenden Köpfen eine herkulische Thatkraft und Ausdauer entgegenzusetzen. Ueberall mußte gehorcht, gespäht, gebeten, vertheidigt, überall um Gönnerschaft geworben und die eben gewonnene vor ebenso plätzlichem Erkalten in Acht genommen werden. Immer von Neuem hieß es: Briefe concipiren, Instruktionen aufstellen, Denkschriften ausarbeiten und mit all der damals gewohnten gravitätischen Zierlichkeit ausstatten, oder das wer weiß wie vielmal Dargelegte und Bewiesene noch einmal in irgend einer andern Form darlegen und beweisen, wie denn die als I. Beilage abgedruckte Rechtsdeduction ein solcher Grundtypus ist, der sich in so viel andern lateinischen, französischen und deutschen Promemoria's wieder spiegelt, und zwar ebenso oft und unermüdetlich eingeleitet von der Formel: „daß die Stadt das Recht hat Kirchen zu bauen, erhellet aus beiliegenden Motifs.“ Natürlich reichten zu den unablässigen und mannichfaltigen Verhandlungen die gewöhnlichen Residenten der Stadt in Warschau und Dresden nicht hin. Es

mußten alle Augenblicke noch außerordentliche Vertreter abgeordnet werden. Und da kam nun die herkömmliche Gewandtheit der Thorner Rathsherren und Secretarien als „der Feder des Landes“, nämlich als ständiger Concipienten der Landtags-Resciffe und Schriften ¹⁾ aufs Beste zu Statten. Die kluge Anstelligkeit und dann die treue, zähe, geduldige Beharrlichkeit dieser Männer ist manchmal wahrhaft bewundernswerth! — Vorzüglich kam es darauf an: sich auch die kräftige Unterstützung der beiden andern großen Städte, Danzig und Elbing, zu sichern, mit denen man in allen Bedrängnissen gemeinschaftlich zu verfahren gewohnt war und sich nur noch 1730 der vom Bischofe von Culm gedrückten Strasburger angenommen hatte. Von Danzig nun lautete der erste Bescheid nicht eben erfreulich. ²⁾ „Er habe“, so sagte der dahin gesandte Rathsherr Klossmann, „bei Abgabe des an sie abgelassenen Schreibens bemerket, wie die Stadt Danzig mehr auf ihren Ruhestand siehet, als daß sie wohl geneigt sein sollte, dieser Stadt Thorn einige assistance zu leisten, wie solches deutlich aus ihrem Antwortschreiben erhellet, maassen sie nichts thun als beklagen und sich directe in nichts wegen des anzufangenden Kirchenbaues einlassen wollen, hiebei aber doch, wenn es je wohin kommen sollte, extrajudicialiter zu assistiren versprechen.“ Freundlicher erklärte sich der daselbst befindliche Geheime Rath und Kammerherr von Unruh zu aller möglichen Unterstützung der Stadt bei dem Sächsischen Hofe bereit.

Desgleichen hatte der Geheime Rath v. Reinbeck in Berlin sich anheischig gemacht, „etwas zum Bau der Kirche von Sr. Majestät auszuwirken und ein dahin gehendes (am 18. Januar 1740 abgesandtes) Schreiben am 1. März, als an einem Königl. Familien-Feste zu übergeben. So nämlich war durch Senior Beret hieher gemeldet worden, der überhaupt nicht unersprießliche Verbindungen an dem zuletzt genannten Hofe angeknüpft zu haben scheint. Wenigstens äußert — um das gleich hier an gelegener Stelle mit, wenn auch dem Datum nach voranzunehmen — der Starost Dabski zu Dybow, also der nächste Nachbar und, als der erbitterteste Feind der Thorner, mit denen er wegen der Insel Bazar, so wie wegen des Weichsel-

¹⁾ S. Lengnich a. a. D. V. S. 12.

²⁾ Dieselbe Stadt hatte sich 1724 für die Thorner bei dem Könige recht warm verwandt. Ihr betreffendes Schreiben d. d. 24. November d. J. s. im „betrübtten Thorn“ S. 56.

Trajekts und Zolles ¹⁾ in beständigem Haber lag, auch ihr beständiger und lästiger Aufpaffer, in einer Zuschrift an den Bischof von Culm d. d. 10. Jan. 1743: es wäre der Herr Geret mehrmals an die Königl. Regierung in Berlin gegangen, und es würden seine verderblichen Rathschläge zum Nachtheil der Republik seiner Zeit offenbar werden ²⁾.

Die nun an die Großwürdenträger des Polnischen Reiches gerichteten Vorstellungen gingen darauf hinaus: daß die Stadt durch Aufbaung einer neuen Kirche nichts Neues mache, sondern sich deshalb auf ihre habende religionis Gerechtigkeit fundire, die ihr von so vielen Königen zugestanden worden. Auch sei in der Stadt nur eine rechte Kirche zu finden, die andern zwei „fast nicht vor Kirche zu rechnen, maßen auf der Neustadt nur ein Rathhaus als Kirche und die St. Cathrienen-Kirche zu Begräbnissen nur gebraucht werde. Zudem so verlange die Brüderschaft S. Georgii den Artushof, und daher habe man eine neue Kirche zu bauen resolviren müssen, maßen auch die Gemeine stark und sich nicht alle in dem engen Raum des Artushofes behelfen könnten. Man habe nach dem Brande der St. Georgen-Kirche wiederum aufgebaut und Niemand habe den geringsten Widerspruch gethan. Daher habe der Rath das Vertrauen, man werde die Stadt auch jetzt bei ihrer Religionsfreyheit kräftigt schützen und nicht zugeben, daß dieser ohnedies bedrängten Stadt noch mehrere Kränkung durch Hemmung oder gar Störung dieses Kirchenbaues von einigen Uebelwollenden möge angethan werden.“

Der Kron-Großkanzler Andreas Stanislaus Kostka, Graf von Zaluski, bezog sich in seiner deshalb ergangenen mündlichen Aeußerung gegen den oben genannten Kosmann auf die Constitution von 1717 und 1718, die freilich wider das Recht der Dissidenten, Aemter und Ehrenstellen zu bekleiden, als Landboten zum Reichstage zu gehen, neue Kirchen zu bauen und verfallene zu repariren, gerichtet, doch darum auch von den Preußen nicht anerkannt worden und für sie nicht gültig war, bezeugte aber zugleich, wie er von dem Geheimen Rath v. Brühl des-

¹⁾ Vergl. wegen der in dieser Hinsicht der Stadt zustehenden Gerechtsame „Continuirtes Gelehrtes Preußen.“ Erstes Quartal 1725, S. 125—127.

²⁾ „Contra Statum Pana Gereta częste biogamie do Regencyi Krolewskiej y Berlina Czasu Swego sua pernitiosa consilia in praedictum Reipubl. manifestabuntur.“

halb Recommendations schreiben dieser Stadt zum Besten erhalten. Er rieth, als ein guter Freund, vor dem anstehenden Reichstage nichts anzufangen, sondern unter der Hand alle Veranstaltungen zu machen und sich an J. Königl. Majestät zu halten. Er versprach für sein Theil, alle officia anzuwenden, damit es zum guten Ende ausfallen möchte.“

Bei dem eben erwähnten Reichstage zu Warschau aber nahm die Angelegenheit von vornherein eine schlimme Wendung. Der Fürst Primas regni wollte dieselbe durchaus zur öffentlichen Verhandlung bringen und hatte es anzustiften gewußt, daß sie in die Instruction vieler Landboten gesetzt worden war. Er dachte hier durchzuführen, was ihm bei dem Könige nicht nach Wunsch gelungen war. Denn dieser hatte auf seine Insinuationen gegen die Stadt sich dahin ausgelassen: „daß zwar Ihre Königl. Majestät so gut katholisch wären, als Ihre Durchlaucht. Jedoch da Sie Jura et Privilegia zu conserviren theuer beschworen, so könnten Sie auch nicht verstaten, daß darinnen wider die Stadt Thorn etwas Widriges verhangen werden sollte.“

Unter solchen Umständen hatte denn Klossmann alle Hände voll zu thun, um durch die freundlicher gesinnten Würdenträger, unter denen besonders der Palatin von Masovien, Poniatowski, als Einer, „der den Dissidenten im Senate öffentlich das Wort gesprochen,“ und der Unterkanzler von Litthauen, Fürst Czartoryski, genannt wird, einerseits zu verhüten, daß, „wann der Reichstag bestehen sollte, keine Constitutio exclusionis¹⁾ gegen die Stadt erhalten werden möge“, und andererseits jede ihr nachtheilige Verhandlung abzuwenden. Ja er mußte sich entschließen, eine für sie finanziell recht wichtige Sache: die Mitleistungen der Stände zu der Weichselbrücke betreffend, vorläufig zurückzustellen, damit er nicht — insofern man listiger Weise diese zugleich mit der Kirchenangelegenheit in die Instruction für die Cujavischen Landboten gesetzt hatte — die letztere „mit rege zu machen die Veranlassung gäbe.“

Vom Hofe erhielt er den Rath, „wegen dieser Kirchensache zu dissimuliren.“ Und er sah sich durch alles Widrige gebrängt, wie er schreibt²⁾, „Hochedl. Herr-

¹⁾ Als worauf der Mißbrauch der Constitution von 1717 leicht führen konnte.

²⁾ d. d. Warschau, 20. October 1740.

lichkeiten zu vernahmen: ob Sie nicht auf alle Fälle, da Gott vor sei, durch ein anzuweisendes Quantum sich lieber Jemanden, der facultatem contradicendi et rumpendi hat, zu versichern entschließen wollten“, da die gehörten Drohungen gar zu ernstlich wären und namentlich die des Herrn Dabski dahin abzwecten, durch eine Constitution die vollständige Ausführung des Decrets (von 1724) zu impungiren, auch alle Kirchen- und Schulbauten zu praescindiren.

Es wurde denn auch in der Rathssession am 23. October 1740 anfangs für gut befunden: 400 Ducaten als solch' ein Quantum anzuweisen. Bei näherem Bedenken aber und auf die Vorstellung des Birgermeisters Alb. Vorkowski: „was maassen, wenn dieses noch so still gehalten würde und es auskommen sollte, daß Geld gespillet worden, man hiedurch S. Herrlichkeit Herrn Klossmann und den Secretarium hazardiren und es Leib und Leben kosten würde; secundo, so würde man zuweze bringen, daß diejenigen, der ihr Geschrei durch Geld gestopfet worden, künftigen Reichstag wieder hiezu und noch mehr verlangen würden; folglich würde dies eine contribution bleiben. Er rathe daher, man solle es gehen lassen, wie es gehe, und darauf hoffen, trotz Allem mit Zuziehung der Städte und andern Hilfe etwas Fruchtbarches anszurichten“ — auf diese Vorstellung hin wurde von dem Vorsatz Abstand und lieber in solcher Noth der gerechten Sache die mächtige Hilfe Gottes in Aussicht genommen, so daß es in dem betreffenden Antwortschreiben heißt: „wir haben das feste Vertrauen vornämlich zu dem allmächtigen Gott, er werde uns mit seiner Gnade nicht verlassen, sondern kräftigst beistehen, und sowohl J. Königl. Majestät als anderen Vornehmen und Großen vielvermögende Gnade und Hulb zuwenden, so daß bei fleißiger application und bekannter dexterität Ew. Herrlichkeit alles Unheil abgewendet und hingegen unsere guten Absichten ihren erwünschten Zweck erreichen werden.“

Charakteristisch übrigens für die ganze damalige Sachlage ist die darauf erfolgte Aeußerung Klossmann's¹⁾: „So viel kann ich Ew. Hochobl. Herrlichkeiten nicht bergen, daß ich einen sichern Canal gefunden, Ihro Fürstl. Durchlaucht dem Hru. Primate von Dero animosité sowohl entgegen der Restitution des Herrn Senioris

¹⁾ d. d. Warschau, 27. October 1740.

Secret¹⁾, als auch wegen unseres Kirchen-Negotii auf eine indifferente Art Remonstrations thun zu lassen, welcher zwar wegen des ersteren zu Vermeidung aller Collision mit des Herrn Cron-Großkanzlers Excellenz von aller Promotion in der Landbothenstube zu supersediren Hoffnung gegeben (der ich doch nicht völlig zu trauen gewarnt worden). Wegen des letzteren aber war derselbe hingegen gar nicht abzubringen, sondern er verblieb dabei „ze Torunszczanie Gardzi“²⁾.

Nicht minder bezeichnend ist die weiter unten folgende Erzählung: „heute, da ich meine Aufwartung des Hrn. Cron-Groß-Canzlers Excellenz machte und Sie wegen einer in Dero Episcopatu kürzlich von den Brandenburgern abgenommenen katholischen Kirche den hiesigen Preuß. Residenten beschickten, so bedienten sich Dieselben obzwar im lachenden Muth dieser Erklärung: daß Sie in casum negativae die Repressalien wider die Stadt Thorn nehmen würden.“

Wenn aber Klossmann berichtet: daß er mit dem Russischen Minister, der noch immer wegen der Grenzstreitigkeiten von Landboten überlaufen werde, noch nicht in der Religionsangelegenheit zu sprechen Gelegenheit gehabt, „aus Beisorge, nicht durch den unschuldigten Vortrag zu einer desto gefährlicheren Acclamation Anlaß zu geben,“ so ist das ein Zeugniß, zu welcher überaus großen Vorsicht die damaligen Umstände auch in der gerechtesten Sache nöthigten³⁾. Uebrigens machte „der Tod der Russischen Kaiserin“ dem Reichstage plötzlich ein Ende, und der Thor-

¹⁾ über dessen Haupt trotz der früher erwähnten vorläufigen Erlaubniß des Königs, daß er sein Amt versehen könnte, noch immer das Verbannungsurtheil von 1724 schwebte.

²⁾ „daß er die Thorner verachte.“

³⁾ Fuchs Beschreibung der Stadt Elbing III. 3. S. 535 erzählt: unter den Gründen, die dem dortigen Rath es nicht erlaubten, die dort in Rede stehende Sache Sr. Majestät von Preußen zur Entscheidung zu überlassen, sei der erste gewesen: „bei der Thornschen Affaire von 1724 wäre es ausdrücklich sub poena colli vom polnischen Hofe den Städten verboten worden, künftig auch nicht einmal eine Intercession von fremden Potentaten zu suchen.“

Wie nun die Thorner diesen Punkt auffaßten und welche Unterscheidung sie dabei machten, ergiebt sich aus einer den Oltwischen Frieden betreffenden Deduction, in welcher es heißt: „Daß auswärtige Potentaten, auch nicht einmahl die Guaranteurs sich contra Sententiam a Regibus contra privatos prolatam zu moviren haben, sage ich selbst; Supremus enim Dominus S. R. Majestas nemini rationem reddere tenetur, nisi Deo; aber wegen der Kirchen, Gymnasium, Rath ic. können Sie

nische Deputirte mußte, „da alle Herrschaften plötzlich aus einander gefahren“, ohne die ersuchte Deklaration wegen des Kirchenbaues heimkehren, so daß kein anderer Rath blieb, als wieder brieflich wegen derselben bei dem Cron-Großkanzler und dem Grafen v. Brühl anzuhalten. Jener nahm mit einer Resolution Anstand, bis er des Königs Willen aus dessen „selbsteigenem Munde würde vernommen haben.“ Daher wurde denn der Premier-Minister durch Supplik vom 21. Januar 1741 ersucht, „den Bekümmernissen“ der Thorner, „einmahl sich aus aller ferneren Verfolgung und Anspruch zu setzen, dann aber zu keinen nachtheiligen allgemeinen acclamationibus eines eigenmächtigen Unternehmens Anlaß zu geben,“ durch sein Vorwort zu statten kommen und ansmitteln zu wollen: daß Kgl. Majestät sowohl in Ansehung Dero selbst-eigenen und durch keine Reichs-Constitutiones circumscribirten Juris circa sacra in religione dissidentium, als auch „der bereits angeführten Gründe“ (S. Beilage I.) der städtischen Privilegien und des Olivischen Friedens, nach Dero landes väterlichen Huld, Dero Willen „zu Beförderung des erwehnten Kirchenbaues hochgedachter Excell. dem Hrn. Bischof von Culm zu eröffnen“ und der Stadt „denselben unter Königl. Insiegel gleichförmig zu gönnen allergnädigst geruhen wollten.“

Mittlerweile fing man an, wie seiner Zeit der Erstere gerathen hatte, Baumaterialien, als Steine ꝛc. anzufahren, um zu sehen, ob Jemand deshalb „einige molus machen werde.“ Desgleichen wurden von der Kirchenbau-Deputation dem Rathe am 4. Juni 1741 drei Bauriffe vorgelegt, wovon einer aus Berlin¹⁾, der

reden, weil es contra Pacis Olivensis Instrumentum, darinnen die Guarantairs versprochen Jura et Privilegia zu defendiren und das Jus Gentium will, daß wenn auch gleich Pars laesa aus Furcht nicht sagen darf, dennoch der Guarantair auf Verlangen der Paciscenten zum Rechte sehen muß.“

Rußland aber sah sich als Guarantair des unter seiner Vermittlung geschlossenen Traktats von 1716 und folglich, wenn derselbe zum Vorwande der Verfolgungen gegen die Dissidenten genommen wurde, als der berufene Beschützer der letztern gegen solche falsche Deutung an. (S. Beilage II. a. b. Brief des Kaisers Peter d. d. 16. Aug. 1724.)

¹⁾ Er ist mit dem Namen „Dieterichs“ bezeichnet und offenbar von dem Ober-Baubirector dieses Namens, der die sechs prächtigen Terrassen von Sanssouci baute. Vergl. Preuß: Friedrich d. Gr. III. S. 324.

In einem vorliegenden Briefe d. d. Berlin, 20. Juli 1743 mit beigeender Quittung über 20 durch Hrn. Nicolai empfangene Ducaten sagt derselbe in Bezug auf dieses Douceur für die gefertigten Risse: „es wäre gar nicht nöthig gewesen, diese Arbeit zu vergelten, weil ich mir eine Schul-

andere aus Königsberg, der dritte aus Dresden ¹⁾ kam; und da man sich für den letztern erklärte, so wurde der Brückenbaumeister Adam schleunig nach Dresden gesandt, um den Polirer mitzubringen und Alles, was der Verfertiger des Risses sagen würde, sorgfältig anzuhören. Derselbe kehrte jedoch ohne den Polirer zurück ²⁾, da dieser, obwohl er schon seinen Koffer auf dem Wagen gehabt, plötzlich andern Sinnes geworden war und erklärt hatte: sein Vetter sei todtkrank, und wenn er nicht da bleibe, so könne er als der nächste Anverwandte großen Schaden leiden.

Es schien denn auch ohnedies gut, mit dem Anfange des Baues zu zögern. Das Uebelwollen und die Feindseligkeit machte sich immer bemerkbarer. Die Bau-deputation mußte sogar, „um übler Nachrede zu entgehen,“ über die von Herrn Johann Giering angekauften anderthalb 100000 Ziegel anderweitig verfügen.

Inzwischen half man in dem, worin man selber litt, gern und so gut man konnte, Andern.

Es wurden am 7. November 1738 der Stadt Meve zur Auszahlung eines Gratials von 1000 Floren, das dieselbe geben mußte, um die Ladung ihres evangelischen Predigers Emanuel Berg vor das adliche Gericht zum Guten zu wenden, als Beihilfe 150 Gulden, — am 26. October 1739 der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Wilna behufs des Aufbaus ihrer durch eine Feuersbrunst zerstörten Gebäude 200 fl. — am 13. Juni 1740 der griechischen Gemeinde zu Brzesc Litewski zu dem unternommenen Kirchenbau 20 Thaler gegeben. Sodann fand am 9. Sonntage p. trinit. 1742 eine allgemeine Kirchen-Kollekte für die Gemeinden Conitz, Schöneck und Renteich statt.

digkeit daraus gemacht, bedrängten Glaubens Genossen hierunter beyzusteheu; wie ich denn auch bei dem Hrn. Nicolai deßhalb niemals Erinnerung gethan.

Weil es aber Einem Hochlöbl. Magistrate so beliebt, so dancke dafür ganz ergebenst und er-biete mich gerne zu assistiren, wenn man meinen Rath in ein oder andern Stücken annoch nöthig erachten oder bey den Zeichnungen noch was zu erinnern haben sollte. Ich wünsche indessen, daß der Bau wohl möge von Statten gehen und durch gute Werkmeister geführt werden.“

¹⁾ Der Dresdener Riß ist laut Quittung über 50 Thlr. d. d. 12. Juli 1743 von Andreas Adam Behr.

²⁾ Nach den aus nächster Zeit bewahrten Rechnungen hat vorerst ein Herr Georg Hieronymi den Bau geleitet, von dem übrigens auch ein noch vorliegender Riß zur Kirche eingereicht worden war.

Dieselbe brachte ein:

in der Gilde (der jeweiligen altstädtischen Kirche)

an Ducaten 92 Stück à 8 fl. 6 gr. =	754	Floren	12	gr.
„ Frantzgelde	605	„	—	„
„ 3gr.	133	„	—	„
„ Märkischgeld	72	„	22½	„
„ Rthlr. 7¾ Stück	29	„	12	„
„ fl. und gr.	—	„	9½	„
„ Sechfers	17	„	18	„

Summa 1612 Floren 18 gr.

in der Neustadt 383 „ 17½ „

und in der St. Georgen-Kirche 75 „ 20½ „

Davon erhielt in der am 23. Juli vorgenommenen Vertheilung Conitz 1200 fl., Neuteich 400 fl., Schöneck 300 fl., während 171 fl. 21. gr. zur ferneren Disposition verblieben. Von diesen empfingen die beiden aus Essen im Osnabrück-schen abgeschickten Deputirten zur Erbauung ihrer evangelischen Kirche 40 fl., jedoch mit dem Bedenken: „daß sie mit Umgehen in der Stadt nicht beschwerlich denen Bürgern fallen möchten bei diesen ohne das sehr nahrlosen Zeiten.“ Der Rest der Kirchenkollekte im Betrage von 55 fl. wurde unter Hinzuthun von 5 fl. den beiden Deputirten der Stadt Lobenz¹⁾ zur Fortsetzung ihres im Tribunal wider sie ange-strengten Kirchenprocesses gereicht. Der evangelischen Gemeinde zu Lublin zahlte die Kämmerer am 15. Juli 1743 eine Beisteuer von 150 fl. Und so wurde noch mancher Gemeinde freundlich beigeprungen.

Während dessen aber fand die Kirchenbau-Angelegenheit der Thorner am Sächsischen Hofe Unterstützung von auswärtigen Höfen. So lautet ein an den Prä-sidenten vom Secretarius Jaenichen „in seinem Briefe beigelegtes P. S.“ aus Dresden d. d. 21. October 1742 folgendermaassen:

„Vergangenen Mittwoch hat Herr Secretarius Demchen mit dem Herrn „Gr. v. Befs. in Hubertsb. in der Königl. Antichambre gesprochen. Ich war eben

¹⁾ Die Lobsenzer wurden bald vom Hofe unterstützt und brangen durch; aber den Conitzern wurde der Kirchenbau aufs Neue gehemmt. Doch nahmen sich die Danziger ihrer stark an. (1. Bericht in der Rathsessession am 29. April 1743.)

„dabey; allein ich scheute mich in einen Discours einzulassen, weil ich allen Verdacht meiden wollte. Dahero nur mein Compl. gemacht und abgegangen. Gedachter Hr. „Gr. hat den Hrn. Secetaire von freyen Stücken gefragt: wie weit man in T. mit dem R. Bau avanciret. Darauf der Hr. Secr. ihm die Nachricht gegeben, daß „seithero noch nicht angefangen worden. Indessen, so wäre die St. intentioniret, „solches Werk chestens anzufangen. Sie wäre nur darin wegen der Kon. 1) all. ver- „hindert worden. Der Hr. Gr. hatte sodann declariret, daß Er expresse Ordre „von seinem Hofe hätte, in diesem Negotio sich zu interessiren. Er hätte auch „dieserhalben bey Ihro Königl. Maj. u. dem Ministerio die benöthigte Vorstellung ge- „than, auch die favorable Erklärung erhalten, daß sie dieses Werk nicht hindern „wollten, sondern conniviren würden. Allein die Hrn. T. müßten fortmachen und „nicht viel anfragen. Gott gönne uns doch die gute Umstände, daß wir unsern „Zweck auch in diesem Negotio erhalten könnten.“

Es wird wohl natürlich sein, hiebei an einen der Höfe, die sich schon früher lebhaft für die Dissidenten in Polen interessirten und unter diesen an einen solchen zu denken, der mit besonderer Aufmerksamkeit die innern Angelegenheiten Polens verfolgte und dessen Gesandten sich deshalb selbst mit verhältnismäßig so kleinen Affairen, wie die Konopkafche, in sichtlich genauer Bekanntschaft hielten 2), auch sich zu erinnern, wie der Thornische Abgesandte Rosmann bei dem Reichstage Gelegenheit suchte, mit dem Russischen Minister zu sprechen. Die Abbröviatur „Gr. v. Bes.“ führt mich nach möglichst sorgfältiger Durchmusterung der damaligen fremden Gesandten am Sächsisch-Polnischen Hofe auf die allerdings nur unmaßgebliche Ver-

1) Diese affaire ist jedenfalls die Konopkafche, die im J. 1741 ihren Anfang nahm und der Stadt Jahre lang viele Unannehmlichkeiten bereitete, auch eben den Secretarius Jaenichen am Königl. Hofe beschäftigte. Es hatte nämlich ein Edelmann, Namens Konopka, auf Grund einer vom Thorer Rathe abgewiesenen vermeintlichen Forderung an einen Bürger, sich an das polnische Tribunal gewandt, von diesem ein durch den Marienburgischen Woywoden zu vollziehendes Exekutions- Decret auf das städtische Dorf Grembeczyn und auf alle Thorer Waaren und Güter ausgewirkt, und dieses trotz seiner Annulirung durch das Königl. Hofgericht mit gewaffneter Hand und eigens dazu geworbenen Leuten durchzuführen versucht, die Stadt dadurch zur Ausbietung ihres Militairs und der Bürgerschaft genöthigt und so in eine förmliche Fehde verwickelt, in welcher er selbst fiel, seine Familie und ein Theil seiner Mannschaft in Gefangenschaft gerieth und das von ihm zusammengeplünderte Gut erbeutet wurde. S. Wernicke Gesch. Thorns II. S. 427 ff.

2) Ich kann nicht leugnen, daß ich hiebei namentlich die damals schon Alles beeinflussende Stellung Rußlands zu Polen im Sinne habe. Vergl. Preuß a. a. D. I. S. 99, 100.

muthung: daß damit der Obermarschall Graf von Bestucheff¹⁾ gemeint sein könnte, welcher in den 40r. Jahren des vorigen Jahrhunderts, während sein Bruder, Graf Bestucheff-Kumin erst Vicekanzler und dann Großkanzler der Kaiserin Elisabeth war²⁾, mehrmals Aufträge an dem genannten Hofe zu besorgen hatte³⁾.

Wie sehr sich aber diese Kaiserin gerade damals der bedrängten Glaubensverwandten und ihrer Genossen in Polen annahm, erhellt aus einer vorliegenden, von J. Bestucheff und E. Brever im Namen derselben unterfertigten Instruction, d. d. St. Petersburg, 19. November 1743, worin der betreffende Gesandte (sei es nun in Dresden oder in Warschau — denn die Adresse fehlt) gar dringend angewiesen wird: die nun so oft vergeblich begehrte Abstellung der dissidentischen Beschwerden nach Maafgabe der ihm früher zugeschickten Rescripte und von Zeit zu Zeit communicirten Nachrichten zu seinem „vornehmsten Geschäfte“ zu machen und der längeren Verweigerung als einer Beleidigung seiner Monarchin selbst mit Drohungen zu begegnen, „zumal — so heißt es wörtlich — auch andere Puissancen, welche Ihrer unter dem Nahmen der Dissidenten in Pohlen und Litthauen begriffenen Glaubens-Verwandten und derselben Becinträchtigungen wegen darunter gemeinsame Engagements mit Uns haben, Unseren mesures gleichfalls beizutreten und gemeinsame Sache mit Uns zu machen sehr willig seyn, und sich diese Gelegenheit sehr vieler Ursachen wegen gar gerne zu Nutzen machen würden.“ Der Gesandte solle übrigens nicht ermangeln, über alles Obige auch mit dem Grafen Keyserlingk⁴⁾

¹⁾ Die kleine Abweichung in der Schreibart (ß für s) ließe sich durch die noch mehr als heute schwanke Orthographie damaliger Zeit erklären. Auch kommt der in Rede stehende Name sonst in verschiedener Schreibart vor.

Außerdem drängt sich mir die Muthmaßung auf, daß das kleine s am Ende nichts mehr und nichts weniger, als ein unwillkürlicher Schlußzug sei, wie er bei eiligem Schreiben sich leicht findet.

²⁾ S. Adelong Europ. Staatsgeschichte III. S. 61.

³⁾ a. a. D. VI. S. 146, 254.

⁴⁾ Es mag daran erinnert werden, daß nach dem Vorigen der Thorner Rath in der Kirchenbau-Angelegenheit auch an einen Baron v. Keyserling und zwar unter d. 28. Mai 1739 geschrieben hatte, wobei in Ermangelung aller nähern Angaben und in Erwägung, daß Jemand, der 1743 den Grafentitel führte, 1739 leicht noch Baron gewesen sein kann, es allerdings in Frage kommt: ob an den bekannten Lieblich Friedrich's d. Gr. (Preuß I. S. 233, 234, 485) oder an den Russischen Diplomaten jenes Namens (s. Adelong VI. S. 35) zu denken sei.

zu correspondiren und denselben zu seiner information, um seines Orts die Kaiserlichen Befehle und Willensmeinung dieserwegen mit gleichmäßigem Fleiße und Eifer befolgen zu können, das Nöthige an die Hand und von den seinerseits geschehenden Vorkehrungen öftere Nachricht zu geben.“

Mit dieser Instruction correspondiren denn genau die gleichfalls vorliegenden Notizen, die der Russische Resident in Warschau, Golembiewski, am Ende desselben und zu Anfange des folgenden Jahres mit dem Fürsten Primas wechselte.¹⁾

Und was die „anderen Puissancen“ anbelangt, deren bereitwillige Mitwirkung „sehr vieler Ursachen wegen“ in Aussicht genommen wird, so kann dabei wohl ohne Fehl und Fehle namentlich auch an König Friedrich II. von Preußen, den man nicht ohne Bewährtheit „Hort des evangelischen Bekenntnisses“ (wie Preuß ihn nennt III. S. 18) gedacht werden, der überdies eben damals mit dem Russischen Hofe sehr eng verbunden²⁾, mit dem Sächsisch-Polnischen aber seit dem ersten Schlesienschen Kriege gespannt³⁾ und ziemlich unzufrieden, desgleichen wegen der Radziwilschen Güter in häßlicher Verhandlung war⁴⁾. Doch Gewißheit darüber, daß derselbe Fürst, welcher sich für die Ungarischen Protestanten 1743 direct durch den Grafen v. Dohna in Wien⁵⁾ und 1751 indirect durch seinen Erzbischof von Schlesien, Grafen Schaffgotsch⁶⁾ zu verwenden unternahm, dasselbe schon im erstgenannten Jahre für die bedrückten Thorner gethan habe, giebt uns ein Briefwechsel des damaligen Cardinal-Erzbischofs von Breslau, Grafen v. Sinzendorf, mit dem Erzbischof von Gnesen und Fürsten Primas von Polen.⁷⁾

¹⁾ d. d. 24. Octbr. 1743 und 23. Jan. 1744.

²⁾ Preuß, Friedrich v. Gr. I. S. 173. Stengel, Geschichte des preuß. Staates Bd. VI. S. 204 (in der Ausgabe v. Heeren.)

³⁾ Adlung III. S. 126. Preuß I. S. 215, 434.

⁴⁾ Adlung III. S. 82. Preuß I. S. 404.

⁵⁾ Adlung III. S. 81. Preuß I. S. 400.

⁶⁾ Preuß III. S. 185.

⁷⁾ Der lateinische Text dieser Correspondenz (s. Beilage III) ist zwar nicht unter den Rathhäuslichen Acten gefunden worden, wohl aber, natürlich abschriftlich, unter den im Vorworte erwähn-

Das Schreiben des Erstern ist ganz im Geiste jenes Hirtenbriefes abgefaßt, den der ehrwürdig-milde Kirchenfürst „als Organ seines Königs“ an die Katholiken Schlesiens d. d. 28. August 1742 erließ ¹⁾, trägt das Datum des 16. Juni 1743 und lautet verdeutschet folgendermaßen:

„Durchlachtigster und Hochwürdigster Erzbischof, Primas und Fürst,

Hochzuverehrender Herr,

„Es klagen die Dissidenten des Polnischen Reiches, daß sie durch Ew. Lieb²⁾ Ansehen an Erlangung der Erlaubniß gehindert würden, in Thorn eine Kirche „behufs Ausübung ihres Gottesdienstes zu erbauen. Es wird nun freilich Ew. Lieb²⁾ wundern, ja ich fürchte sogar Denselben einen Anlaß zum Aergerniß zu geben, „wenn ich zu Gunsten jener als ein der Constitutionen des Reiches Polen nicht genugsam Kundiger vermittelnd einzutreten nicht erwöthe. Indessen bin ich durch eine „lange Erfahrung im Königreich Ungarn und Herzogthum Schlesien zu der Ueberzeugung gekommen, daß das, was nicht offenbar der durch das theure Blut Christi „erlösten Seelen Verlust oder Verderbniß herbeiführt, mit Gleichmuth und Friedfertigkeit ertragen werden müsse, und zu dem Schlusse, daß durch Wort und Beispiel, „und zumal durch große Liebe die Dissidenten zu belehren und zu gewinnen seien; „denn ob sie in der Stadt oder außer derselben ein Gotteshaus haben, durch diesen

ten Sammet'schen Nachträgen zu einem Exemplar der Zerneke'schen Chronik; und dann in einer (jetzt dem Professor Wernicke gehörigen) Abschrift von der Hand des Dr. Karl Gottlieb Prätorius, welcher den „Thorner Ehrentempel“ und die von J. E. Wernicke herausgegebene „topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Thorn“ verfaßt hat, wie denn in der letztern S. 94 schon der Abdruck der beiden Briefe verheißen wird (vergl. Wernicke Gesch. Thorns II. S. 478). Die wörtliche Uebereinstimmung voranstehender und begleitender Anmerkungen in beiden Copien macht übrigens ihren Zusammenhang mit einer Quelle oder unter einander klar.

¹⁾ Preuß I. S. 330.

²⁾ Im Texte steht: Dilectionis Vestrae; und ich weiß wohl, daß die wörtliche Uebersetzung „Eurer Liebe“ in dem frühern Sprachgebrauche ihre Analogieen fände z. B. gleich in der Stelle bei Schüy hist. rer. Pruss. fol. 252 „Fort Ersame Herrn, thun wir ewre liebe zu wissen“. Aber ich gestehe, daß mir in Hinsicht auf den heutigen Sprachgebrauch der Singular gerade hier, wo von lieblosen Hinderungen die Rede ist, fatal Klang und nicht aus der Feder wollte.

„Beweggrund allein werden sie zur Annehmung des katholischen Bekenntnisses nicht
 „bewogen werden. Ew. Lieben werden derowegen eine billige und gute Aufnahme
 „nicht versagen diesem meinem Briefe, welchen ich einem Prälaten von so vielen
 „Verdiensten und so vorzüglicher Gelehrsamkeit in dem Bedünken, durch meinen
 „schwachen Rath nicht sowohl Erleuchtung zu gewähren, als der Pflicht der Liebe zu
 „genügen, zu schreiben unternehme, indem ich Ew. Lieben Frömmigkeit, Eifer, ober-
 „hirtlichen Sorgfalt und Klugheit, wie solche der ganzen Welt bekannt sind, das Ge-
 „wicht meiner Behauptungen zu prüfen überlasse. Dabei will ich keineswegs verkeh-
 „ren, daß ich von dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, dem die-
 „ser Kirchenbau sehr am Herzen liegt, ersucht worden bin, desto dringender bei Ew.
 „Lieben meine Fürbitte einzulegen, je sicherer unter Seiner Majestät Regierung und
 „Schutz der Katholicismus in Schlesien dasteht, und je größere Gnade und Huld
 „dieser König mir und mehreren ansehnlichen Männern aus dem katholischen Clerus
 „zuwendet. Mit der steten Bereitwilligkeit, Ew. Lieben Aufträge zu erfüllen und mit
 „aufrichtiger Willfährigkeit verbleibe ich zc. zc.“

Der Primas Regni antwortete darauf unter dem 16. Juli 1743 aus Gnesen:

„Hochwürdigste Eminenz,

„Hochzuverehrender Herr und Obhuer,

„Ohne Zweifel sehr lästig müssen Ew. Eminenz die Wehklagen der Polni-
 „schen Dissidenten gewesen sein, um Dieselbe zu einer dahin gehenden Vermittelung
 „für sie zu bewegen, daß sie zu Thorn in dem neuen Kirchenbau durch meine Aucto-
 „rität nicht ferner gehindert werden mögen. Nicht ich, sondern die alten und nur
 „unlängst durch einen unter Russischer Vermittelung zwischen den Ständen der Re-
 „publik abgeschlossenen Tractat bekräftigten Rechte unseres Reiches hindern Solches
 „nicht allein, verbieten es vielmehr ganz und gar. Und überdies fehlt es jenen so-
 „wohl innerhalb als außerhalb der Stadt keinesweges an eigenen für sie vollkom-
 „men hinreichenden Gotteshäusern.

„Meine billige Gesinnung ist wohl bekannt in Preußen und Pommern, wo
 „ich von Anfang dieses Jahrhunderts bis jetzt die geistliche Jurisdiction zuerst als
 „General-Visitator und Archidiaconus von Pommern, dann als Bischof, auch in den
 „nach Feudalrecht untergebenen Brandenburgischen Gebieten milde übte und jenen

„Allerhöchsten Hof mir niemals gegnerisch, vielmehr gnädig gesinnt fand. Ein für
 „Jahrhunderte hin denkwürdiges Beispiel wird Ew. Eminenz aufstellen, wenn Sie
 „vermöge Ihrer angeborenen Frömmigkeit und Ihres großen Ansehens jene Dissi-
 „denten zur Beobachtung der vaterländischen Gesetze zu überreden und deren Gemüther
 „von der Störung der öffentlichen Ruhe abzuhalten die Geneigtheit hat, damit die-
 „selben nicht die Toleranz, durch welche allein sie bei uns geschützt werden können,
 „zu mißbrauchen scheinen, in Anbetracht, daß die Katholiken, wofern sie Unehliches
 „in den nicht katholischen Gebieten wagten, einer viel strengern Ahndung nicht ent-
 „gehen würden.

„Ein Mehreres wird der Eifer für die Religion und die Auctorität Eurer
 „Eminenz unter Zuspruch des heiligen Geistes zu Gemüthe führen. Bei mir aber
 „wird eine dauernde Verpflichtung zur Dankbarkeit verbleiben, während ich mit
 „allem Gehorsam zc. zc.

Wir müssen uns nun erinnern, daß wir der Zusammenstellung der von aus-
 wärts gekommenen Verwendungen zu gut dem Gange der factischen Entwicklung
 etwas vorausgereicht sind.

Der vorgelegte Briefwechsel setzt bereits die Hemmnisse voraus, die wir
 nun nachträglich zu berichten haben.

Raum nämlich hatte man jener Aeußerung des Gesandten gemäß: „man
 solle fortmachen und nicht viel anfragen“, im Frühlinge 1743 die Fundamente zur
 Kirche gelegt¹⁾, als auch schon die dringendsten Warnungen von befreundeter Seite
 einliefen. Ein Brief des Secretarius Demchen aus Dresden d. d. 6. April d. J.
 meldet: „wie der Herr Primas wider den angefangenen Kirchenbau ungemein lamen-
 tire und schreie und durch Auswirkung eines Königlichen Rescriptes demselben Ein-
 halt thun wolle, weswegen der Cron-Großkanzler bei Allem, was heilig sei, bitten
 und vorstellen lasse, daß es jegund gar nicht an der Zeit wäre, dergleichen vorzu-
 nehmen, indem ohnedem die gute Stadt Thorn bei unterschiedlichen von Adel aus
 Anlaß der Konoplaschen Sache in den Verdacht gerathen, als wenn sie mit einer be-

¹⁾ Nach den Sammel'schen Aufzeichnungen war der 18. März der Tag der Grundsteinlegung,
 die in der Ecke gegen das ehemalige Gymnasium hin stattgefunden hat.

nachbarten Puissance in Verständniß wäre, — und was vor Vermen auf künftigen Reichstag daraus entstehen werde!“

In einem andern lateinischen Schreiben d. d. 2. April, das Moy, ein offenbar sehr einflußreicher Beamter des Großkanzlers, an Klossmann richtete, heißt es noch eindringlicher: „Ach wenn Dir noch irgend an dem Schicksal der Stadt gelegen ist, wenn noch mein alter Klossmann lebt, wenn der Schmerz dem Rathe noch eine kleine Stelle offen läßt bei dem Rathsherrn, so schaff': daß das begommene Werk alsbald verlassen werde. Das Recht dazu hat die Stadt, ich gebe es zu; aber jetzt ist es nicht die Zeit, seines Rechtes zu gebrauchen. Es ist nöthig zu warten, und wirklich wird mein Herr gleich Halt gebieten.“

In der That wurde auch auf Einschreiten des bischöflichen Fiskals am 22. April dem Rathe während der Session eine Ladung vor das Bischöfliche Gericht und eine zweite im Namen des Kron-Großkanzlers vor das Königl. Hofgericht gelegt, „weil“ — so lautet die betreffende Stelle in wörtlicher Uebersetzung — „obschon nach den Gesetzen des Reiches den von der Römisch-Katholischen Religion Abweichenden der Neubau von Kirchen in Städten und an Orten, wo solche nicht waren, ernstlich verboten ist, Ihr nichtsdestoweniger im Widerspruch mit selbigen Gesetzen die Fundamente einer neuen Kirche, die zu Curen der Rechtgläubigkeit widerstreitenden Gemeinde-Versammlungen bestimmt ist, zu legen, dergestalt den vorgedachten Gesetzen des Reiches zuwiderzuhandeln, und die öffentliche Ausübung der Religion zu usurpiren freventlich gewagt und unternommen habet.“ Zugleich wurde bei Strafe von 100,000 ungarischen Goldgulden die Fortsetzung des Baues verboten und die Vernichtung des bereits Aufgerichteten angeordnet.

Der Graf v. Brühl aber hatte schon unter d. 13. d. M. mit Beziehung auf das allgemeine Mißvergnügen sowohl verschiedener Senatsmitglieder, als des gesammten Clerus geschrieben:

„Ew. Hochedelgeboren werden es meiner Ihnen zutragenden Freundschaft, „da ich selbst der Evangelischen Religion zugethan bin, zuschreiben, wenn ich zu Verhütung aller besorglichen Unruhe und des vor Ihre Stadt fast unvermeidlichen „Nachtheils und Schadens Ihnen wohlmeinend anrath, diesen Kirchen-Bau wenigstens „vor der Hand und bis zu Ihre Königl. Majt. Rückkehr in Dero Königreich einzu-

„stellen. Die gegenwärtigen weitaussehenden Zeitläufte ¹⁾ bewegen Sr. Königl. Majt. mehr als jemahls, dahin sorgfältigst bedacht zu seyn, daß nicht die „geringste Gelegenheit zu einiger Unruhe gegeben werde, worzu gleichwohl die Fortsetzung des vorvermelzten neuen Kirchen-Baues wenigstens den Praetext verleihen „könnte. Wenn inzwischen die Absicht nur auf Reparaturung der bisher zum evangeli- „schen Gottesdienst gewidmeten Stülbe oder auch, wegen der allzuhoch angewachsenen „Gemeinde, auf derselben nothdürftige Erweiterung gerichtet wäre, dürfte die Sache „endlich so viele Schwierigkeit nicht finden, und würde ich in solchem Falle mir ein „Bergnüßen machen, beithro Königl. Majt. meinem Allergnädigsten Herrn, Dero „Absichten möglichst zu secundiren.“

Desgleichen äußerte er in Erwiederung einer inzwischen eingelaufenen Vor- stellung der Stadt an den König unter d. 18. ejusd.: „wie ich nicht zweifle, Ew. HochEdelgeboren werden aus meinem obangeführten Schreiben die Ursachen erschen haben, warum Ihre Majt. bei gegenwärtigen Umständen gerne sehen würden, wenn der vorhabende Kirchenbau bis auf die Zurückkunft des Hofes nach Pohlen ausge- setzet wird: Also will hierdurch mit Beziehung auf dessen mehreren Inhalt meinen auf die Verschiebung gedachten Vorhabens abzielenden wohlgemeinten Rath nachmah- len wiederhohlen.“

Der Rath hatte unter solchen Umständen nichts Eiligeres zu thun, als den Secretarius Samuel Friedrich Jaenichen nach Dresden abzuordnen, um, wie das für ihn ausgestellte Memorial d. d. 19. April 1743 besagt, „die Stadt und die Erhaltung derselben Rechte und Freiheit bestens zu empfehlen.“ Er sollte sich hauptsächlich an S. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog von Weissenfels, S. Excell. den Hrn. Unterkanzler und das Sächsische Ministerium adressiren. Gegen die von gegnerischer Seite, namentlich von dem Primas Regni sowohl wegen des Olivischen Friedens, als auch durch Ausführung der Constitution von 1717 zu machenden dubia wurden ihm die nöthigen Ausführungen mitgegeben. So sollte er sich hinsichts der fortbauenden Geltung des ersteren darauf berufen, daß derselbe noch der 1725

¹⁾ Sachsen war eben im Begriff, sich enger an Oesterreich anzuschließen und mit ihm gegen Preußen zu verbinden, trat auch noch in demselben Jahre dem Wormser Vertrage bei, der bald zum zweiten schlesischen Kriege führte. Vergl. Stenzel IV. S. 205. Abelung III. S. 264.

geschlossenen Hannoverischen Alliance zum Grunde gelegt worden, „welches doch von den contrahirenden Puissancen wohl nicht geschehen wäre, wenn Selbige nicht von gedachten Friedens subsistence und fortdauernder Verbindlichkeit vergewissert gewesen. Auch hätte die Crone Schweden als paciscirender Haupt-Theil nach Abnehmung der Jacobs-Kirche, wie der in diesem Frieden denen Städten dieser Lande zu gut inserirte (von dem Hrn. Primas mit Uebergehung des klaren Wortverstandes nachtheilig ausgelegte) Artikel zu verstehen, deutlich genug dargethan, auch wider die hierunter geschehenen Eingriffe aufs Feyerlichste protestiret.“ „Was aber“, so lautet es in jener Instruction weiter, „die Constitution von 1717 anbetrifft, so ist solche sine omnium ordinum consensu eingedruckt und per Diploma Regium, daß selbte denen habenden Rechten derer Dissidenten nicht praejudicirou solle, cavirt, wie aus denen anno 1736 gedruckten Documentis zu ersehen, und gehet selbige lediglich auf Pohlen und Litthauen, keinesweges aber auf Preußen und die darin liegenden Städte, dannenhero denn auch von Land und Städten aufs Feyerlichste dawieder protestiret und sie in keine wege für eine norma angenommen worden. So stehet auch nicht zu vermuthen, daß das Russische Reich als Paciscirendes Theil durch solchen Articul¹⁾ und daher gemachte Constitution die Gerechtfame der Dissidenten einschränken lassen wollen, maßen solcher Puissance von aller illegalen Einschränkung entfernte Intention²⁾ aus der anno 1725 in Regensburg publice gethanen Declaration genugsam erhellet.“

Wie freilich mit den Berufungen auf das gute Recht auch die Spitzfindigkeiten und Haarspaltereien in Auslegung desselben wuchsen, ersieht man aus einem vom 1. Juni d. J. datirten Antwortschreiben des Cardinals Johannes Lipski, Erzbischofs von Krakau, an die Stadt, in welchem er dieselbe seiner unverminderten Geneigtheit und Dienstwilligkeit versichert, aber dann hinsichts der Pacta und Constitutionen des Reiches bemerkt: sie seien nicht auf die zur Ausübung der Religion bestimmten Dexter und Gebäude, sondern vielmehr auf diese Religionsübung selber zu beziehen, die er durchaus nicht für verwehrt halte. Was die ersteren anbelange, so könnten sie ohne competenten Bevollmächtigung nicht aufgerichtet werden. Und ob-

¹⁾ Er ist vollständig abgedruckt im „betrübten Thorn“ S. 99 Anm.

²⁾ Vergl. Beilage II. b.

schon öffentliche Ausübung des katholischen Glaubens stattfinden, der in Polen herrsche und allenthalben Ueberhand habe, so könnten doch Kirchen nicht gebaut werden ohne specielle und competente Erlaubniß.

Es darf übrigens nicht unbekannt bleiben, daß sich jetzt auch die Städte Danzig und Elbing zu Gunsten der Thorner ernstlich zu regen begannen und namentlich mit diesen, wie später zu einer Eingabe an den König, so jetzt gleich zu einer solchen an den Kron-Großkanzler in Betreff der Ladung vor das Bischöfliche Gericht als eines Eingriffes in die gemeinsamen Rechte zusammentraten, eines Punktes, über welchen Jaenichen dem genannten Herrn vorhalten konnte: „daß die Religions-Sachen der Evangelischen jenem Gerichte gar nicht unterworfen wären und daß in solchen Fällen, wenn die Herren Bischöfe hierinnen cognosciret, der Hof jederzeit per Rescripta und Monitoria die Religionsfreiheit und Exemption vom geistlichen Forum vertheidiget.“

Die eifrig ausführlichen Berichte nun, welche von diesem geschickten und überaus thätigen Unterhändler in dem sehr kurzen Zeitraum vom 30. April bis 9. Juli 1743 geliefert sind, geben uns ein treues und anschauliches Bild von jenen diplomatischen Kämpfen, die damals um die rechtlich-klarsten Ansprüche von den sogenannten freien Städten Preußens so vielfach geführt werden mußten und eine seltene Manövrirfähigkeit, ja eine wahre Tausendfüßigkeit und Hundertzüngigkeit, vor Allem aber zehntausendfache Geduld erforderten. Natürlich können hier nur einige der sprechendsten Züge herausgehoben werden.

Dem Abgesandten wurde alsbald nach seiner Ankunft in Dresden derjenige, der „von dem Primas expresse hingeschickt war, um die Fortsetzung des Baues zu hindern,“ der Canonikus Graf Zwanski, begreiflicher Weise eine sehr interessante Person. Er wußte ihm schnell näher zu kommen, und wir finden die beiden Gegenparte ab und zu auf freundschaftlichen Besuch bei einander und in trauliche Controversen, gewiß aber mit stets offenen Augen und Ohren, eifrig vertieft. Da hörte denn Jaenichen: die Stadt habe zu aller der Widrigkeit Anlaß gegeben, „da der Bau ohne Ursach zu hitzig angefangen und fortgesetzt worden, und man von fremden Orten einen Architekt kommen ließe und etliche hundert Handwerker verschrieben, auch selbst bei Legung des Grundsteins so viele pompeuse Ceremonien gebraucht, so daß viele daraus nichts anderes schließen können, als daß die Stadt dadurch recht in Faciem

und zum Tort dieses vorgenommen und solches unter einer fremden Protection forciren wolle. — Es seien auch dieserhalben sehr viele lamentable Briefe von verschiedenen Herren Senatoribus und Vornehmen vom Adel eingelaufen und endlich selbst in den Castris¹⁾ viele Manifestationes und Protestationes dawider ad Acta gegeben worden. — Man habe den Evangelischen Kirchenbau in Thorn als eine Neue Foundation consideriret und mithin berechtiget zu seyn vermeinet, sich dawider zu opponiren umb so mehr, da debitiret worden, daß alles mit Consens und Bewilligung des Hofes angefangen worden.“

Natürlich wurde solchem Allen mit treffender Antwort begegnet und namentlich auch hinsichts des letztern Punktes geltend gemacht: es sey im Ollivischen Frieden als Besizthum der Evangelischen festgesetzt, was sie vor dem Frieden an Kirchen gehabt. „Vor dem Frieden wären immer vier Kirchen gewesen. Nun aber, da man anno 1724 die St. Marien-Kirche hätte evacuiren müssen, so fehle ihnen die vierte Stelle; maßen man nur ad interim in der Gilde jezo zusammen käme. Wenn also die Evangelischen sich die Kirche aufbauen und den Gottesdienst sodann in der Gilde aufheben, so sey es ja nicht eine neue Foundation, sondern eine Uebertragung des Religions-Exercitiums an einen andern Ort. Man verlange nicht mit viel Kirchen zu paradiren, sondern nur ein vor allemahl einen Ort zu haben, wo man nach Maßgebung der Rechte den Gottesdienst halten könnte.“

Auf die Aeußerung des Canonicus, „daß man den Evangelicis das freye Religions-Exercitium nicht in Zweifel ziehen wolle; hier käme es nur in praesenti auf den locum et modum an,“ erfolgte die Entgegnung: „es wäre also eben das, als wenn mir einer die völlige Freyheit geben wollte, in einer Stadt zu wohnen und meiner Nahrung nachzugehen; Er ließe aber zugleich verbiethen, daß mich keiner aufnehmen sollte, oder wollte mir nicht gestatten, daß ich mir mein eigen Haus aufbauen könnte oder wenigstens in einer andern Wohnung mir so viel Platz machte, als zu meiner Nahrung von noth ist.“

¹⁾ Castra hießen die Gouvernements-Orte der einzelnen Woywodschaften, wo namentlich die sogenannten Adlichen Schloßgerichte oder Grods (Judicia Castrensia) von dem Palatin oder Woywoden gehalten wurden. Solche Orte waren Rowalewo für die Culmische, Christburg für die Marienburgische, Schönck für die Pommerellische Woywodschaft. S. Lengnich V: „heutiger Zustand der Preussischen Regimentsverfassung“ S. 54. 55. Dieselbe Abhandlung lateinisch 1722 p. 20.

Uebrigens communicirte der Herr Canonicus dem Thornischen Abgesandten vertraulich „gewisse aus Thoren abgelassene Briefe, darinnen die Falsa wegen der Maurer und der Cerimonien enthalten gewesen.“

Von dem Hofe konnte der Letztere berichten: derselbe sei dem Vorhaben nicht contrair. „Es suchet nur derselbe die Gelegenheit zu evitiren, damit nicht unter diesem Praetext motus entstehen möchten. Soferne auch der Bau künftig continuiret werden möchte, so wird derselbe dabei, als nur immer möglich ist, conniviren, aber nicht directe entriren.“ Der „in den lateinischen literis ad Serenissimum gerichtete Antrag“ sei wohl aufgenommen worden und man wolle die Stadt bei allen ihren Gerechtsamen conserviren. Der Herr Canonicus Jvanski habe „auf seine schriftliche angegebene Puncta, besonders quoad punctum der Kirche eine schriftliche Königl. Resolution erhalten: wie daß nemlich Ihro Königl. Majt. nicht glauben, daß die Stadt sich in Ansehung des Kirchenbaues auf eine specielle Königl. Concessio beriefe. Dieselben hätten gedachter Stadt andeuten lassen, den Bau eine Zeit lang zu suspendiren, biß diese Sache gehörig untersucht worden, maßen Dero Willensmeinung sey, hierinnen alles nach den allgemeinen Grundgesetzen und den Special-Constitutionen der Lande Preußen, wie auch den Privilegiis der Stadt zu decidiren und die Stadt hierbei zu conserviren.“

Der Kron-Großkanzler zeigte sich mit den (von seinem bischöflichen Amte in Culm und wieder von seiner Kanzlei in Warschau) gelegten Ladungen nicht völlig zufrieden, versicherte, daß er „nur überhaupt seinem officio aufgetragen, in diesem Kirchen-Negotio nach der alten Praxi und uti de jure zu verfahren, aber nicht der Meynung wäre, den Rechten der Stadt zu praejudiciren; auch daß er dieserhalben an sein officium fernerweite Verfügung thun, und das Bischöfliche Gericht wegen des Kirchenbaues nichts weiter tentiren würde.“

Er gestand ferner, „daß darin nichts praejudicirliches sey, wann ein neu Gebäude aufgeföhret und der Gottesdienst aus der Gilde dahin verlegt würde. Es käme nur auf die Art der Ausführung an, damit die Gemülther auf einige Art davon informirt und besänftiget würden.“ Er antwortete dem Kron-Großfeldherrn auf sein Andringen, das Unternehmen des Baues nachdrücklich zu bestrafen, „in gehörigen Terminis“ und besonders, „daß die bisherigen motus nicht der rechte modus wären, wider die Stadt zu verfahren.“ Er fragte auch gelegentlich: „wie groß die Kirche

sehn würde? Ob hierzu viel Zeit nöthig sey und man darzu viel Arbeiter brauche?“ in welcher Hinsicht der Secretarius an den Rath berichtete: „ich blieb in Beantwortung dieser Fragen in Generalibus. So viel als ich merke, so möchte das ganze Negotium nicht so viele Schwierigkeiten verurhsachen, wann nur das Gebäude erst stünde und das Possessorium fest gesetzt wäre. Ich sehe nicht ab, daß man allhier sich directe in diese Affaire einlassen wird. Allen Ansehen nach und so wie ich mir es vorstelle, so wird man *Salvo petitorio et suspenso puncto Juris conniviren* und Solches fernerweitig *pro Motivo* brauchen.“

Necht deutlich zeigte sich auch diese gleichsam rückwärts schauende, vorsichtig-hinterhaltige Geneigtheit in der nachfolgend geschilderten Auslassung des Kron-Großkanzlers gegen den Abgesandten: „Dero Meinung ginge dahin, die Stadt sollte gegenwärtig auf dem Plage eine Gilde bauen, und dieses proponiren, damit unter diesem Titel der Bau *continuiret* werden könnte. Indessen so wäre dabey nöthig, die Gemüther bei Wenigen auf andere Gedanken zu bringen. Wenn der Hof sodann in Pohlen sehn würde, so könnte sich die Sache desto besser *determiniren*. Hiernächst so würde es auch dienlich sehn, wann die Stadt einen Plan proponiren möchte, wie und auf was Art sie sich *ratione* des Kirchenbaues *reversiren* wollte. *Ihro Excell.* würden solchen Plan dem *Hrn. Primate*, dem *Hrn. Cardinal* und anderen Herren *communiciren* und Sie hierzu *disponiren*, damit auf die Art das Werk *facilitiret* werden möchte. Es müßten aber in diesem Plan dergleichen *Raisons* und *puncta* angeführet werden, welche auf einige Art *acceptable* wären. — Ich bemühet mich hierauf, eine deutlichere Erklärung auszuforschen, worauf *Ihro Excell.* zwar sich nicht völlig *expliciren* wollten, doch aber vorschlugen, wann die Stadt versicherte, daß Sie hierunter nichts Neues suche, sondern nur so viel Stellen, als sie von alters gehabt, haben wollte, daß sie hierdurch den *Catholicis* zu *praejudiciren* nicht gemeint sey, daß man sich friedlich mit ihnen *comportiren* wolle. Dergleichen *Revers* könnte in *manus Serenissimi* ausgestellt werden. *Ihro Excellenz* wollen indessen auch hierbey den *Hrn. Primate* und andere Herren *de Juribus* der Stadt *informiren* und Ihnen die Gründe anzeigen. Es müßte aber auch von Seiten der Stadt der *Hr. Primas Regni* durch einen anderweitigen Canal *nectiret* werden.“

Der Letztere übrigens verlangte, daß der Hof den Bau *absque ulteriore cognitione* einfach und ein vor allemahl *inhibiren* möchte, während andererseits der *Hr. Woywode* von *Podolien Excell.*, *Kzewuski*, erklärte: „die Stadt hätte

hierinnen Recht und es sey nicht anders als wie billig, daß sie darinnen unterstühet würde.“

Mittlerweile wurde von dem Thorner Secretarius in Gemeinschaft mit dem Danziger das von den Erb. G. G. Städten abgelassene gemeinsame Schreiben gehörigen Ortes insinuirt und dabey die Kirchenangelegenheit nun auch Namens aller drei bestens recommendirt. Desgleichen wurde von dem Ersteren, während er auf das von dem Kron-Großkanzler zur Königl. Unterschrift präsentirte Antwortschreiben wartete, „auf Veranlassung des hocherwehnten Königl. Ministri“ eine Piece verfaßt, worin er die bereits bekannten Argumenta ausführte, und deren Uebertragung in's Französische veranstaltete¹⁾. Sie sollte zur Rectifikation der contrair gesinnten Gemüther benutzt werden. Der Kron-Großkanzler fand an derselben nichts zu erinnern, außer, daß der Verfasser „zum östern den Terminum von der Gewissensfreyheit gebrauchet und mithin Libertatem omnimodam sentiendi souteniren wolte.“

„Da dieses Momentum,“ schreibt der Secretarius an den Rath, „nicht die Essentialia der Schrift betroffen, so habe solches in den andern Exemplarien geändert.“ Er ließ es sich angelegen sein, diese Piece „einigen gut gesinnten Herrschaften zu communiciren“ und mit verschiedenen guten Freunden die benöthigte Aebrebe zu nehmen, kurzum noch die wenigen Tage anzuwenden, damit er „ratione futuri auf einige Art einen Standt treffen möchte“, verlor aber dabei die größern politischen Verhältnisse, die etwa dem gemeinschaftlichen Vaterlande verderblich oder heilsam werden konnten, niemals aus den Augen, wie er denn unter dem 6. Juli 1743 von der zwischen Engländern und Franzosen unweit Frankfurt vorgefallenen Action berichtete und daß die Ersteren das Feld behalten, ja ihr König zum Zeichen des Sieges auf dem Platz, wo die Schlacht geschehen, „öffentlich gespeiset“ hätte²⁾.

Das Endergebniß der Thorner Action war freilich nicht so glänzend. Es war viel weniger, als sie wünschten, aber doch mehr, als der Fürst Primas mit sei-

¹⁾ Sie findet sich in den Acten unter der Ueberschrift: *Motifs, par les quels on demontre, qu'il est de la justice et de l'équité, de ne point empêcher le Magistrat de la Ville de Thorn de bâtir une Eglise Luthérienne* und ist eine weitere Ausführung von Beilage I.

²⁾ Es ist die am 27. Juni 1743 vorgefallene Schlacht bei Dettingen gemeint (Stenpel a. a. D. S. 202. *Abelung* III. S. 156 ff.), — auch ein Ring in der Kette, die Sachsen zu den Gegnern Friedrich's d. Gr. und dadurch bald in großen Schaden zog.

nem Dringen auf unbedingtes Verbot des Baues ihnen zugebacht hatte. Es bestand nämlich zunächst in einem Bescheide des Kron-Großkanzlers an den Rath, d. d. Dresden, 3. Juli d. J., in welchem er nach Bescheinigung des Empfanges der von Thorn und von den übrigen großen Städten abgelassenen Schreiben, nach Ausdruck seiner Zufriedenheit damit und besonders auch mit Jaenichen, endlich nach Hinweisung auf das erfolgende Königl. Rescript und auf die mündliche Erläuterung des Abgesandten auf sich selber kommt und sagt: „was ich meine, werden die vaterländischen Rechte lehren, dann, wann die Frage wegen der Berechtigungen zur Verhandlung kommt. Während diese inzwischen salviert bleiben, ist es gewiß, daß S. Königl. Majt. der Stadt kein Unrecht thun lassen werde, welche Allergnädigste Bestimmung Ew. Herrlichkeiten den andern großen Städten mittheilen wollen.

Indem ich für dieselben von dem Allerhöchsten alles Glück erbitte, bin ich

Ew. Hochebl. rc. rc. Herrlichkeiten
dienstwilligster

Bischof von Culm und Sr. Majt. Canzler.“

Sodann erfolgte eine Königliche Ordre d. d. Dresden, 11. Juli d. J. (s. Beilage IV.) die wir also verdeutschen:

„Wir August der Dritte rc. rc.

Edele, Ehrenveste, von Uns treulich Geliebte, Wir haben euern Recurs an Uns empfangen in der Streitsache wegen der Kirche, welche ihr zu bauen angefangen habt, von deren Erbauung ihr aber nicht unterlassen habt alsbald abzustehen, sobald Wir Euch Unsere Königliche Willensmeinung Gnädigst eröffnet hatten wegen Absteuens von diesem neuen Werke. Denn so gefiel es Uns zu bestimmen wegen der Klagen, welche an Uns deshalb aus Unserm Königreich gelangten und durch welche eure Ansprüche in Zweifel gezogen wurden. Insofern jedoch darüber, als nämlich über die Rechte einer Stadt Unseres Reiches die Entscheidung Uns einzig und allein zusteht, wollen Wir nicht, daß dieselbe eher vorgenommen werde, als bis Wir nach Unserer Ankunft im Reiche über eure Sache erkennen, die ihr Unserer väterlichen Huld gegen Unsere Städte allezeit versichert sein möget. Inzwischen wollet ihr, liebe Getreue, bei Unserer Gnade und nach eurer Pflichtschuldigkeit nichts Neues beginnen.“

Es fehlte der solchergestalt in ihrem Vorhaben gestörten Stadt allerdings nicht an Tröstungen und ermunterndem Zuspruch. Der Minister v. Brühl hatte versprochen, „bei der Ankunft Sr. Majt. in Polen alles nur immer Mögliche vor die Stadt, als auch insbesondere wegen des geheminten Kirchenbaues zu besorgen.“ S. Excell. der Bischof von Ermeland ¹⁾ „hatte sich gnädig erklärt, doch dabei Erwählung gethan wegen des an ihn abgelassenen nomine communi geschriebenen Schreibens, worauf er doch als Bischof nicht antworten könnte. Jedemoch wäre er anrätlich, sich nicht zu fürchten, und wenn sie drauten, auch zu drauen, und im Uebrigen alle Materialien fertig zu halten, und wenn es möglich sein würde, fort zu bauen.“ Der Herr Palatin von Poblachien meinte: daß die situation der hiesigen Umstände so beschaffen, daß man von absehen möchte, bis die widrig gesinnten Gemüther floctiret würden. Er verspreche der Stadt seine officia, wann der König ins Land kommen würde. Ein Herr v. Buch war selbst anrätlich, „die Stadt möchte an seinen Herrn, den König von Engelland als Garantair des Olivischen Friedens, ihren recurs nehmen, und verhiess dabei seine möglichsten Dienste zu leisten.“

Aber in der Stadt selbst scheint die Animosität eher zu, als abgenommen zu haben. Dafür möchte nicht unbezeichnend sein, daß im Novbr. 1743 der Senior Geret sich über mehrfach am Sonnabend Abend ihn an die Fenster gesteckte Schwärmer beklagte und durch die deshalb patrouillenden Stadtsoldaten bald darauf ein polnischer Säbelmacher als in der Nacht an den Fenstern horchend ergriffen und auf die Wacht gebracht wurde. Und wie gedrückt die Stimmung der Evangelischen hie und da gewesen, wie wenige Aussicht auf baldigen Wiederanfang des unterbrochenen Baues wenigstens theilweise geherrscht haben mag, ergiebt sich aus dem Anhalten jenes Paul Dubbermann im Frühlinge 1744: man wolle ihn in seinem verkauften Hause, so lange es die Kirchen-Deputation nicht zum Baue brauche, wohnen bleiben lassen und, wenn es gar nicht gebraucht werde, es ihm für den Kaufpreis von 2500 fl. wieder überlassen.

Mittlerweile ereignete sich ein Vorfall inmitten der Gemeinde selbst, der auf die ohnedies gedrückte Stimmung nur noch niederschlagender wirken konnte. Der

¹⁾ Er war als solcher bekanntlich stets auch Präsident des Preussischen Landes-Raths. Vergl. Lengnich Gesch. V. Einleitende Abhandlung S 7 ff.

Prediger Daniel Köhler oder Kehler, ein Mann, der nach Privatnachrichten anno 1724 sich fest und muthig bewiesen haben soll, auf dessen Charakter aber einige altemäßige Notaten nicht ein so gutes Licht werfen, mußte im Alter von 80 Jahren und darüber, nachdem er 40 Jahre im Kirchenamte gestanden, wegen (selbst gestandener) grober fleischlicher Vergehungen abgesetzt und zu einjährigem Gefängniß verurtheilt werden. Sogleich mischte sich nun auch wieder das Bischöflich-Culmische Capitel in die Sache durch eine Ladung ad judicia consistorialia. Zum Theil, um hieraus entspringenden Streitigkeiten und Weiterungen vorzubeugen, zum Theil durch eine Bittschrift des Inculpaten bewogen, entließ ihn der Rath nach einigen Monaten seiner Haft, mit dem Bedinge: daß er sich, wie er versprochen, und einer seiner Verwandten es gewünscht, sogleich „von hier wegmachen“ und auch für sein angemessenes Verhalten bezüglich der Impetitionen von Seiten des Bischöflichen Consistoriums die gehörige Sicherheit bestellen sollte. Und bei dieser Gelegenheit tradirte er E. Hochöbl. Rathe evangel. Antheils das ihm gehörige am Altstädtschen Markte belegene Hochzeitshaus „unter der Hoffnung, daß fernereit kein Abzugsgroschen von ihm gefordert werden möge“, und in Ausführung seiner bittschriftlich geäußerten Absicht: bei seiner Abreise aus der Stadt sich also aufzuführen, „daß sie seiner Dankbarkeit vor das darinne genossene viele Gutte sich lange Zeiten erinnern könne.“

Dieser unvermuthete Fundus nun sollte nach Rathschluß mit Zuziehung einiger anderen Einkünfte für ein zu errichtendes Seminarium Theologicum genutzt werden, „da denn diejenigen Candidaten, so aus solchem Fundo zu ihrem Unterhalt einigen Zuschub bekommen möchten, nicht allein den Herren Geistlichen eine große Sublevation sein würden, sondern ihnen auch anderweitige Verrichtung e. g. das Examiniren der Jugend auf den Dörfern zc. aufgetragen, hierdurch aber auch die Ehre Gottes und das Wachsthum des Christenthums befördert werden könnte.“ Doch ist der Beschluß nicht zur Ausführung gekommen. Die Nutzung des Hauses wurde durch Rathschluß vom 15. Januar 1759 der altstädtschen evangelischen Gemeinde „zur Abtragung der Schulden vom neuen Bethause zur Hülfe“ und sonst „ihr zum Besten“ abgetreten.

Gebaut übrigens mußte, wenn nicht an der neuen, so wenigstens an der jeweiligen Kirche werden. Es ist in den betreffenden Protokollen die Rede von Differenzen, die sich wegen Baukosten an der Gilde ereignet. Und es ward entschieden: „daß inskünftige der Hr. Kirchenvater (damals S. Namhafte Weisheit Hr. Gott-

stein) alles, was zur Kirchen gehöret, folglich auch die Dreßkammer und das Dach darüber, wie auch des Glöckners Wohnung; der Hofherr aber (damals S. Namhafte Weisheit Hr. Rehher) sowohl das Dach über dem Hauptgebäude und des Hinterhauses bauen und unterhalten als auch die Ausführung des heimlichen Gemaches besorgen soll. Dagegen letzterm mitgegeben wird, in Ansehung dieser außerordentlichen Ausgaben die jetzigen conductores des Kellers und des Hinterhauses in der Zinse etwa auf 20 fl. zu steigern.“ Daß aber die Unzulänglichkeit dieses Interims-Gotteshauses immer fühlbarer wurde, geht daraus hervor, daß der Rath sich genöthigt sah Verfügung zu treffen „wegen der Unordnungen, so beim Communiciren vorgehen, da die Leute wegen des engen Raumes sich drängen.“

Und die durch solche Widrigkeiten erschwerte Erbauung wurde auch noch auf andere, freilich leichter zu hebende Weise gestört.

Der damalige altstädtische Cantor gab zu vielen Klagen, wenn schon vor der Obrigkeit, so gewiß noch mehr in der Gemeinde Anlaß. Der eine feinetworken gefaßte Rathschluß geht dahin: „demselben ernstlich anzumelden, damit er das Chor mit wenigen und rechtschaffenen Choralisten versehen möge, auch da er sich in seine und seines Sohnes Stimme verliebet hat, und solche doch übel klingend sind, abzustellen und an Stelle derer lieber eine andere Stimme möge singen lassen.“

Ein zweites ernstlicheres Decret aber lautet: „Demnach der hiesige altstädtische Cantor seiner Schuldigkeit kein Genüge leistet, und die Jugend nicht, wie es sich gebühret, zum Singen anhält, sondern nur ein Geblärre in der Kirche macht, als hat C.C. H.W. R. geschlossen, denselben noch einmal bei Jhro Hochedl. Herrl. Hrn. Directore Ministerii zu bestoßen und denselben anzuhalten, damit er mehreren Fleiß bei der Jugend anwenden und dieselbe in der Musik informiren möge, anders E. H. Rath sich würde genöthigt sehen, andre Mittel vorzunehmen.“

Man soll aber nicht denken, daß während der Beschäftigung mit solchen verhältnißmäßig kleinen Dingen die Hauptsache jemals außer Acht geblieben oder auch nur auf die geduldige Wartebank geschoben sei. Im Gegentheile ist Nichts erhebender, als der wahrhaft unermüdlche Eifer unserer Vorfahren für diese heilige Sache und das nie entmuthigte Ankämpfen gegen alle Widrigkeit.

Die bis zur Ankunft des Königs in's Reich vertagte Erklärung desselben wurde, nachdem er eingetroffen war, das nächste Ziel alles Strebens. Es war ge-

lungen, „sämmliche größere Städte in Preußen“ dafür in erneute, rege Thätigkeit zu setzen. Im Namen derselben wurde „um eine denen Rechten und Religions-freihheiten convenable Declaration“ gebeten. Aber dieselbe ließ auch ferner auf sich warten. Der Kron-Großkanzler sagte dem Secretarius Wachschlager (laut dessen Brief, d. d. Warschau, 2. Juli 1744) „wie eine solche Declaration vor jetzo nicht erfolgen könnte, maaßen der Reichstag nahe und solches der Stadt mehr Nachtheil als Vortheil verursachen dürfte, und wenn solche nach Wunsch für die Stadt erfolgen sollte, würde hiervon mehr auf allen Landtagen und dem Reichstage selbst, als von andern Sachen, so statum publicum betreffen, Worte gemacht werden“; — war daher anrätzig, „solche Declaration nicht zu urgiren, sondern bis nach dem Reichstag ausgestellt sein zu lassen.“

Vergeblich unterstützten die Städte ihr Gesuch durch ein am 29. Juli d. J. dem Könige insinuirtes Promemoria, worin der Rechtspunkt eingehend erläutert wurde. Statt zu erlangen, hatten sie bald abzuwehren. Denn schon zog sich ein neues höchst drohendes Unwetter über dem immer noch „betrübtten Thorn“ zusammen.

Die finstre Wolke, aus welcher es herauf beschworen wurde, war wiederum das, wie der Rath in einer Bittschrift an den Grafen v. Brühl es nennet, „so blutige, vor aller Welt abominable, von den Garants des Oligivischen Friedens mit so argen Namen angesehen“ und deswegen wohl in der Ausführung gehemmt und in den Hintergrund geschobene, doch noch nicht förmlich aufgehobene Decret von 1724. Durch dasselbe war den Katholiken die Hälfte der Stellen im Rathe, wie in den beiden andern Ordnungen eingeräumt worden, während durch ausdrücklichen Vorbehalt aller Rechte und Privilegien der Stadt der bisherige Modus und die Freiheit der Wahl oder „Rühr“ unverändert geblieben war. Dieser von Alters her verbrieft, besonders auf die mit Genehmhaltung des Hochmeisters Paul v. Rußdorf 1434 zu Elbing gemachte Landesordnung¹⁾, das Culmische Recht (Lib. I. cap. 1. 3. 4. II. 1.), die Willkühr der Stadt Thorn I. 1. und das Commissions-Decret vom 21. August 1668²⁾ § 1. gestützte Modus brachte es nun, um nur das Bornehmste kurz

¹⁾ Schüz hist. rer. Pruss. fol. 123.

²⁾ Vergl. J. S. Zernecke Chronik, Berlin 1727. S. 360, 361.

Das in einer alten Handschrift vorliegende Decret führte in 28 Paragraphen die Ausgleichung aller damals von den Zünften und Kaufleuten geltend gemachten Beschwerden herbei.

zusammenzustellen, mit sich, 1. „daß sich die Herrschaft in der Stadt Köhre nicht einstoßen“, 2. daß der zu Rührende „ein unberücktigter Biedermann“, zu dem betreffenden Amte tüchtig und der Stadt nützlich, in dieser wohnhaft und Bürger, nicht aber ein Auswärtiger sein, 3. „daß Niemand in den Rath gekohren werden sollte, er habe denn zuvor in der Schöppenbank der Alten oder Neuen Stadt geseßen, ausgenommen die Personen, welche denen Rathschlägen E. E. Raths beywohnen und der Stadt mit Eyd verpflichtet sind,“ 4. daß endlich in die dritte Ordnung „Magistratus Niemanden nach Gefallen, es sey denn aus denen bey gewissen Zünfften, Kaufleuten und Brauern praesentirten Candidatis wählen“ konnte.

Was die Qualification betrifft, so mußte namentlich bei den Mitgliedern des eigentlichen Rathes daran gedacht werden, daß sie zu eidigen hatten, „nicht vor die Stadt allein, sondern auch vor das Land zu rathen“, daß stets zwei aus ihnen zum Landgericht in der Culmischen Woywodschafft deputirt, andere auswärts in Staatsgeschäften gebraucht und also ohne Rechtskenntniß und höhere Bildung, namentlich aber auch schon ohne die Deutsche Sprache nicht fertig wurden, als in welcher sowohl in den Preussischen Städten Alles zu rathschlagen und zu decretiren, als auch auf den Landtagen zu verhandeln¹⁾ war.

Nun aber waren in der Stadt „sehr wenige der katholischen Religion zugehörige Bürger und fast keine zu Aemtern tüchtige Subjecta“, weswegen schon die Executions-Commissarien selbst anno 1724 in den Rath, „ehe ein Zunftmann dazu kommen sollte und außer zween Kaufleuten keiner mehr in der Stadt zu finden war, zweene Auswärtige, so sich dazu bequemet und wählen lassen, haben zu führen erlaubet.“

Der Rath also konnte, zumal in der dritten, unter dem Einflusse der Zünfte stehenden Ordnung fast keine Katholiken waren, beim besten Willen und selbst, ob er schon hin und wieder das Auge zudrückte und zur Beschwichtigung des Geschreies ungeeignete und dabei feindselig²⁾ gesinnte Personen in seine Mitte wählte, dem

¹⁾ Lengnich V. S. 26.

²⁾ Ein bezügliches Memorial beruft sich darauf, daß der zur Zeit der Executions-Commission in das Neustädtische Gerichts-Collegium erwählte Hutmacher Faust „von seinen eigen Catholischen Glaubens-Genossen, daß er nicht lesen noch schreiben könne, in einer beim hiesigen Waisen-Amt eingegebenen Schrift objiciret worden.“ Ein anderes macht darauf aufmerksam, „daß der über Gebühr gerühmte Czarnocki einer von den Aufwieglern ist und Einen Rath aufs ärgste mündlich als schriftlich traduciret und angeschwärzet hat, dem ohngeachtet in den Rath genommen sei.“

Decrete nicht genügen und setzte in Erwartung der angerufenen, aber immer vertagten Entscheidung des Königs lieber die Rühr einige Male ans, d. h. er ließ vacant gewordene Stellen unbesezt, ehe er durch Erwählung von Evangelischen Anlaß zur verdoppelten Beschwerde gab.

Von der katholischen und also meist polnischen Partei aber wird gesagt: „daß sie alle unmittelbar und per saltum mit Uebergang der untern beyden Ordnungen in den Rath=Stuhl aspirirten.“ Ja es ist augenscheinlich, daß sie mitunter die am wenigsten qualificirten Personen haben auf denselben setzen wollen. Wenigstens ist in den betreffenden Verhandlungen angeführt, „daß man bei solcher Wahl das Decorum nicht gänzlich aus den Augen setzen, folglich auch nicht auf Personen von der niedrigsten Abkunft und Profession reflectiren könnte, angesehen dadurch diese Stadt nicht allein bei den übrigen Städten und Land in größere Verachtung fallen, sondern auch endlich gar aus dem Stande gesezet werden dürfte, die auf den Landtügen und bei den Landgerichten ihr gebührende Stelle und Verrichtung durch tüchtige und würdige Subjecta bekleiden und ausüben zu lassen.“ Eben so wird geklagt, daß blutarme Leute in die (bekanntlich sehr gering dotirten) Stellen strebten in der Absicht, ihren Unterhalt davon zu haben. Und schlagend ist es, daß man sich wegen der Nichterwählung eines Messerschmidts vertheidigen mußte, „welcher einen Gesellen zu fördern und sein Handwerk zu treiben unvernögend sei und deswegen sich mit Bierfiedeln in den Schänck=Häusern auf der Vorstadt zu unterhalten suchet, anbey auch in einem verachteten Winkel wohnet.“

Nun brachte die 1745 geschehene Rührung eines Evangelischen in Stelle eines Ausgeschiedenen von demselben Bekenntniß die grollende Erbitterung der Katholischen, die Alles als eine Mißhandlung und Verachtung ihres Glaubens darzustellen suchten, zu einem Ausbruch, der in seiner Leidenschaftlichkeit das Wohl der Vaterstadt geradezu auf's Spiel zu setzen drohte.

„Wir haben“, so klagt der Rath in der betreffenden Supplik, „in Erfahrung bringen müssen, daß unsere Widersacher und unter ihnen besonders und namentlich zwei: Ries und Czarneci¹⁾ unter des Hrn. Primas Unterstützung, die keinem

¹⁾ Es werten in der gerichtlichen Vorladung als Ankläger genannt die katholischen Rathsherren: Jacob Rubinkowski, Bartholomäus Pier, Stanislaw Duskiewicz, David Heyder, Theodor Jacob Ries. Czarneci aber stand als Leiter der Bewegung hier im Hintergrunde.

fehlt, der uns übel will, nicht nur bei bevorstehender Veränderung im Königl. Polnischen Ministerio bei dem Königl. Hofgericht wider uns zu verfahren gesonnen, sondern auch durch allerhand ausgestreute Schriften den Adel dahin zu reizen bestrebt sind, damit die völlige Execution des unglücklichen Decrets von anno Vier und zwanzig auf denen Landtügen ad puncta instructionis nuntiorum genommen, und sothane Sache folglich gar auf dem künftigen Reichstage rege gemachet werden möge.“

Zugleich mit den betreffenden Vorladungen erfolgte der Antrag des Primas bei dem Hofe auf eine besondere Commission zur unmittelbaren, mit Waffengewalt zu bewirkenden Vollziehung aller noch unerledigten Punkte des Decrets, von welchen ich nur anführe, daß die Stadt das Gymnasium und die Neustädtische Schule verlieren sollte.

Die Thorner hatten den Mann geweckt, von dem Graf Brühl bemerkte: „die Katholiken im Geringsten depossidiren, heiße in ihm einen schlafenden Löwen wecken.“ —

Und er war fürchtbar in seinem Zorne, als nun die Seinen klagten: „daß Evangelici die Parthei der Catholicorum durch alle ersinnliche Mittel schwächen, sich dem schulbigen Gehorsam entziehen und das Decretum enerviren wollten.“ Er stampfte die lauernden Widersacher der Erstern zu Tausenden hervor und stärkte den Fanatismus der klagenden Gegner so sehr, daß bald von hier aus geschrieben werden mußte: „wir weinen blutige Thränen, weil unsere Sachen dahin gerathen sind, daß gegenüber den Wenigen, die uns günstig sind, unzählige gefunden werden, die uns zu unterdrücken nicht unter die unziemlichen, vielmehr unter die rühmlichen, dem Staate heilsamen, der himmlischen Belohnungen würdige Werke rechnen.“

Da galt es denn trotz aller Geneigtheit des Hofes, der übrigens damals gerade durch den zweiten Schlesiſchen Krieg und die damit gegebenen politischen Entwicklungen in ganz besonderen Anspruch genommen wurde, alle nur möglichen Kräfte zur Abwehr völligen Verderbens — denn das war die Vollziehung des Decrets! — aufzubieten. Gold mußte auch heran. „Um“, lautet es in dem Concepte einer Instruction, „diesen Euren Vorstellungen einen desto besseren Ingress zu machen, werdet Ihr hochgedachtem Herrn inliegende Wechsel oder das Geld in natura gelegentlich

abzugeben haben ¹⁾.“ Der Kron-Großkanzler half durch Beschwichtigen und Zögern. Der Kron-Unterkanzler verhielt, ein Rescript, wie es die Gegner auszuwirken suchten, in seiner Kanzlei zur Expedition nicht kommen zu lassen, vermerkte aber unter andern die Erwähnung der Garants des Oltivischen Friedens in der an ihn gerichteten Eingabe übel „als eine commination, qua Civitatem erga Ministrum uti non decet.“

Der stärkste Schutz und ein „bei dem allzugroßen Empressement der Stadt“ wahrhaft geduldiger blieb immer, wie auch sonst, Graf Brühl. Er hatte aber seine Schranken. „Ich, als Sächsischer Ministre,“ sprach er, „muß mich wieder den Vorwurf verwahren, als ob von hier aus in Polonicis mehr als sich gehöre, decidirt und recommandirt würde, so denen Juribus der Hrn. Canzler zu nahe trete etc.“ Er wußte wohl die Executions-Commission und überhaupt die Erfüllung des Decrets abzuwenden, „als welche Ihre Königl. Majt. gewiß ninnevermehr bei Ihrem Leben accordiren würden“, rieth aber für die Frage: ob die schon zur Execution gebrachten Punkte dieses Decrets, in deren Possess Catholici schon sind, bleiben sollen oder nicht? — sich an das schlichte Ja zu halten, zumal bei des jetzigen Primas Leben, und nicht dadurch, daß man ein kleines point d'honneur soutenir, sich eine große Verfolgung über den Hals zu ziehen, sondern bei sich ereignender Vakanz eines Catholici Membri die andern Catholici freundschaftlich und mit Hinweis auf ihre eigne Ehre zur Mitsorge für Ausfindung eines friedlichen, verständigen und honorablen Mannes zu ermahnen und schlimmsten Falles lieber „einige ungeschickte Membra ins Collegium zu nehmen, und wären sie auch noch von geringerem Stande, als ein Messerschmidt“, denn Anlaß zum Geschrei zu geben, „daß es“ — schrieb wieder der Geheime Kriegsrath Clauser — „wie in der Passion von den Hohenpriestern und Schriftgelehrten heißt: Ihr Geschrei nahm überhand, worauf die Unschuld selbst condemnirt werden muß.“ Nach solcher Richtschnur wurde denn auch die Sache zum Stillstand gebracht. Aber es hatte drei ganze Jahre gedauert, bis es dahin kam²⁾.

¹⁾ Dabei steht am Rande: „Diese passage wollte ich wohl aus dem publicquen Schreiben auslassen, und einen aparten Zettel beilegen, damit es nicht ins Briefbuch komme. Fiat.“

Der Herr Bährnich von Culm bekam auch ein Duzend Ducaten.

²⁾ Wohlthuend ist es zu sehen, daß auch während dieser sorgenvollen Zeit die Thorner nicht vergaßen, sich der kleineren Städte in ihren Nöthen treulich anzunehmen. Ein von ihnen gemeinschaftlich mit den Danzigern und Elbingern an den Kron-Großkanzler v. Malachowski abgelassenes

Natürlich war die Kirchensache dadurch in den Hintergrund getreten. Und man hatte auch von gegnerischer Seite damit still gestanden. Dem angestregten Verfahren von dem Königl. Hofgerichte war keine weitere Folge gegeben worden. Die Stadt konnte sich vielmehr später darauf berufen, daß „die gelegten Ladungen in die Regestra nicht eingeschrieben, auch nicht prosequiret, folglich die Acten vorlängst deseriret worden.“ Allein was half es? — Das den Kirchenbau hemmende Königl. Rescript stand immer noch in Kraft; denn die darin (schon für die damalige Ankunft des Herrschers in Polen) verheißene Declaration ließ seither auf sich warten.

Es wurde denn auf's Neue darinn angehalten; und zu dem unverminderten

Schreiben d. d. 3. Mai 1747 betrifft die Religionsbeschwerden der Strasburger, wie solche namentlich durch den Commendarius Langner hervorgerufen wurden, der unter andern den im Verschiden liegenden Rathsherrn Preuß durchaus zum Proselyten machen und trotz dem, daß der gequälte Mann vor vielen Zeugen und in Gegenwart des evangelischen Pastors bis zum letzten Athemzuge seine Glaubensstreue bewährte, den Leichnam desselben nach katholischem Ritus beerdigen wollte, deswegen mit einem gewalthätigen Haufen ins Sterbehaus stürmte, dabei einen Domestiken, der ihm widersprach, mit Schlägen überhäufte, sich gegen den Vicepräsidenten der Stadt auf dessen Annäherung zum Frieden und zur Mäßigung mit groben Worten verging, ja dahin äußerte: er wüßte, daß es zum Tumulte komme, und nach Allem den Magistrat, der ihn wegen Verletzung der städtischen Privilegien vor das Königl. Assessorial-Gericht citirte, eben wegen dieser Citation bei dem Culmischen Consistorium zu belangen unternahm. — Das in dieser Angelegenheit erfolgte Antwortschreiben des Großkanzlers an die Stadt Thorn d. d. 22. Mai 1747 macht zuerst darauf aufmerksam, daß, wenn schon unter der kleinen Apostel-Schaar ein Böser sich gefunden habe, das öftere Vorkommen der Schlechten unter der großen Zahl von Geistlichen in den einzelnen Religionen nicht zum Verwundern sei; beklagt dann das Geschehene tief, erklärt, er könne es keinesweges leiden, daß die öffentliche Ruhe einer ganzen Stadt durch falschen Eifer und noch dazu eines Solchen gestört werde, welcher durch Beispiel, Geduld und Liebe die Andern zu belehren von der h. Schrift angewiesen und durch die Canones und Decrete der Kirche gehalten sei; und schließt nach dem Versprechen: an jenem Commendarius ein Beispiel statuiren zu wollen, wodurch Andere erinnert werden, daß die Verfolgung der Königl. Städte nirgends anders stattfinden könne, als vor den Königl. Gerichten — mit folgenden Worten: „Was übrigens die Bestattung eines nicht katholischen Rathsherrn auf einem katholischen Friedhofe anbetrißt, so ist das viel mehr eine Frage der Gewinnsucht, als der Pietät. Es streiten die Geistlichen oft über die Zuständigkeit bei den Begräbnissen der Reichen. Hätte es sich hier um einen Armen gehandelt, so würde weder der Commendarius wegen dessen Begräbniß so harte Sorge getragen, noch Euer Geistlicher dem solchergestalt mit der Bestattung Beschäftigten widersprochen haben. Was kommt am Ende darauf an, wo unsere Leiber verwesen? Aber darin liegt das Uebel, daß der Commendarius auf tumultuarische Weise dieses Begräbniß durchzusetzen versucht hat. Und hier thut ihm die Erinnerung noth, die ich ihm zukommen lassen werde, indem ich mir heinebst alle Mühe gebe, von den Städten die Uebel abzumenden, welche Andere, in bloßem Bedacht auf ihren Nutzen, nicht ansehen denselben zuzufügen.“ S. Beilage V.

Eifer, mit welchem es geschah, gefellte sich die Hoffnung um so eher, da der so überaus feindselige Primas nicht mehr vorhanden war.

Um 1750 finden wir die Verhandlungen schon wieder im vollsten, rührigsten Gange. Unermüdet wird wieder der alte Rundgang mit Suppliken und Promemorias an den neuen Primas, Johannes v. Piptow u. Drawa Komorowski, an den Bischof von Ermeland, den Kron-Großkanzler, den Grafen v. Brühl u. A. und vor Allem an den König angetreten. Unermüdet werden „in lateinischen literis“ zugleich zierlich und würdevoll die alten flehentlichen Bitten, die alten guten Rechtsgründe wiederholt. Unermüdet arbeiten die Gönner und guten Freunde vor, dringen die Thornischen Abgesandten nach und halten mit ihrer Unablässigkeit die großen Herren in Athem.

Die Stadt ward angefeuert „sich gut zu defendiren“ durch die Gesamtheit des evangelischen Adels in Großpolen. Dieser hatte durch den Angriff auf das Patronatsrecht, den ein Herr v. Boianowski von Seiten des Bischofs von Posen, ganz eben so wie jene durch den Canonicus Plonskowski in Culm, dem die Thorer Abgesandten im Gespräche mit dem Großkanzler von Herzen „das beste Bisthum außerhalb Preußen wünschten“, nur kürzlich erst erfahren hatte, die durch jeglichen Erfolg stets wachsende Kühnheit des römischen Klerus ernstlich beargwohnen und fürchten gelernt. Deswegen wurde nun auch von dieser Seite der Premierminister bestrahlt und ersucht, „der Stadt Thorn zu einer heilsamen Verabscheidung behilflich zu sehn.“

Freilich war derselben ein neuer Feind erwachsen in dem seit 1748 installirten Bischof von Culm, Adalbert Stanislaus v. Leski, der Gottlob nicht, wie sein Vorgänger Zaluski, zugleich Kron-Großkanzler war. Auch der neue Primas regte sich, wenn gleich nicht gar so heftig, wie sein Vorfahr.

Die getreuen Freunde, namentlich Geh. Kriegsrath v. Clander und Herr v. Leubnitz eilten, das Rescriptum declaratorium auszuwirken, in der Hoffnung, es werde, „sobald so ein Instrument von der Königlichen Unterschrift gekommen, sich schon einrichten lassen, daß im Namen des Königs den genannten geistlichen Herren nachdrückliche Vorstellungen werden ausgefertigt werden.“

• Aus der Kron-Großkanzlei winkten recht günstige Aspecten. Es schien die Vorstellung, „daß der Verfall der Stadt lediglich von der gedrückten Religionsfreh-

heit herrliche“, eine gute Statt zu finden. Ja es konnte schon von einem Entwurfe zu dem erwarteten Rescript die Rede sein.

Aber bald und in schneller Stufenfolge ging die Hoffnung nieder. Erst sagte man: „es werde der Stadt nachgegeben werden, aber nicht durch ein Rescriptum declaratorium, denn hierdurch möchte die Geistlichkeit in Bewegung gebracht werden wider den Hof; sondern durch eine mündliche Declaration, die der Großkanzler v. Malachowski¹⁾ im Namen des Königs gebe.“ — Dann hieß es: „der Hr. Cancellarius wäre sehr scrupulös geworden und hätte gleichfalls dem Hrn. Premier-Ministre seine Bedenklichkeiten communiciret, daß die Sache nicht so schlechterdings nachgegeben werden könnte, sondern vorher wohl überleget werden müßte.“ Er schlug vor, „die Stadt könnte ja eine Gilde bauen, und den Ort, wo sie gegenwärtig den Gottesdienst halten, dazu beständig behalten.“ Endlich war nur noch zu berichten, daß „allem Ansehen nach vor dem Reichstage nichts Positives erfolgen“ sollte.

So schleppten sich wiederum fast zwei Jahre hin, und man kam schon, um einerseits dem Königl. Rescripte und andererseits dem eigenen durch unaufhörliches Verlangen der Artusbrüderschaft nach Rückgabe der Gilde immer mehr verstärkten Bedürfnisse zu genügen, auf den Gedanken, von der äußern Form einer Kirche in etwas abzusehen und auf dem vorhin gelegten Fundamente ein anderweitiges, mehr einem Hause ähnliches Gebäude aufzuführen, welches der Brüderschaft anstatt ihrer alten Gilde angewiesen oder zum evangelischen Gottesdienste benutzt werden sollte.

Wie scharf aber die Gegner auf Alles und wenn es auch nur leise Regungen, ja nur Ideen waren, in ihrem Eifer vigilirten, erhellet aus einem im Auftrage des Königs unter dem 4. März 1752 ergangenen Warnungsschreiben: in welchem auf Grund des Gerichts, daß der Rath mit dem ersten Frühjahr unter dem Vorgeben, eine Gilde zu bauen, ein neues Gotteshaus aufzuführen wolle und dazu die eifrigsten Vorbereitungen durch Anschaffung der Materialien treffe, auf's Ernstlichste und bei der Allerhöchsten Ungnade bis auf Weiteres davon abgemahnt wird.

¹⁾ Von ihm wird in der Patronats-Angelegenheit berichtet, daß er „vor die Geistlichkeit gar nicht eingenommen sei.“

Doch sollte das Ende gerade dieses Jahres besser sein, als es in solcher Art der Anfang war. Man hatte bei der Anwesenheit des eigentlich recht wohl geneigten, nur von lauter Rücksichten bedrängten Hofes in Warschau die unablässigen Vorstellungen nicht bloß erneuert, auch verstärkt. Man hatte namentlich die merkliche Abnahme der Einwohnerzahl und des Wohlstandes seit 1724 mit der Behinderung der Religionsfreiheit in die engste Verbindung gebracht und auf die vielen leerstehenden Häuser der Neustadt, „wo sich sonst die Handwerker mehrentheils gesetzt“ mit dem Bemerkten hingewiesen: „utinam sim salsus vates, könnte mit der Zeit, wann die Stadt nicht bei dem Genuß ihrer Freyheiten erhalten bliebe, aus Thorn Culm werden.“ Man hatte vorgerechnet, daß von den 100 Tuchmachern, die ehemals vorhanden waren, kaum noch der vierte Theil sich fände, und nicht verschwiegen, daß es die Handwerker „stutzig mache, sich zu fassen, weil sie in einem Gebrange den Gottesdienst abwarten müssen.“

Man widerlegte daneben dem Hrn. Primas die ihm beigebrachte Meinung: daß die Stadt die abgenommene Kirche von den Bernhardinern wieder haben und repariren wolle. Man ergab sich, wenn auch unter feuzender Hinweisung auf die dadurch beschränkten klaren Rechte dem Bedinge des Kron-Großkanzlers: „daß die Kirche, die der König und zwar in jeder Gestalt und Größe zu bauen nachgegeben, keine Kirche, sondern nur ein Bethaus genennet werden und daher von draußen vorerst kleine Fenster haben solle.“ Man war auch bereit, im Falle ein Rescriptum declaratorium unter dem Reichsiegel nicht zu erhalten wäre, sich mit einem „unter dem Cabinets-Siegel expedirten Rescripte“ zu begnügen. Kurzum, Thorns Abgesandter, Giller, konnte (Dank sei es den eifrigen Bemühungen der schongenannten, redlichen Freunde dieser Stadt) unter dem 10. December 1752 berichten: „der Herr „Rammer-Rath Steinhäuser gab die Erklärung: Er habe im Namen des Hofes „mir anzudeuten, welches auch der Wille Ihro Excell. des Hrn. Kron-Großkanzlers „wäre: es könne die Stadt den Kirchenbau fortsetzen; es wäre dabei weder die Größe „noch Figur des Gebäudes in Consideration zu ziehen; auch könne das Fundament „zu einem Glockenthurm angelegt werden, um denselben, wenn der Bau ungehindert „vor sich gehet, zu continuiren, oder auch, wenn sich Hindernisse äußern möchten, „unter ein Dach mit dem übrigen Gebäude zu bringen; er könnte alsdann seiner „Zeit ausgeführt werden. Jedoch weil sub titulo eines Domus Orationis pro Sociis „Aug. Conf. die Kirche gebauet werden solle, sollten die Fenster ab extra klein und „etwas erhaben angeleget werden, die, wenn es die Umstände verstatten möchten,

„leichtlich in größere sich verändern ließen; oder es könnte auch von inwendig die „Anlage zu großen Fenstern kommen, welche, wenn die äußerlichen, wie verlohren „angelegte kleine Fenster weg kämen, leichtlich zum Gebrauch aptiret werden könnten. „Der Bau aber solle möglich pressiret werden. Auf geschehene Einwürfe, wie man „sich, wenn Rescripta Regia exportiret oder Ladungen geleyet werden möchten, auf= „zuführen hätte, bekam die Resolution: ad 1^{mo} könne die Stadt vigore beneficii den „Hof informiren und in der Zeit wegbauen, ad 2^{dum} könnte sie Terminum allen= „diren und immer wegbauen. Würde ja ex Scria Regestri die Sache acclamiret, „könnte der Hr. Cancellarius doch nicht anders, als den Willen des Hofes per De= „cretum confirmiren, daß die Stadt berechtigt sey, Domum Orationis aufzubauen.“

Unter dem 11. December d. J. aber erging ein Rescript des Kron=Groß= kanzlers in folgender, aus dem Lateinischen (Siehe Beilage VI.) wörtlich wieder= gegebener Fassung:

„Hochedle und Ehrenveste Herren,
„Hochzuehrende Freunde,

„Es ist Sr. Königlichen Majestät durch den Secretarius der Stadt, Herrn „Giller, und in derselben Namen vorgestellt worden, daß ein großer Theil der dort „wohnenden Tuchmacher und anderer Handwerksleute wegziehe, weil der für die „Augsburgischen Confessions=Verwandten zur Anbetung bestimmte Ort so sehr enge „sei, daß er denselben nicht Raum lasse, solchergestalt aber die Stadt in Verfall ge= „rathe von wegen des Abzuges der Handwerksleute, wenn nicht ein zur ungestörten „Anbetung ausreichendes Gebäude aufgeführt werde. S. Königl. Majestät hat da= „her durch Dero Minister zu erklären befohlen, daß Sie das Wohl der Stadt nicht „behindern wolle: wie das denn Herr Giller mündlich erläutern wird, von welchem „Ew. Hochedle und Ehrenveste Herrlichkeiten auch erfahren werden, wie ich für Sie „alles Glück erbitte.

Gegeben Warschau 1c. 1c.

Ew. Hochedlen und Ehrenvesten Herrlichkeiten

dienstwilligster

J. Malachowski.“

Allerdings ein sehr auf Schrauben gestelltes, geüffentlich ganz allgemein gehaltenes, für den eigentlichen Gegenstand auf eine mündliche Erläuterung verweisendes Rescript. — Man verhehlte sich die Bedenklichkeit der Sache nicht. Man wandte sich für alle Fälle vorsorglich an Gönner und Freunde. Aber es war doch immer von einem Königlichen Minister im Namen seines Herrn erlassen! — Man mußte darauf bauen. Und man that es eilig und beflissen.

Gleich mit dem Frühlinge 1753 begannen sich die Mauern des ersetzten Gotteshauses dem Rathhause gegenüber zu erheben.

Aber mit ihnen stieg auch die Erbitterung und der Widerstand der Jesuiten und des durch sie bestimmten Adels. Sie scheinen den Bischof Leski von Culm durchaus beherrscht und selbst den Hof so weit umgarnt zu haben, daß er die immerhin lästige Fessel nicht abzuschütteln wagte.

Wir haben einen Brief des Geh. Hofraths v. Leibnitz an den Bürgermeister Klossmann d. d. Danzig, 4. März 1753, der ein eigenthümliches Licht auf diese Verhältnisse wirft. „Was Ew. HochEdelgeboren“ — so heißt es darin — „mir „unterm 19. c. von der mit Hrn. Chorazh Malborsky Leski gehabten Unterredung zu melden beliebt, hat mich auf den Gedanken gebracht, ob es nicht rathsam wäre, mit demselben, wann er wiederum bei Ihnen etwa durch passirte (da er „vielleicht nüchtern seyn wird) nachmahlen wegen der bewußten Sache zu conferiren „und durch ein überzeigendes Vertrauen auf Ihre Seite zu bringen. Man könnte „alsdann auch, wo es Dieselben vor gut fänden, versuchen, von Ihm per modum „Consilii herauszuholen, wie es doch anzugreifen wäre, daß man den Bischof Seinen „Hrn. Bruder, dahin vermöchte, damit er zwar fortführe wider den bereits nachgegebenen Kirchen-Bau motus zu machen, die aber nur zum Schein und die P. P. „Soc. Jesu ¹⁾ als auch den Adel zu beruhigen hinlänglich wären.

„Wie denen Machinationibus derer erstern Einhalt zu thun, weiß fast kein „Mittel, außer daß der Hof durch seinen in Rom residirenden Ministre ihren General „dahin beleiten lassen möchte, damit Er erwehnten Patribus aufgäbe sich fernerehin

¹⁾ d. h. die Väter der Gesellschaft Jesu.

„still zu halten und weiter keine motus zu machen. Allein es ist hierbey auch wieder zu besorgen, daß diese Leute dadurch noch impertinenter und hochmüthiger gemacht werden könnten. Mit hin bitte Ew. HochEdelgeboren diese Ihnen im Vertrauen communicirte idée durch den Hrn. Secr. Giller mit dem Hrn. Cammer-Rath Steinhäuser überlegen und bey demselben sich erkundigen zu lassen, ob es anzurathen, daß der Hof dergleichen demarche thäte.“

Dergleichen demarche ist nun offenbar nicht geschehen, vielmehr der König so weit getrieben worden, daß er den freilich nur formellen Fortbestand seiner nicht unmittelbar durch ihn, wenn auch factisch durch seinen Minister aufgehobenen Sennungsordre vom 11. Juli 1743 benutzte, um unter dem Scheine des Rechts den Willen der jesuitischen Parthei erfüllen zu können ¹⁾.

Diese hatte nach einer Privat-Aufzeichnung einen mächtigen Halt an dem Reichsvater der Königin, „einem Erzfeinde der Protestanten, der alle Inhibitiones bisher veranstaltet.“ Und allerdings nahm auch nach dem Zeugniß der Geschichte jener Pater Guarini selbst bei den wichtigsten politischen Verhandlungen eine so einflußreiche Stellung ein, daß sogar Friedrich der Große ihn bei Gelegenheit durch die glänzendsten Auerbietungen für sich zu gewinnen suchte ²⁾.

Daß aber die Königin von Polen, und also gewiß und mehr noch ihr Gewissensrath, den Thorner Kirchenbau auf alle Art zu hindern suchte, wird unwidersprechlich documentirt durch einen italienisch abgefaßten Brief der Erstern (S. Beilage VII.), dessen Inhalt wir also wiedergeben.

„Maria Giuseppe, von Gottes Gnaden Königin von Polen, Großherzogin von Litthauen, Rußland, Preußen, Masovien, Samogitien, Kiew, „Polhynien, Podolien, Podlachien, Piesland, Smolensko, Severien, Tschernigow, Kurfürstin von Sachsen, Erzherzogin von Oesterreich ic. ic.

¹⁾ Welch' einen Einfluß dieselbe dort erlangt hatte, beweist wohl jene Aeußerung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen in einem Briefe an den Grafen v. Seckendorf d. d. 8. Januar 1725 (abgedruckt in Förster's betreffendem Werke III. S. 244): „ich zweifell nit, das in saxon mit die Jesuiten baldt so wird gehen, als in tohren. Gott sey beklaget!“

²⁾ Abelung IV. S. 207. 210. Stenzel IV. S. 226.

„Ehrwürdiger Herr,

„Zu Unserer großen Erbauung haben Wir aus E. Herrlichkeit günstigem
 „Schreiben vom 22. März den vorsorglichen Eifer und die scharfsichtige Weisheit
 „ersehen, womit Dieselbe sich die Erhaltung unserer heiligen Religion und die Besei-
 „tigung des Torts mit dem neuen Oratorium oder der Lutherischen Kirche angelegen
 „sein läßet, welche man in Thorn zu bauen unternimmt auf die Gefahr hin, das
 „Reich in Verwirrung zu bringen und die traurigsten Folgen für die Thornischen
 „Lutheraner herbeizuführen. Wir hätten deswegen von Herzen gern mit dem Könige
 „Unserm theuersten Gemahl gesprochen, wenn er sich nicht seit vielen Tagen wegen
 „der Jagd abwesend befände; aber Ihr möget sicher sein, daß es Uns stets ein wah-
 „res Vergnügen sein wird, nach allen Kräften mitzuwirken zu Allem, was auf die
 „Ehre Gottes abzielt und was zur Freude E. Herrlichkeit dient, der in gedachter
 „Angelegenheit nicht ermangeln wird zu schreiben der sehr Ehrwürdige Vice-Kanzler
 „des Reichs, mit welchem Wir bereits gesprochen haben. Inzwischen versichern Wir
 „E. Herrlichkeit die königliche Gunst und Achtung und ersehen für Sie von Gott
 „alle Glückseligkeit.

„Dresden, 14. April 1753.

„Maria Gineppe, die Königin.“

An welchen hohen Geistlichen dieses Schreiben gerichtet war, läßt sich nicht ermitteln. Nur so viel sei hier gleich vorzueiflich bemerkt, daß ein später zu erwähnender, für diese Angelegenheit sehr bedeutsamer lateinischer Brief des Bischofs von Culm an den König auch in einer italienischen Uebersetzung vorgefunden worden ist, und daraus, insofern die letztere vermuthlich für die Königin bestimmt war, auf einen Rapport zwischen dieser und dem genannten Herrn geschlossen werden kann.

Auf ihn oder vielmehr auf seine ihn beherrschende Umgebung wurde ja auch von näher Eingeweihten der katholischen Parthei als auf die Seele der ganzen feindseligen Bewegung gegen die Thorner hingewiesen. Und er offenbarte sich in solcher Hinsicht merkbar genug durch seine eifrigen Schreiben an Jedermann, der hindern, durch seine kühlen und abweisenden an Jeglichen, der fördern wollte und als Fürsprecher bei ihm auftrat, wie z. B. an Brühl, dem er auf seinen warm empfehlenden, die Rechte und Privilegien der Preußen vorstellenden Brief entgegnete: er könne

seinem Gewissen nach den Bau nur zugeben, wenn ihn die Republik in ihren drei Ständen genehmigt habe.

Er ließ sich selbst in einer zu Christburg förmlich registrirten, überall verbreiteten Dissertatio¹⁾ gegen die Thorner heraus und nöthigte diese zu einer ebenso öffentlichen Vertheidigung²⁾, die er freilich um so übler aufnahm, je besser ihre

¹⁾ Diefelbe führte den Titel: *Dissertatio contra Jura Dissidentium Thorunensium*.

²⁾ Diese Vertheidigung war betitelt: *Animadversiones ad Dissertationem contra Jura Dissidentium Thorunensium*.

Der Bischof äußerte in einem betreffenden Briefe darüber: 1) daß die Ausdrücke seiner Ehr „zu verkehrlich“ wären; 2) daß, da die Stadt hat wissen können, daß die gedachte Dissertatio ad Acta Christburgensia übergeben worden, sie dennoch solche zu refutiren sich unterfangen; 3) daß der Rathsherr, der die Schrift verfaßt (— er nannte eine bestimmte Person —) „ihm dadurch zu nahe getreten wäre, folglich ein Unglück der Stadt zuzöge“; 4) daß die Schrift gegen das Commissions-Decret von 1724 hier gedruckt worden; 5) daß er, „um Satisfaction zu erhalten, ad Conventus Ante-Comitiales (s. Lengnich V. S. 29) recurriren wollte.“

Die darauf ergangene, von dem als Verfasser der *Animadversiones* bezeichneten Rathsherrn gemachte Beantwortung besagte, wenn wir den Inhalt in Kürze angeben: ad 1. Ungeziemendes finde sich nicht in der Schrift, „es sey denn, daß die Wahrheit der Sache selbst dahin gedeutet werden wolle.“ Ad 2. Die Stadt sei dem Herrn Bischof nicht unterworfen, wie Culm; sie erkenne nur den König für ihren Herrn und habe die Verpflichtung, gute Rechte gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen nach dem Eide: „vor die Ehre des Königs, vor des Landes und der Stadt Rechte nach bestem Wissen und Gewissen zu ratthen“, müsse jedoch dem Herrn Bischof vorhalten: daß er im Beschwerdefalle an Königl. Majestät und Dero hohes Ministerium, als wohin die Sache gehöre, nicht aber ad Palatinatus hätte recurriren sollen.

Ad 3. Daß der Genannte der Autor sei, werde durch nichts erwiesen. Oder sollte der Schluß zum Grunde liegen: „der etwas gelernt, der müsse auch die *Animadversiones* geschrieben haben?“ Gesezt aber, es sei so: was sei dabei Unrechtes, da Magistratus solche censuriret? — Auch leugne der Bezeichnete nicht, daß er als ein Mitglied des Rathes seine *argumenta* communiciret.

Ad 4. Allerdings sei in dem Decret von 1724 wegen der Druckerey die Clausel eingeflochten: „daß sine approbatione Loci ordinarii nicht gedruckt werden solle.“ Allein abgesehen davon, wie es mit dem Decrete hergegangen, wie könne sich das beziehen auf „eine eigenthümliche Buchdruckerey, dergleichen auch die andern Größern Städte nach den gemeinschaftlichen Rechten haben?“ *) Sonst könnte auch kein evangelisches Gesangbuch u. dgl. gedruckt werden. Aber der Artikel sei auch niemals zur Execution gekommen, und die Stadt stets in ihrem Possessorio ungehindert geblieben. Ad 5. Hätten S. Excellenz Beschwerden wider die Stadt, so sei es nach den Rechten des Landes ausgemacht: *Civis coram suo Magistratu, Magistratus coram Scra ac Summa Regia Majestate conveniatur*. So gehöre die Sache nicht vor den Landtag, sondern vor den König.

*) Es war die sogenannte Rathsbuchdruckerei, wie heutzutage noch diejenige heißt, aus welcher dieses Buch hervorgegangen ist.

Gründe waren. Auf den Vorwurf, daß sie so wenig seine Gunst gesucht hätten, konnten sie entgegnen, daß die voraus zu wissende Vergeblichkeit sie davon abhalten mußte.

Daß aber gegen ihren angefangenen Bau alle Kräfte im Lande, geistliche und weltliche, nicht bloß aufgeboten, sondern förmlich organisirt wurden, beweist ein Erlaß des Primas Regni und Erzbischofs von Gnesen d. d. 29. März 1753 an alle Cleriker, hohe und niedere: in welchem sie unter Hinweis auf die Klagen der höchsten Senatoren, auf die Manifestationen aller Adelschaften (— und es liegen deren welche vor z. B. aus Inowracław, Radziejewo zc., wo die Unterschriften allein fast Bogen füllen —), auf das trotz alle dem, trotz aller Hinderungsbefehle des Königs und des vorigen Primas mit Architecten und vielen Werkleuten „in majestätischer und prachtvoller Größe, nämlich in der Länge von 75 und in der Breite von 45 Ellen“ unternommene Bauwerk zu Thorn, befehligt werden: das Verbot desselben und die Vorladung des dasigen Raths und aller derer, die unter irgend welchem Vorwande an dem, gleichviel ob Gilde oder Oratorium genannten Gebäude mitriethen oder Handreichung thäten (— folgt ein Verzeichniß aller möglichen Baukünstler und Bauhandwerker —) vor das Gericht des Primas unter Strafandrohung von 4000 Ungarischen Goldstücken für die städtischen Würdenträger und von tausend Imperialen für die Werkleute oder in subsidium der Excommunication entweder schriftlich durch Copie der Verfügung oder durch Anheften oder persönlich von Mund zu Mund Allen und Jedem kund zu thun.

Die nach allem Rechte ungesetzliche Citation des Primas an die Stadt selbst wurde derselben am 5. April insinnirt. Und sofort wurden die gehässigsten Gerüchte über die „injuriose“ Aufnahme, welche derselben zu Theil geworden sein sollte, mit einer solchen Geschäftigkeit umhergetragen, daß Rath und Gemeinde sich deshalb zu einer beim Schöppen-Gerichte zu Rowalewo niedergelegten Protestation (s. Beilage VIII. a.) genöthigt sahen. In dieser aber kommt noch eine andere und wohl die schmäzlichste Feindseligkeit zur Sprache.

Man habe nämlich — wird darin erklärt — zugleich einen Brief verbreitet, der „in plebejem, wider alle bei königlichen Höfen gebräuchlichen Formen verstößendem Style abgefakt“ sei, aber die Uberschrift trage: „Antwortschreiben des Allerhochlauchtigsten Königs von Preußen an die Thorner d. d. 17. März 1753.“ Nun habe aber die Stadt sich in der fraglichen Angelegenheit durchaus nicht an den Preu-

hischen Hof gewendet, folglich auch keinen Anlaß zu einer Erwiderung gegeben. Es sei vielmehr die ganze, für jeden Unbefangenen und Erfahrenen ersichtlich unwahrscheinliche und ein gekröntes Haupt verunglimpfende Geschichte, wie alles Sonstige, eine Erfindung böswilliger Menschen, welche die Stadt in Haß und Argwohn bei Hoch und Niedrig bringen wollten, aber auf alle Weise erforscht und zur gerechten Strafe gezogen werden sollten.

Dieses lügnerisch erfommene, ominöse Libell, dessen lateinische Urschrift in Beilage VIII. b. gegeben ist, lautet bei möglichstem Anschluß an den etwas sonderbaren Styl von Anfang bis zu Ende also: „Abschrift des Antwortschreibens des Aller-
„durchlauchtigsten Herrschers von Preußen an den Thornischen Rath unter d.
„17. März 1753.

„Edle und Ehrenveste Bürgermeister und Rath von Thorn,
„Gute Freunde,

„Es geht weder noch will es sich geziemen, daß Wir in die Anordnungen
„eines andern Regiments hineinfahren; gleichfalls ist vorzusehen, daß ihr euch nicht
„entweder an dem Könige oder an der Republik vergehet, welchen insgemein vollkom-
„men unterthan zu sein ihr gehalten seid. Ja nur Fürbitten einzulegen wird nicht
„angehen, da wir auch diese für zu wenig ersprießlich erachten; sobald eine Sache sich
„auf das Gesetz lehnt, wird sie das Widerwärtige ertragen. Daß ich in meiner
„Berlinischen Residenz eine Kirche zu erbauen erlaubt habe für die Papisten (wie ihr
„sie nennt) ist allgemein bekannt; und es dürfte geschehen, daß dieselbe auf König-
„liche Kosten geschmückt würde; und das geschieht nach meinem Belieben.¹⁾ Ihr nun
„geht, durch solches Beispiel bewogen, euern König flehentlich an, er möge euch das-
„selbe gewähren. Aber ob es dem Status des Reiches gemäß ist, das ist eine von
„mir nicht zu entscheidende Frage. Wir haben hier schon weiter oben vorangefügt
„und gesagt mit Paulo: gehorchet Euern weltlichen Herren, damit nicht späte Reue

¹⁾ Ueber den von Friedrich II. unter d. 22. März 1746 den Katholiken erlaubten, durch unentgeltliche Verleihung des Platzes und theilweise Lieferung der Baumaterialien unterstützten Bau der schönen St. Hedwigskirche vergl. Preuß I. S. 271. III. S. 325. Stenzel IV. S. 329. Bekanntlich hieß es in der Erlaubnißordre: sie dürften „so groß, als sie immer wollten und könnten, mit einem oder mehreren Thürmen, mit großen oder kleinen Glocken u. bauen.“

„komme durch ein erschreckliches Exempel, wie solches einst bei Euch vollzogen wurde.
 „Ein Anderes wäre es, wo die Religion unterdrückt, oder der Gottesdienst nicht ge-
 „stattet oder Ihr verfolgt würdet. Doch da nichts dergleichen, wie ist Eurer Hart-
 „näckigkeit zu helfen? Den Anordnungen, denen ihr unterthan seid, ist nothwendig
 „nachzugeben und darüber hinaus weder von Uns noch von sonst Jemanden etwas
 „zu hoffen. Daß dieser Entschliesung und Berathung nachgelebt werde, wünschen
 „wir aufrichtig 2c. 2c.

Bei solchen Feindseligkeiten wurde wohl von ansehnlicher Seite (im Briefe des Hrn. von Leibnitz d. d. 24. März 1753) der Gedanke angeregt, die Jesuiten durch Repressalien in den Nachbarstaaten, die dazu geneigt wären, zu zwingen. Aber man gab demselben nicht weiter Statt und sah „auf die nicht gar zu vortheilhaften Vorstellungen der Gegner“, wie sich eine gleich zu erwähnende Bittschrift in Wahrheit sehr discret ausdrückt, gleichsam als Schlußstein der die Thorner umziehenden feindseligen Vermauerung unter d. 18. April 1753 ein Königlich-Rescript (s. Beilage IX.) ergehen, wodurch die Fortsetzung des Baues bei der Allerhöchsten Ungnade untersagt, und der Rath wegen der trotz des bestehenden Verbotes unternommenen Wagniß zur Verantwortung gezogen, für solchen Behuf aber zur Absendung eines Deputirten an das Königl. Hoflager aufgefodert wurde.

Als solcher wurde der Rathsherr Georg Daniel Wachschrager abgeordnet. Die Verantwortung aber geschah durch ein von Bürgermeister, Rath, Schöppen, dritter Ordnung und sämmtlicher Gemeine der Stadt Thorn unterzeichnetes Supplicat, worin zuerst darauf hingewiesen ist, „daß in dieser Angelegenheit dem Rathe nichts insbesondere zur Last geleyet werden möge, vielmehr vermöge der innerlichen und durch Königl. Decreta bestätigten Verfassung der Stadt alles und jedes mit gemeinem Vorbewußt und Einwilligung geschehen sei,“ und sodann weiter jene Declaration des Kron-Großkanzlers vom 11. Decbr. 1752 in Bezug genommen wird, „welche gnädige und die Cassation des vorigen Rescripts allerdings in sich schließende Erklärung, — heißt es — da sie von einem Erlauchten Minister ertheilet worden, dessen Vorrecht eigentlich ist, die Königl. Befehle denen Unterthanen zu eröffnen, hienächst auch dieselbe unsern Privilegien, dem von undenklichen Jahren her gehaltenen Besitze, endlich auch dem Oligischen Frieden, vermöge welcher die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes in dieser Stadt in allen den Umständen, als sie vor dem damaligen Kriege gewesen, erhalten werden soll, allerdings gemäß und beistimmig (ist.

Da nun) auch unsre Gegner, welche im obgedachten 1743ten Jahre gleichfalls durch gelegte Ladungen an Ew. Königl. Majestät Assessorial-Gericht den Weg Rechtsens ergriffen, solchen vorlängst verlassen, indem sie weder ihre Ladungen in die gewöhnlichen Regestra einschreiben lassen, noch auf irgend eine Art ihren Proceß vorfördert; so haben wir bei so bewandten Umständen wohl keinen Zweifel finden können, den angefangenen Bau eifrigst fortzusetzen, auch uns hierüber die Primatialischen Ladungen keinesweges stören lassen, anerwogen es landkundig, daß wir in allen Sachen, also auch insbesondere unsere Religionsfreiheiten anbelangend, lediglich Ew. Königl. Majestät höchste Gerichtsbarkeit verehren, folglich auch ohne Verletzung des höchsten Königlich Ansehens, ja gänzlicher Hintenansehung unserer geschwornen Pflicht, womit lediglich Ew. Königl. Majestät wir verbunden sind, nicht im Staude gewesen, einem uns fremden Gerichte die Erkenntniß unserer Privilegien, ja selbst der Friedensverträge auf irgend eine Art zu überlassen.“

Schließlich wird denn um Erhaltung des so vielfach verbrieften freien evangelischen Religions-Exercitiums, „welches wohl von Niemand ohne eine Kirche vor auszusetzen, verstanden werden mag“, um Aufhebung des letzten Rescripts und um Erlaubniß gebeten: „zum evangelischen Gottesdienst ein bequemes Gebäude aufzuführen, anstatt des bisher gebrauchten, das endlich auf Unständigkeit der Communität seinem vorigen bürgerlichen Gebrauche zurückgekehret werden muß.“

Zu einem, wahrscheinlich zur Instruction für den nach Hofe geschickten Rathsdeputirten verfaßten Promemoria wird ausdrücklich hervorgehoben: „daß das ausgestreute Gerücht von Erbauung einer Kirche ungegründet sei, indem die evangelische Communität auf dem Grunde quaestionis keine Kirche aufführen wolle, sondern ein anderweitiges Gebäude, so äußerlich an Thüren und Fenstern die Gestalt eines Hauses — aber nicht die Pracht einer Kirche haben solle.“

Das voranstehende Supplicat aber mußte erst vor dem Kron-Großkanzler Revue passiren, bevor es nach Hofe gelangen konnte. Derselbe hatte den Deputirten ausdrücklich beschieden, vor der Reise nach Dresden zu ihm nach Warschau zu kommen. Und da bestand denn S. Excellenz anfangs hartnäckig darauf: „daß der von Denenselben im Namen des Königs wegen des Kirchenbaues gethanen Declaration gar keine Meldung geschehen, sondern blos um Bewilligung zu Aufbauung einer Gilde, anstatt der ehemaligen und bishero zum Gottesdienste gebrauchten Ansuchen

gethan werden möchte.“ Es gehörte die dringendste Vorstellung: wie dergestalt die Stadt um ihren einzigen triftigen Rechtfertigungsgrund wegen des fortgesetzten Baues und sodann auch ganz von ihrem Zwecke, einen passenden Ort zum Gottesdienste zu erlangen, abkommen würde, zur endlichen Umstimmung des genannten Herrn und zur Erlangung einer annähernd günstigen Entscheidung.

Aber obgleich er nun auch diese alternative Stellung des Gesuches um Fortsetzung des angefangenen Gebäudes zu dem Behufe: es entweder den Kaufleuten statt der Gilde geben oder selbst den Gottesdienst dahin verlegen zu können, verstattet hatte: stellte er doch den Tenor des an die Unterkanzlei nach Dresden zu schickenden, von ihr dem Könige zu unterbreitenden Rescript-Entwurfs bloß auf Erbauung einer Gilde unter der Verheißung, künftig, wenn die Bewegungen sich gelegt, die Uebertragung des Gottesdienstes in das neue Gebäude per Decretum (was sichrer und unangreifbarer als ein bloßes rescriptum wäre) aussprechen zu wollen. Der Deputirte und die ihn begleitenden Secretarien konnten also wenig Tröstliches nach Hause melden und nur mit trüben Aussichten nach Dresden abreisen, wohin ihnen ein Freund zur augenscheinlichen Begründung des Unterschiedes zwischen dem nunmehr projectirten Bau und einer Kirche, zwei Risse: nämlich den von 1743 und wieder den eines Gebäudes mit doppelten Fenstern nach Hausart mitzunehmen rieth.

Die Reise nach Dresden selbst konnte die Erwartungen nur noch mehr herabstimmen und die Befürchtungen vermehren. Allenthalben fanatische Feindschaft! So werden sie in einem dem Cujawischen Bischöfe gehörigen Städtchen, wo sie zu Mittag essen und den Wagen ausbessern lassen, von dem Postmeister „erinnert nur fortzueilen, ohne Zweifel, weil er von den Edelleuten, so daselbst gegenwärtig waren, nichts Gutes vermuthete.“ In Kempen, der letzten polnischen Station, „erzählt der Postmeister, ein evangelischer Mann“, ohne die Herren zu kennen: „daß er eben von dem Landgerichte des dasigen Districtes komme, wo auf den Premier-Minister wegen des erlaubten Thornischen Kirchenbaues mit großer animosité von dem polnischen Abel geredet worden.“ Es war, wie später der Canonikus Klossowski gegen sie bemerkte, nämlich: daß „die Nation externe so sehr für ihre Religion eiferte, ob er gleich zweifelte, daß es interne auch so beschaffen.“

In Dresden begann nun ein Hin- und Widerschicken von Einem zum Andern, daß schon dem Leser des Diariums aus reinem Mitgefühl das Herz wehthut.

Ich übernehme nicht die Gänge zu zählen, welche die armen Herren machen mußten. Man führte sie zwar zum Königlichen Handfuß, man lud sie zur Tafel. Aber man speiste sie daneben nicht bloß mit leeren, nein auch mit schweren Worten ab. So wurde unter andern davon geredet, daß sie etwas für die Katholiken thun sollten, sei es durch Abtretung einer Kirche oder Schenkung eines Hauses an die Jesuiten. Namentlich schien derjenige, auf dem die Expedition der ersehnten Schriftstücke vorzüglich beruhte, der Herr Unterkanzler Wodzicki trotz seines Berufes als Custos der Preussischen Rechte und Privilegien alles Bewußtsein davon verloren zu haben, als gäbe es dergleichen. Er erklärte rund heraus, daß er sich nur an die Constitutionen des Polnischen Reiches lehre. Er wollte die Deputirten in dem Falle, daß man auf Grund des Olivischen Friedens nach Abnehmung der Jakobskirche ungehindert eine neue habe bauen können, die große Milde der Republik erkennen lehren. Er behauptete: Diese könne ihren Unterthanen nehmen und geben, wie sie wolle, ohne davon Rechenschaft geben zu dürfen. Er fand es ganz natürlich, daß ihnen die Marienkirche abgenommen wäre, nämlich pro poena, meinte, sie könnten froh sein, wenn sie wegen des gewagten Baues noch so wegfämen, und berief sich wiederholentlich gern auf das Beispiel des Königs Friedrich II. von Preußen, der die Leistenauer Kirche den Katholiken genommen, weil der Plebanus sich ihrer Oeffnung zum Begräbniß des verstorbenen Patrons derselben geweigert und sie deshalb versiegelt hätte. Als der eben gegenwärtige General-Lieutenant v. Rexin, selbst ein Katholik, ihm den Einwand machte: daß, wenn der König von Preußen unrecht gehandelt, daraus doch noch nicht folge, daß die Katholischen wieder den Thornern Unrecht thun müßten, und er also das Vertrauen zu Seiner Excell. Billigkeit hätte, daß Sie deren Negotium bestens promoviren würden,“ sagte er „dagegen zu zweien Malen mit Heftigkeit: non promovebo, non promovebo¹⁾; nur wenn sie den Rechtsweg einschlagen, non contrarius ero.“²⁾

Auch manche von den sonstigen Gönnern zuckten die Achseln, daß man der Declaration des Herrn Kron-Großkanzlers eine so bestimmte Auslegung auf ein Oratorium gegeben, da doch Auslegen dem Ausfertiger zukomme; und fanden es

¹⁾ das heißt: fördern werde ich nicht; fördern werde ich nicht!

²⁾ „werde ich nicht entgegen sein“.

ganz in der Ordnung, daß derselbe die Bezugnahme auf jene in seinem Namen von dem Kammer-Rath Steinhäuser gegebene mündliche Erklärung aus dem Supplicat gestrichen habe; denn „so könnte man sich auf dieselbe nicht authentiquement berufen, und der Ministre hätte auch nicht compromittiret, die Thorner wider alle Hindernisse absolute zu schützen, sondern in so weit es möglich und thunlich.“ Kurzum, es war so, daß der Rath von Thorn in seinem an die großen Städte wegen gemeinschaftlicher Verwendung gerichteten Schreiben sagen konnte: „es ist leyder nicht nur mit uns, sondern auch mit dem ganzen Lande nunmehr dahin gekommen, daß man dem Könige darinn kein Recht und Oberherrschaft mehr zustehen will, sondern es als eine mit Gewalt eroberte Provinz und deren Städte nicht besser, als Pöhlische Städte, so von keinem andern, als allein von der Republique Gnade und Ungnade dependiren, tractiret.“

Die Hoffnung auf ein Rescript, worin der Bau eines Oratoriums erlaubt würde, fiel alsbald gänzlich zusammen. Nicht einmal die Erwähnung, daß das aufzuführende Gebäude zum Gottesdienste dienen könne, wurde statuiert. Nur auf eine Gilde sollte es gestellt werden. Und auf die Einwendung, daß man zur Erbauung einer solchen kein Rescript brauche, hieß es: o doch, weil der Bau als ein verdächtiger eben durch ein Rescript gehemmt wäre.

Dazu aber sollten die Thorner, um den Adel zu beruhigen, entweder eine Manifestation machen, daß sie nun und nimmer an Ausführung eines Oratoriums gedacht hätten, oder einen Revers ausstellen, daß die zu erbauende Gilde auch nur als solche zur Entschädigung der Kaufleute für die alte Gilde dienen solle.

Beides freilich wurde mit Entschiedenheit zurückgewiesen: das Erstere, weil es eine Lüge wäre, da man ja den gottesdienstlichen Zweck gehabt habe und noch habe; das zweite, weil es alle Rechte der Stadt und sich selbst verleugnen hieße, und weil sie der ganzen Welt gesagt hätten und noch sagen müßten: daß sie ein Rescriptum pro Oratorio wünschten und verlangten.

Wer will es aber unter solchen Umständen verwunderlich finden, wenn namentlich die jüngern Begleiter des Deputirten mitunter schon verzagten und aufs Trübste in die Zukunft blickten? — Da aber kamen denn die Väter ihnen zu Hilfe mit ihrem freudigen Vertrauen auf den Allmächtigen und mit ihrer dadurch gestärkten freireichsstädtischen Würde und Männlichkeit. Zum Zeugniß dessen mag hier etwas

aus den Briefen folgen, die der Rathsherr und Oberkämmerer Mich. Schröger, der zugleich Mitglied der Kirchen-Baudeputation war, an seinen Sohn schrieb.

„Mein lieber Sohn,“ sagt er in dem ersten d. d. 10. Juni 1753, „es muß „erst schlecht gehen, wenn Gott in's Mittel treten und helfen soll. Wir haben auf „die Verheißungen I. C. ¹⁾, die uns Herr S. Giller überschrieben, wie es eventus „zeigt, auf seichten Sand gebauet; jezo Klingt es aus einem unangenehmen Tohn. „Gott bewahre Uns, daß Wir solchen beystimmen und das entworfenene Rescriptum „acceptiren sollten. Kurz, wir brauchen keine Gültde, Verlangen auch keine zu bauen, „haben auch kein Geld dazu, es wird Uns auch Niemand einen Thl. hierzu geben „wollen. Ein Oratorium (wann es nicht eine Kirche heißen soll) brauchen Wir! und „zwar zum libero exercitio religionis, welches an dem jetzigen engen Ort — nicht „zu practiciren ist.“ — — —

„Wie verblendet wären Wir doch, wenn wir dergleichen praedudcioses Re- „scriptum annehmen sollten? Die größeren Städte würden Uns schlecht danken, „wann Wir auf dergleichen niederträchtige Art Unsere und Ihre Jura Verschleudern „sollten? und wie räumte sich dieses mit den gemeinschaftlichen Briefen? Wie mit „unserer gedruckten Dissertation? Wenn demnach diese Hrn. nicht helfen könnten, „oder Vielmehr wann Gott, zu prüfung unseres Glaubens, mit Seiner Hülfe ver- „ziehen wolte? so ist das ultimatium; besser infectis rebus zu retourniren, als was „praedudiciertliches sich aufbürden zu lassen — — —“

Im zweiten Schreiben aber d. d. 12. Juli d. J. läßt er sich so vernehmen:

„Mein lieber Sohn,

„Tu non es ad magna natus! magni viri animus constans et immobilis „est ²⁾. Es gehe wie Gott will, ist Er unsern Absichten entgegen, so hat Er seine „heimliche Absichten, die Wir nicht zu ergründen fähig sind; es bleibt dabey: Seine „Gedanken sind nicht Unser Gedanken und unsere Gedanken sind nicht Seine Ge-

¹⁾ bedeutet: Illustrissimi Cancellarii d. i. des Erlauchtesten Kanzlers.

²⁾ d. h.: „Du bist nicht zu großen Dingen geboren! Eines großen Mannes Sinn ist standhaft und fest.“

„danken. Er ist ein Verborgener Gott und thut was Er will. Sein heiliger „Wille geschehe! Vielleicht will Er unsern Glauben auf die Probe setzen? Wir „betheen und singen als Helden, mit großer Zuversicht, oft als wenn wir gerüstet „wären die Hölle zu stürmen: Satan, Welt und ihre Rotten zc. nun ist die Zeit „Vorhanden solches zu practiciren! praesta te Virum!') Valer. Herberger sagt „in seiner Postille:

Blicke Dich mein lieber Mann
Das Wetter will seine Wille han.

„Was braucht Ihr Euch zu rechtfertigen, daß ihr alles mögliche gethan „habt? Das wissen Wir und zugleich daß in Dr. (esden) nichts mehr zu machen „ist, es sey denn; daß I. C. sich noch slectiren liesse, es wird noch in Varschau an „Ihn gearbeitet, und so lange müßt Ihr Euch allda gedulden, bis Wir die finale „resolution erhalten und Euch überschreiben.

„Ich bin recht böse, daß Du Dich nicht schämest mir zu melden, daß Ihr „die Woche bis 100 Fl. ausgebet, und wißt schweren, daß Ihr dabey schlecht lebet; „wer hat Euch ordre gegeben schlecht zu leben? Ihr seyd ja nicht von der Thor- „nischen Schneider Zunft dahin geschickt? sage es doch keinem Menschen in Dresden, „sonst würde es für die Stadt und deren Hrn. Deputirten zum Vorwurf ewiger „Schande gereichen. Sey Du guttes Muths und laß Dich nichts anfechten! Wer „einen gnädigen Gott hat, der läßt Ihn sorgen, denn alle unsere Sorgen, insonder- „heit bey dergleichen ausnehmenden Wiederwärtigkeiten richten überall nichts aus, es „muß doch so gehen, wie Gott will und dann gehets recht gut! Ich empfehle Dich „dessen theurer Beschirmung und nach herzlichste Begrüßung von mir, allen Meinigen, „Deiner Hälfte und Deinen lieben Kindern, nenne ich mich als Dein

treuer Vater
Schroeger.

„Eben da ich schlüßen wolte, komt mir Dein wehrtes vom 2. dieses zu „Händen; ich finde nichts darauf zu antworten, weil die contenta dem vom 29 pas- „sato conform sind. Was Du aber in dem annectirten Blätchen befürchtest, ist eine

') Zu deutsch: „zeige dich als Mann!“

„unnöthige Furcht; ich werde es nicht publique machen, doch wirst Du mir vergönnen, daß es dem Hrn. Libelt und mir ein Vergnügtes lachen machen werde, biß wir Gelegenheit haben werden, Dich in hoher Versohn, Gott gebe! Vergnügt und lachend zu embrassiren. Die (E. D. D.)¹⁾ wollen in morgender Session in hocce negotio mit Ihrem wydzymi się²⁾ einkommen; ich glaube aber daß es eine unzeitige Frucht seyn werde? Adieu.“

Natürlich wurde bei solchen Gefinnungen ein Rescriptum, wie das angebotene, nicht weiter erbeten, zumal auch das von den großen Städten gemeinschaftlich abgelassene Schreiben keine Aenderung der Intentionen in Dresden bewirkte, ja darin „die ganz andere Sprache“ und das erneute „Verlangen nach einer Kirche“ von den mehrfach genannten Herren als dem auf ein anderweitig Gebäude gestellten Gesuche der Thorner widersprechend übel vermerkt ward, worauf freilich die Erwiedering lautete: die großen Städte redeten hier nach ihren Rechten und Privilegien, und danach könne man eben nichts Anderes, als eine Kirche beanspruchen.

Man ging nun lieber auf den Gedanken ein, die Sache bis zur Ankunft des Königs im Reiche verschieben zu lassen, und bewarb sich um eine darüber lautende, vor Allem die Rechtfertigung der Stadt mit Versicherung Königl. Gnade aussprechende Declaration, und sollte sie auch nur unter der Form eines Recreditivs für den Deputirten ausgefertigt werden. Aber auch deswegen wurden Schwierigkeiten gemacht, und namentlich die nach Antrag der Thorner darin aufzunehmende Clausel bestand: „daß der auf dem Markte liegende Gruf und Steine, ohne auf irgend eine Art gegen das Hemmungsdecret zu verstoßen, auszuführen erlaubet werden möchte.“

Doch die Günstigen hatten auch noch ihren Einfluß. Graf Brühl, welcher dem Deputirten selbst sagte: daß er wegen der Angelegenheit viel zu leiden gehabt habe, indem ihm Alles Schuld gegeben worden sei, beharrte doch in seiner früheren Geneigtheit. Der Deputirte konnte seine Rückreise, die er übrigens nach Wunsch des Rathes „zur Abwendung aller widrigen Urtheile nicht über Berlin oder Breslau, sondern entweder über Frankfurt und Schneide Mühle oder über Sorau,

¹⁾ d. h. die Ehrsamten Ordnungen, nämlich die zweite und dritte Ordnung des Rathes.

²⁾ „Wollen mal sehen.“

Groß Glogau, Fraustadt und Bissa nehmen sollte," mit einem unter dem 30. Juli 1753 ausgefertigten, gegen 10 Ducaten Kanzleigebühren empfangenen Königlichem Rescripte (S. Beilage X.) antreten: in welchem der pünktliche Gehorsam des Thorner Rath's gegen die im April erlassene Hemmungsordre sowohl, was das augenblickliche Abstehen vom Bau, als die Hinfendung eines Deputirten zur Verantwortung anbe- trifft, wohlgefällig und gnädig vermerkt, sodann die das angefangene Werk selbst be- treffende Entschließung Sr. Majestät bis zu deren glücklicher Hinüberkunft in's Reich vertagt, bis dahin der Hemmungsbefehl in seiner Kraft aufrecht erhalten, schließlich jedoch überlassen wurde, „den alten Markt von der aufgehäuften Erde und den Stein- haufen zu reinigen, auch die schon gelegten Fundamente des gedachten Werkes gegen die Unbilden der Luft und des Wetters schützend zu bedecken.“

Als Nachlese zu dem ganzen Handel sei noch die wunderliche Aeußerung eines hohen Kanzleibeamten erwähnt: das argumentum a pari, daß Danzig und Elbing Kirchen gebaut hätten ohne Jemand's Widerspruch und doch mit eben solchen Freiheiten als die Thorner versehen wären, müsse er ein argumentum Scholasticum nennen, „welches aber mit der ratione Status nicht bestehen könnte; in der Historie wäre bekannt (nur in welchem Zeitalter solches geschehen, wollte ihm nicht befallen), daß man ad rationem Status einem Ministre wieder alles verschulden den Kopf ab- geschlagen hätte; daherö könnte man ad rationem Status nicht so genau usum jurium verlangen.“

„Ein feiner Politicus, daß es Gott erbarm!“ schließt der Berichterstatter.

Und daran füge sich der folgende, den Berichten beiliegende Kostenzettel:

„Gron=Großkanzler	200 Ducaten
„Unterkanzler	100 „
„G. Krieges=N. Saul	150 „
„Clander	60 „
„Klossowski	100 „

„Aloß 12 Ducaten, falls die Intercessionales Cancellarii ad S. R. Mtem. d. Pr. „Ministre Excell. nachdrückl. befördern und concipiren will.“

„Sollte der Hr. Nowicki (— NB. das ist der vorerwähnte hohe Kanzlei- beamte —) von des Hrn. Canklers Excell. zu der Conference gezogen werden, so

„müßte schon derselbe bei gutten Humeur erhalten werden und Serius Giller wegen „seiner habenden praetension einen stand treffen und Ihm etwaum annoch 15 Ducaten geben.“

Weil aber einmal vom Gelde die Rede ist, so sei nicht vorenthalten, wie Hr. v. Leubnitz an Bürgermeister Klossmann schrieb: „schließlich stimme Ew. HochEdelgeboren Sentiment völlig bey, daß die Geistlichkeit viel ruhiger und gelassener sehn würde, wann Sie nicht so reich und vollblüthig wäre.“

Natürlich veräumte die Stadt nicht, die immer nur versagte, aber nicht ganz versagte Königliche Resolution mit erneuter Beharrlichkeit zu suchen. Danzig und Elbing fuhren in dem Bewußtsein, daß es die Aufrechthaltung gemeinschaftlicher theurer Rechte gelte, eifrig zu secundiren fort.

Die Thorner machten ihre Bedrückung recht ersichtlich: indem sie im Herbst 1754 eine Reihe gravamina und petita einreichten, worunter neben der Kirchenangelegenheit auch Beschwerden über den Starosten von Dybow, daß er bei dem häufig vorkommenden Weggange der Weichselbrücke das Recht des Trajectes für sich in Anspruch nehme und den Handel durch ungerechte Zölle drücke, und über die geistlichen Orden, daß sie sich Brauerei- und Brennerei-Gerechtigkeiten anmaßten und dadurch die Bürgerschaft schädigten, auch daß sie die auf ihren Gründen ansässigen vielen Handwerker und andern Leute der städtischen Gerichtsbarkeit und Abgabepflicht entzögen; sodann über den Adel, daß er hinsichtlich seiner in der Stadt gelegenen Gebäude dem Beispiele der Vorgenannten folge; und endlich über die vielfache Verletzung des gerichtlichen Instanzen-Zuges enthalten waren.

Nachdrücklich wurde dabei immer die Königliche Prærogative betont, als welcher Vieles entzogen werden wolle, was ihr doch den Städten gegenüber allein zukomme.

Und der König scheint endlich mit Unmuth das Netz der Intrigue, womit man ihn umspinnen hatte, gefühlt und zerrissen zu haben. Wenigstens zeigt seine Haltung in der Kirchenangelegenheit fortan mehr Festigkeit; und es ist nach allen vorliegenden Umständen sehr glaublich, wenn eine Privataufzeichnung berichtet: er solle über das Spiel seines Weichvaters, als er es durch vernünftige Magnaten erfahren, sehr ungehalten gewesen sein.

Am 13. December 1754 erließ er unter dem großen Insiegel ein Rescript (s. Beilage XI.), das wir der Wichtigkeit wegen vollständig übersetzen.

„August der Dritte, von Gottes Gnaden König von Polen &c. &c.

„Den Edeln und Ehrenvesten Bürgermeister, Rathsherren und dem ganzen
 „Magistrate Unserer Stadt Thorn, Unseren treulich Geliebten, Unsere Königliche
 „Gnade. Edle und Ehrenveste, treulich Geliebte. Es war des Jahres 1743 im
 „Monat Juli aus Anlaß des Kirchenbaues von Uns ein Rescript an Eure Getren-
 „lichkeiten ergangen, wodurch Wir die Fortsetzung des angefangenen Werkes gehemmt
 „hatten. Als sich während des Bestandes dieser Hemmungsordre das Gerücht ver-
 „breitete, als wenn das weiland begonnene Gotteshaus vollendet würde, hatten Wir
 „durch beiläufige Rescripte, wie solche im Jahre 1753 erlassen wurden, die weitere
 „Fortsetzung des genannten Werkes suspendirt und Unsere Entschließung in Rück-
 „sicht des Vorangegangenen, so wie die endliche Entscheidung bis zu Unserer glück-
 „lichen Ankunft im Reiche verschoben. Da Wir nun durch den Vortrag Unserer
 „Räthe sowohl, als auch durch das demüthigst angebrachte Gesuch Eurer Getreulich-
 „keiten davon unterrichtet worden sind: daß die Societät der Kaufleute das mit dem
 „Namen Gilde belegte öffentliche Gebäude, welches die Augsburgischen Confessions-
 „Verwandten bei Anwesenheit der Commission im Jahre 1724 zur Ausübung des
 „evangelischen Gottesdienstes einnahmen und bis daher inne haben, dringend zurück-
 „begehren, und es demnach bevorsteht, daß eben erwähntes Gilde genanntes öffent-
 „liches Gebäude zu seinem früheren Gebrauche zurückgekehret werde; auch dessentwegen
 „Eure Getreulichkeiten auf den weiland gelegten Fundamenten nicht eine Kirche, son-
 „dern ein Gebäude, welches äußerlich ganz die Form eines Hauses in Fenstern und
 „Thüren haben soll, um dahin aus der Gilde die Gottesverehrung zu übertragen,
 „aufzurichten gesonnen sind: Deshalb erklären Wir, daß Unsere früheren den Kirchen-
 „bau hemmenden Rescripte die Aufrichtung eines Hauses oder Oratoriums ohne die
 „Gestalt einer Kirche nicht betreffen können, und gestatten Euren Getreulichkeiten ein
 „Oratorium zum Gebrauche der Augsburgischen Confessions-Verwandten, welches
 „äußerlich die Form eines Hauses in Thüren und Fenstern hat, fortzubauen, zu
 „vollenden und mit derselben Freiheit wie die Gilde zu gebrauchen, ohne daß irgend
 „welche Hemmungen weder jetzt noch künftig zu erwarten wären, befehlen auch jenes
 „Gilde benannte Gebäude seinem vorigen öffentlichen und bürgerlichen Gebrauche,
 „zumal zum Vortheil der Kaufleute zurückzugeben; Anders wollen Eure Getreulich-

„leiten es nicht halten bei Unserer Gnade. Zur Beglaubigung dessen haben Wir „verordnet, daß Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig Unterschriebenes mit dem „Königlichen Insiegel bekräftiget werde. Gegeben Warschau, den 13. December im „Jahre des Herrn 1754, im zwei und zwanzigsten Jahre Unserer Regierung.“

Augustus Rex. (L. S.)

Adalbertus Rakowski,
Sr. Königl. Majt. und des Größten Königl.
Siegels Secretarius.

„Rescript Sr. Königl. Majestät, wodurch den Bekennern der Augsburgischen „Religion die Erbauung eines Oratoriums, aber nicht nach Form einer Kirche, „erlaubt wird.“

Nach Eintreffen dieses Rescriptes sandten die E. E. Ordnungen Thorns Deputirte zum Amte, um E. Hochweisen Rath „vor die angewandte Väterliche Bemühung wegen Aufrechthaltung der Evangelischen Religion in dieser Stadt“ zu danken und zu wünschen, „daß Gott vor diese gehabte Sorgfalt ein reicher Vergelter seyn möchte“; auch zu verlangen, „daß Ihre Königl. Majestät vor das gnädigst ertheilte Rescript zur Erbauung eines Oratorii durch eine solenne Deputation aus allen Ordnungen gedanket werden möchte.“

„Die E. E. Großen Städte dankten gleichfalls und wünschten, damit Ihre Königl. Majt. schriftlich gedanket werden möchte.“ (Receß vom 3. Febr. 1755.)

Die Abfendung einer solennen Deputation indessen wurde nicht für rathsam gefunden. Man könnte, hieß es dabei, die 6000 Gulden, die das kosten würde, anderweitig besser verwenden.

Dagegen wurde alsbald die Anfrage an den Kron-Großkanzler gerichtet, „ob nun in fundamento des Rescriptes der Bau des Oratorii vor sich gehen könnte.“ Die Erwiderung lautete: „warum nicht? anjeto wäre nichts zu besorgen; denn es mag einer oder der andere schreyen, wie er will, so stehet ihm dieses in Castro frey! Diese Sache wäre bei Hofe wohl erwogen so determiniret worden, auch den mehresten Senatoribus befaundt.“

Den hierauf producirten Aufriß approbirten S. Excellenz, „hätten aber gerne gesehen, wenn das Dach mit wäre angedeutet worden,“ riethen auch

dabei, „damit die Zierrath über der Thüre zur Zeit weggelassen werden möchte. Inzwischen aber sollte über eben den Riß die Wohlmeinung von Dresden eingeholet werden.“

Gleichzeitig sollte über die weitere Anfrage: ob vor dem Bau die Stadt sich bei Ihro Excell. dem Hrn. Bischof von Culm melden, folglich auch Copiam Rescripti communiciren könnte: vorgängig der Sr. Premier-Ministre sondiret werden.

Nach der von Seiten des Großkanzlers ausgesprochenen Genehmigung des Risses wurden auch in dessen Hüttenwerken zu Konstke sogleich Kraten-Eisen zu Fenstern bestellt; und „Ihro Excell. war diese Commission nicht unangenehm zu vernehmen, obgleich das Eisen daselbst reißend wegging.“ Sein Commissarius war „als ein guter Lutheraner“ über den vorhabenden Bau sehr erfreut. Desgleichen beieferten sich der Hütten- und der Frisch-Meister als eben so gute Lutheraner dem Auftrage auf die beste Weise gerecht zu werden, wie denn der letztere auch bei dem über 3½ Ellen langen Eisen sich ausnahmsweise mit einem Ducaten per Centner begnügte.

Der Premier-Minister indessen approbirte den überschickten Riß nicht, indem er fand, „daß die Fenster gar zu kirchenmäßig ansähen, die Glorie auch über der Thüre wegbleiben könnte. Man sollte lieber, um es einem Hause ähnlicher zu machen, doppelte Fenster übereinander, unten etwas größer als oben setzen.“

Die eigentliche Ursache dieses Verlangens aber war „eine von Rom accurat umb selbige Zeit eingelaufene Ordre“ an den Nuntius in Dresden, „die ohnstreitig von dem Pöhlischen Clero extrahirt worden, daß er wider diesen Bau heftige Vorstellungen thun sollte.“ Der darüber berichtende Kriegsrath Clauser war versichert, daß es, im Falle diese Ordre später, als der Riß gekommen wäre, gewiß bei diesem sein Bewenden gehabt hätte. Derselbe meinte auch: wenn nur der Bau in aller Geschwindigkeit fortgesetzt würde, ohne daß man sich „an das Schreyen von ein Paar Bischöfen oder einer rasenden Noblesse“ kehre, so würde er auch gewiß nicht wieder niedergerrissen.

Das Schreyen aber wurde gar arg. Die alten Protestationen des Adels in den castris erneuerten sich und waren stets reichlich mit Unterschriften bedeckt. Der Rath von Thorn fand sich den allenthalben auftauchenden lügenhaften Gerüchten ge-

genüßer gedungen, in dem Stadtgerichte zu Rowalewo¹⁾ das Königl. Rescript und die am 18. März 1755 geschehene Eintragung desselben in die Acten der Großkanzlei zu Warschau förmlich registriren zu lassen unter Beifügung der Manifestation: daß keine andere Absicht vorliege, als eben ganz nach dem Wortlaut des Rescripts sich mit dem Bau des Oratoriums zu verhalten.

Inzwischen wurden auch in der Stadt selbst vermittelt der katholischen Rathsherrn und Geistlichen alle Anstrengungen gemacht, um die Katholiken gegen die Lutheraner zu fanatisiren, und dabei eben so die abscheulichsten, als die kleinlichsten Intriguen gebraucht. Zum Beweise mögen hier zwei Rathsprotokolle folgen.

1) Actum in Senatu die 10. Februarii 1755. (Falsches Vorgeben, als ob der Seel. Hr. Ries vergiftet worden, betreffend.)

Ihro Hochedl. Herrlichkeit der Herr Praesident referirten in heutiger Session, daß sobald als S. Herrlichkeit der Herr Ries gestorben war, so habe S. Herrl. der Herr Czarnecki zum Hrn. D. Franki gesagt, er wäre von den Lutheranern umbs Leben gebracht worden, welche ihn entweder mit einem giftigen Clistir oder mit einer vergifteten Lancette vergeben hätten. Es habe auch sogleich S. Herrl. der Herr Czarnecki einen Brief nomine der verwittibten Frau Riesin cum subscriptione des Herrn Landrichters Bagniewski und noch von einem andern von Adel unterschrieben ad Magistratum Culmensem geschrieben und per expressum hingeschickt, damit gedachter Magistrat einen gewissen Menschen, so ehemals hier Stadtsoldat gewesen und des Lieutenants hieselbst so genannbte Schwester geheurathet, und der Zeit in Exil curiret, Namens Szadrak, anhero schicken möchte, umb das corpus delicti des Herrn Riesin, welcher von denen Lutheranern mit Gift vergeben worden. Da aber dieser Mensch eben damahls abwesend gewesen und bei Edelenten curiren müssen, so ersuchten Sie den D. Franki solches zu thun, welcher aber sich hierzu ohne den hiesigen Herrn Stadt Physicum et Chirurpum dabei zu haben, nicht verstehen wollen; worauf S. Herrl. der Hr. Czarnecki propria autoritate den Hrn. Stadt Physicum et Chirurpum zu gedachter Obduction hohlen lassen, welche

¹⁾ „wegen derzeitiger Vacanz des Schloßgerichts der Culmischen Woywodschafft“, wie es in dem darüber aufgenommenen Acte heißt. Vergl. wegen solcher Vacanzen Lengnich Geschichte V. S. 55. Einleitende Abhandlung § 16.

sich auch hierzu mißbrauchen lassen und den Körper besichtigt haben. Hr. Referent hat auch den Hrn. Stadt Physicum bereits darüber bestoßen; allein er verdiente wohl, daß man ihn noch *authoritate totius magistratus* dieses factum ernstlich verweisen möchte. Das von ihm eingegebene Attestatum ist mehr schädlich, als daß es den hiesigen Chyrurgum Hartmann oder überhaupt die Lutheraner exculpiren sollte. Hingegen so ist Hr. D. Franki occasione seiner Erbschaft, so er aus dem Dutkiewiczzi'schen Sterbhaufe als Miterbe *praetendiret*, beyhm Amte gewesen, da denn Hr. Ref. sich Gelegenheit genommen, *ratione* dieser gehaltenen obduction zu sprechen, da denn Hr. Franki selbst gestehen müssen, daß S. Herrl. der Herr Ries keinesweges durch ein vergiftetes Clystir vergebun worden, weile die Infection nicht gangrirt; ich muß es als ein Christ gestehen, daß Euch vor Gott und vor der Welt das größte Unrecht geschiehet, es stecken hierunter nur bloße Tücken und Bosheiten, und ihr seyd hier recht unter dem odio religionis; sobald ich zum Hrn. E. G. Cangler Jhro Excell. oder auch wo anders hinkomme, will ich die Wahrheit reden und Eure Bedrückungen, so Euch wiederfahren, als ein ehrlicher Mann und als ein Christ erzählen. Am Dienstage kam erst der Szadraf von Culm anhero des Morgens um 9 Uhr; er sollte also des Sel. Hrn. Riesen Körper obduciren, welcher auch von neuem geblisset ward; so hat dieser Mensch ebenfalls attestiret, daß er nicht vergeben worden, sondern er habe das Gift schon in seinem Körper gehabt, indem auf dem ganzen Leibe Petotschen sich gefunden. CCC. HochEdl. Rath hierauf geschlossen, daß der Secretarius Dloff ohne dem zu Jhro des Hrn. Wojewoden von Culm Excell. in anderen Angelegenheiten reisen wird, es nicht undienlich wäre in Gelegenheit Jhro Excell. zu ersuchen, daß da hieselbst allerhand Unordnungen angesponnen, und so gar wie man unter der Hand vernimmt, Tumult angeleget werden will, wodurch die Stadt leicht in neue Verdrüßlichkeiten gerathen könnte, als wolten Jhro Excell. der Herr Wojewode die Gnade vor die Stadt haben, *absente Rege qua Palatinatus securitatem* zu verschaffen, und die Aufwiegler solches *authoritate sua* zu inhibiren, auch desßhalb Secretario zu admoniren.

2) Des Hrn. Decani Ansuchen wegen der Pfarr-Musicanten wird verlegt.

Ferner referirten Jhro HochEdl. Herrl. der Hr. Praesident wie daß am Mitwoche wie kurz gedacht als der Hr. Decanus Trivalski beyhm Amte gewesen, hat derselbe zugleich Ansuchung gethan, wie daß derselbe von E. HochEdl. Praesidi-

renden Amte zu wissen verlangte, aus was vor einem Grunde einem wahrhaftigen Catholischen Bürger, der ein Schuster seiner Profession ist, nicht erlaubt, sondern vielmehr verbotten worden, sich der Pfarr-Musicanten zu bedienen bey seiner Hochzeit, sondern er sollte befugt seyn, sich der Stadt-Musicanten zu bedienen, oder aber in Entstehung dessen, mit denenselben sich zu vergleichen oder sie zu befriedigen; er sähe sich dannenhero genöthiget solches an Ihro des Hrn. Suffraganei Hochwüldigen Gnaden zu berichten, wie man mit denen wahren Catholischen Bürgern umgehe, die Pfarr Bedienten kränke, und da diese die Eltesten Musicanten bey der Stadt sind, postponiren und dagegen dem Rath's Musico alles zuweisen wolte, da doch die Pfarr Musicanten die Kirche bedienen müssen. Worauf Ihro HochEdl. Herrl. der Hr. Ref. ihme geantwortet: daß dasjenige, so in der Kirchen geschiehet, Keinem nichts angienge, da aber dieser Catholische Schuster ein Bürger ist, so ist er schuldig als ein Bürger sich denen bürgerlichen Gesetzen zu unterwerfen und selbst zu accommodiren, und das was ihme Warnungsweise und aus Liebe von Hrn. Ref. gesagt worden, damit er sich mit dem Stadt Musico, welcher darauf gewiesen ist, lieber zu setzen suchen möchte, als daß er nachgehends bei E. Vöbl. Wettgerichte in Strafe verfiel, kann keinesweges dahin gezogen werden, als ob man dadurch denen Pfarr Musicanten alles entziehen wolte, obgleich man ihnen dasjenige, was ihnen von Kirchen Accidientien gehört, keinesweges zu benehmen gesonnen ist, denn ein anders ist Civitas, ein anders Ecclesia. Worauf E. E. HochEdler Rath geschlossen, sothane Relation ad plenam Sessionem zu verlegen.“

In aller solcher Unruhe wurde am 24. März 1755 zur Besetzung der vacanten Stellen in der Kirchenbaudeputation durch Hrn. Johann Frobbß, Johann Gottfried Warnheyde und Joh. George Wachschlager geschritten, sodann aber am 14. April der Bau selbst in erneuten, kräftigen Angriff genommen, und zwar nach dem eingeschickten Risse, bei dem der Kron-Großkanzler hinsichtlich der Aenderung der Fenster, die zur Sache freilich nichts thue, sich die „Wohlmeynung des Hrn. Premier-Ministri gefallen“ ließ. Die vorherige Anfrage bei dem Culmischen Bischöfe hatte derselbe für unnöthig angesehen, da von dem Ministre nichts deswegen geschrieben und also zu erkennen wäre, daß der Hof sie nicht haben wollte. „Die Stadt,“ äußerte er, „könne sich gegen jedermann, der ein Recht darnach zu fragen hätte, mit dem Rescript legitimiren, welches nicht ad Instantiam alicujus, sondern als ein Königl. Befehl eingerichtet ist; sie möchte aber auch, wenn es Gelegenheit giebt, die Noblesse mit aller Gelindigkeit informiren, ohne zu trotzen;

jedoch sollte der Bau fortgesetzt werden, damit, wenn der Hof in Fraustadt wäre, das Werk in voller Arbeit wäre.“

Da nämlich sollte im Mai d. J. ein Senatus Consilium gehalten werden, und es wurde von der gegnerischen Seite alle Vorbereitung gemacht, um hier die Sache zur öffentlichen Verhandlung zu bringen und so den König zur Zurücknahme des Rescripts zu nöthigen.

Nun freilich waren mitunter gerade die einflussreichsten Großwürdenträger weder zu solcher Auflehnung bereit, noch in ungünstiger Stimmung für die Stadt. So schrieb, als es geheißten hatte, es sollten einige Regimenter beordert sein, um den Kirchenbau in Thorn zu hindern, der betreffende Berichterstatter Beck aus Bialystock d. d. 8. Mai d. J.: „Ihro Excellenz der Groß-Kronfeldherr respectiren allzu sehr die Königl. Rescripta und haben zu viele Freundschaft vor die Stadt Thorn, als daß sich Dieselbe ohne Noth zu einem solchen Entschluß sollte verleiten lassen. Sollte ja davon Meldung gethan werden, so würde nicht ermangeln, Ihro Excellenz den Sinn dieses Rescripts zu erklären und alle Difficultäten zu heben. Uebrigens sind Dieselben mit wichtigeren affairen beschäftigt, als daß Sie ruhige Leute in ihrer Andacht zu stören gedenken.“

Aber wie dennoch die größte Anstrengung nöthig war, damit die Stadt das endlich Errungene nicht wiederum verlöre, ja wie dort in Fraustadt für sie Alles wahrhaft am seidenen Faden hing, erhellt aus dem Berichte des Secretarius Giller, abgestattet in der am 2. Juli gehaltenen Rathssession.

Er habe, sagt er, auf der Hinreise in Bissa den Hrn. Kron-Großkanzler vor sich gefunden, und daher Gelegenheit genommen, demselben die in Klein Breslau (Inowraclaw) ad Acta gegebene Protestation wider den Kirchenbau, auch die dagegen publicirte Remanifestation zu insinuiren und die Stadt in dieser und allen Angelegenheiten Sr. Excellenz Gnade zu empfehlen. „Ihro Excellenz“, fährt er fort, „waren beim Durchlesen unwillig über die Protestirenden, da sie keine Oberaufseher über die Stadt wären, überdem darinnen von Sachen Erwähnung thäten, welche sie gar nicht angingen, nur ad Judicia assessorialia gehörten“.

Der Kron-Unterkanzler dagegen zeigte sich unwillig über die Stadt, daß sie seinem zuvorgethanen Vorschlage nicht gefolget und eine von den vorstädtischen Kirchen

an die Catholiken abgetreten; denn hierdurch wäre das publicum besänftiget worden, und man hätte die Freyheit erhalten, nach Gefallen eine Kirche cum omni apparatu et comparis zu bauen. Die Städte würden sich schwerlich bei dem Rescripte conserviren, sondern vielmehr manches Unglück sich über den Hals ziehen. Der Hr. Bischof von Culm wäre hier (in Frauastadt) gegenwärtig und wolle mit Zuziehung der anwesenden Hrn. Bischöfe das negotium wegen des Kirchenbaues im Senat vortragen.

Der Fürst-Kanzler und der Unterkanzler von Litthauen (Czartoryski und Sapieha), die Fürstbischöfe von Cracau und Posen (Zaluski und Czartoryski) und der Bischof von Enjavien (Dembowski) versicherten den aufwartenden Gesandten ihrer guten Neigung gegen die Stadt.

„Nur des Hrn. Bischofs von Culm Excell. setzten hinzu: da Sie qua episcopus der Kirche geschworen hätten, über ihre Rechte zu halten, auch qua Senator die Constitutiones Regni nicht könnten verletzen lassen, so wären Sie per conscientiam verbunden, den unternommenen Bau des Oratorii im Senat rege zu machen. Der König möge alsdann resolviren, was Er wolle. Er wäre wochenlang in Thorn gewesen und wäre nicht gewürdigt worden, über dieses Vorhaben sich mit Ihm zu besprechen.“ Auf die Vorstellung: daß er solches übrigens keinesweges mit Vorsatz geschehene Unterlassen nicht ungnädig aufnehmen könnte, da der Magistrat deswegen nicht einmal bei Hofe Anfrage gethan, sondern jure suo utendo den Bau unternommen habe; daß dieser auch gar nicht den Reichsconstitutionen zuwider sei, da die Evangelischen in Thorn bereits Kirchen hätten und die Constitution von 1632 den Dissidenten nur verbiete Kirchen zu bauen, wo keine sind; daß der Bischof als Senator terrarum Prussiae ¹⁾, wie zu hoffen sei, die Constitutiones praejudiciosas, wider welche von den Preußen protestiret worden sei, doch nicht pro norma halten werde, vielmehr den Kirchbau um so eher unangeregt lassen würde, da derselbe keine materia propositionis senatus Concilii wäre, erwiderten Ihre Excellenz: Dieses Geschäfte hätte in aller Freundschaft und guter Harmonie sehr getrieben worden. Sie hätten selber alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen und bey dem Könige mit

¹⁾ als Preussischer Landes-Rath, demnach als verpflichteter Verteidiger der eigenthümlichen Gerechtfame der Provinz. Vergl. Lengnich Gesch. V. „heutiger Zustand der Preuß. Regiments-Berfassung“ S 11 ff.

Vorstellungen einzukommen gesucht, wenn Sie nicht wären dergestalt postponiret worden; allein bey so bewandten Umständen werde es die Stadt Ihro Excell. nicht verargen, daß Sie pro salva Conscientia davon im Senate reden und die Resolution Serenissimo überlassen werden."

Um das hier nun, wo von dem Könige die Rede ist, gleich einschaltend zu bemerken, so hatte der Bischof auf diesen durch den nachfolgenden, außer dem lateinischen und deutschen Texte auch in italienischer Sprache vorhandenen, also wahrscheinlich in Uebereinkunft mit der Königin verfaßten Brief einzuwirken gesucht:

„Allerdurchlauchtigster König,

„Adalbertus Leski, Bischof von Culm und Pomesanien, hat, seitdem er „aus unaussprechlicher Güte Ew. Majestät zu diesem Bisthum ernennet worden, bey „der ihm anvertrauten Regierung der Dioecese jederzeit zum Augenmerk gehabt, alle „seine Handlungen seiner Pflicht und den verehrungswürdigen Befehlen Ew. Maje- „stät, welche mit dem Göttlichen Rechte und den Gesetzen der Republik jederzeit „übereinkommen, gemäß einzurichten, um hierdurch einen untrüglichen Beweis seines „wahren Gehorsams an den Tag zu legen. Weil nun die Hrn. Dissidenten in „Thorn das Rescript Ew. Majestät, vermöge welchem ihnen erlaubt worden, ein „Bethaus nicht auf die Art einer Kirchen, sondern eines Hauses zu erbauen, der „Gemeine auf dem Rathhause in diesem jetzt laufenden Jahre haben bekannt machen „lassen, wozu bereits der Grund und die Mauern gegenüber dem Rathhause aufge- „führet sind; als nimmt sich derselbe aus Antrieh seines Gewissens die Freyheit Ew. „Majestät mit einer demüthigen Supplique die Verwegenheit gedachter Thornischen „Herrn Dissidenten vorzustellen, als welche zuwider dem Rescript Ew. Majestät „sich unterstehen, nicht nur eine Kirche, sondern sogar einen der größten Tempel mit „einem weitläufigen Kirchhof aufzuführen, wider die Gesetze der Republic und des „Olivischen Friedens-Vertrag, worin die Errichtung neuer Kirchen verbothen ist, ja „es giebt sogar Tribunals Decreta, in welchen anbefohlen wird, daß die neuen Got- „teshäuser, so nach dem Olivischen Frieden errichtet sind, sollen demolirt werden. „Gedachte Hrn. Dissidenten haben nicht Ursache sich zu beschweren, daß sie zu ihrer „Devotion keinen bequemen Ort hätten, weil sie außer dem Bethause, welches die „Gülde genennet wird, auch andere Kirchen haben, als auf dem Markte in der neuen „Stadt eine, die andre zu S. George und die dritte zu S. Catharinen mit ihren „Kirchhöfen, welche nahe an der Stadt Thören liegen. Da sich nun die Hrn. Dis-

„sidenten in Thorn nicht innerhalb der Grenzen des Rescripts Ew. Majestät halten, so haben die nächsten Wojwodschaften nebst dem Adel wieder diese Uebertretung des Decrets, welches der Hochseel. Allerdurchlauchtigste König Augustus II., Ew. Majestät Herr Vater, auf dem Reichstage anno 1724 approbirt hat, manifestiret.

„Damit nun der Bischof von den Wojwodschaften nicht möchte dafür angesehen werden, als lasse Er solches geschehen, so siehet sich derselbe gemüßiget, Ew. Majestät mit dieser devotesten Supplique zu incommodiren, flehendlich bittend, es geruhen Ew. Majestät die Fortsetzung des Baues dem Magistrat von Thorn zu inhibiren und eine Commission zur Untersuchung und Bestätigung alles dessen, was ich die Ehre habe Ew. Majestät mit allem Respect dieserwegen zu hinterbringen, niederzusetzen.

„Alle Bischöfe, so gegenwärtig sind, fügen ihre demüthigste und inständigste Bitte der meinigen hinzu, um diese Gnade von einem der frömmsten, eifrigsten und Gottesfürchtigsten Bringen zu erlangen, vor dessen und der ganzen Durchlauchtigsten Königlichen Familie Wohlfahrt und Glückseligkeit unablässlich in ihren Dioecesen zu bethen, dieselben nicht unterlassen werden.“

Um nun wieder zu dem Bericht des Secretarius Giller zurückzukehren, so wandte sich dieser, damit er dem beharrlich ausgesprochenen Entschlusse des Culmischen Bischofs, die Angelegenheit im Senate vorzubringen, irgendwie begegnete, eilig an die günstiger gestimmten Herren.

Der Bischof von Cracau verhiess auch, mit seinem Collegen von Culm zu sprechen, theilte aber dabei mit: derselbe wäre sehr aufgebracht, daß so ein großes Gebäude angelegt, auch zuwider dem Rescripto über das Fundament gebauet würde. Der Bischof von Posen zeigte sich schon flauer gestimmt, versicherte, daß es sich für ihn nicht wohl schicken wolle, „den Herrn Bischof von Culm zu rectificiren,“ sagte aber wenigstens zu: daß er wegen des Baues nicht entgegen noch vor die Stadt sein, sondern sich iudifferent verhalten wolle. Der Fürst Kanzler von Litthauen jedoch gab die tröstliche Versicherung: man brauchte sich nicht zu fürchten. Da die Sache keine materia Senatus consilii wäre, so würde der Culmische Bischof nicht davon reden dürfen.

Und diese angeregte Hoffnung wurde verstärkt durch die auf eine schnell an den Grafen v. Brühl gerichtete Eingabe des Gesandten erfolgte Mittheilung des

Geh. Legations-Raths v. Saul: der Betreffende „würde schon obligiret werden, davon im Senate nichts zu reden“: eine Versicherung, die noch besser klang, als die des Kron-Großkanzlers: „wird der Herr Bischof davon was reden, so wird ihm auch im Senat darauf geantwortet werden.“ Der Erstere hatte übrigens mit dem Letzterwähnten darüber schon „einen ernsthaften Controvers gehabt.“ „Dieses Alles“, so lautet der nun wörtlich anzuführende Bericht weiter, „ging vor am Tage des Senatus Consilii am 23. May. Nachdem sich nun die Herren bei Hofe versammelt hatten, ward zum Könige der Herr Primas Regni, nach ihm unter andern Bischöfen und Senatoribus der Herr Bischof von Culm auch hereingerufen und Referent ward vergewissert, daß Ihro Majt. der König diesen Herren angedeutet: sie sollten im Senate von dem Thornischen Bau des Bethauses, da es keine materia status, keine Erwähnung thun. Es ist auch im Senatus consilio, welches d. 23. und 24. May gehalten worden, von keinem Senatore, obgleich bis 32 votiret gehabt, hievon die geringste Erwähnung geschehn. Am 26. ward vor der Abschieds audience des Türkschen Gesandten des Senatus Consilii Resultat publiciret, weil aber Ihro Majt. noch vor Mittage an diesem Tage wiederum nach Dresden abreisen wollten, hat Refer. bey dem Herrn Prem. Ministre vor dessen gnädige Interposition danken wollen, konnte aber nicht vorkommen, daher er den Hrn. Geh. Legationsrath v. Saul die Dankfagung zu insinuiren ersuchet: welcher Refer. erzehlet: es wäre von Ihro Majt. dem Könige dem Hrn. Episcopo Culm: untersagt worden, von dem Bau im Senat was zu erwähnen. Inzwischen sollte die Stadt einen wahrhaftigen Abriß von dem Bethause, wie es kommen soll, nach Hofe auf seine Hände schicken und sich nach dem Rescripto achten. Wie Refer. hierauf bei Ihro Excell. dem Hrn. Er. Gr. Kanzler Abschied genommen, weil Er sich auch zur Abreise angeschicket, sagten Ihro Excell.: es wäre nun nicht mehr nöthig, als damit Ihm sobald es sehn könne, ein accurater Abriß von dem Bethause zugestellet werden möchte. Diesen wollte Ihro Excell. nach Hofe schicken; es dörfste ihn Ihro Majt. unterschreiben und hiermit müßte sich der Hr. Päpstl. Nuntius, auch der Hr. Episcopus Culmensis befriedigen; jedoch es sollte die Stadt presse an das Rescript sich halten.“

Freilich kam das Versprechen dieses Herrn, nach Hofe schreiben zu wollen, nicht zur Ausführung, weil er, wie er sagte, „darüber schon in Fraustadt mündlich Abrede genommen.“ Aber der unmittelbar nach Dresden eingeschickte Riß wurde im Juli von dem Könige approbirt, auch dem Päpstl. Nuntius gezeigt, „und dieser damit einstimmig gemacht.“ Indessen konnte die Stadt ihr aus Vorsicht und wegen

der Drohungen des Bischofs von Culm mit einer Commission gestelltes Verlangen, daß der Riß von dem Könige auch unterschrieben werden möchte, nicht zur Erfüllung bringen. Der Premier = Minister „resulirte platterdings, solchen Sr. Majestät zur Unterschrift einzureichen, vorgehend: wenn der Magistrat diesen vom Könige unterschriebenen Riß hernach öffentlich vorzeigte, so würde ohnfehlbar die Geistlichkeit sich wieder an die Königin und andre bigotte Herren wenden, die zwar nicht wider den König, aber wider ihn, den Prem. Ministre schreyen würden. Genug, daß der Magistrat nach diesem Riß bauen könnte, welches der Hof, so oft es nöthig wäre, attestiren würde, wie er denn ebenfalls in dem Bau selbst nicht weiter würde gehindert werden, und allemahl auf die Königl. permission sich berufen sollte.“

Was nun den Bau selbst anbetrifft, so war derselbe aufs Eifrigste fortgesetzt worden. Aber er hatte auch um so schneller die immer noch unzureichenden Baugebder erschöpft, die schon dadurch, daß bei den mehrmals erfolgten Hemmungen immer doch den abgeschlossenen Contracten Rechnung getragen und diesem oder jenem Wartegeld gezahlt oder auch manches der Verderbniß ausgesetzte Material, z. B. Bauholz, wieder verkauft werden mußte, mehr als gewöhnlich in Anspruch genommen worden waren. Wie sie ergänzt und vermehrt werden könnten, wurde eine wahrhaft brennende Frage.

Man wandte sich zunächst an die bedeutenderen der Preussischen Städte wegen dort zu verstattender Collecten. Zu dem Ende gingen Deputirte mit dem Bau = Deputations = Mitgliede Joh. Friedrich Frobös an ihrer Spitze nach Danzig, Elbing, Marienburg und Graudenz. Und sie konnten allerwege von zuvorkommender Bewilligung sei es eines „Kirchenstandes“, wie in Elbing und Marienburg, sei es „eines allgemeinen Umganges“, als der „wohl mehr einbringen möchte“, wie in Danzig und Graudenz, berichten. Der letztere Ort übersandte 200 Gulden. An dem kurz zuvor genannten, „wo schon dergleichen Bürger waren, die solchen Umgang verrichteten,“ mag nach einzelnen Zeichnungen z. B. des Bürgermeisters Schröder von 200 fl., des Bürgermeisters Wahl von 300 fl. zu schließen, wohl ein Erhebliches gesammelt worden sein. Der Bürgermeister von Marienburg, Krokisius, rieth, wegen einer Collecte in den reichen Werbern, nicht mit dem Starosten zu sprechen, „denn die Herren Bauern wollen sich nicht gerne befehlen lassen.“ Er übernahm es vielmehr zwei Briefe an die Herren „Teichgräber“ (Deichgräfen) selbst abzugeben und bestens zu recommandiren.

Außer den Sammlungen kamen Danzig und Elbing auch noch mit Zubußen aus der Kämmererei zu Hilfe.

Uebrigens zeigten sich die Herren Deputirten nebenbei stets auch als rechte Handelsherren. Es wird berichtet, wenn „der Roggen von 120 Pfd. schon vom Boden ultimo October abzunehmen 115 bis 117 fl.“ kostet u. dergl. und „der Frau Liebsten“ mitunter Ordre zum Kaufen gegeben. Dabei wird nach guten Dachpfannen, Ziegeln und andern Baumaterialien ausgesehen.

Wie selbst in Hinsicht dieser letztern noch immer Vorsicht vor gegnerischen Hindernissen zu brauchen war, ergibt sich aus einem Briefe des Secretarius Giller in Warschau, worin er unter Meldung, daß die Steine von da bei gutem Wetter und Wasser abgegangen seien und daß der Schiffer gerade nach Thorn gehen, daselbst aber Ordre erwarten solle, ob die Fracht noch ein paar Meilen unterhalb zu führen sei, begründend fortfährt: „denn es ist ihm die Absicht verschwiegen und dieses vor- gegeben worden.“

Außer den preußischen Städten wurden denn auch wieder auswärtige Herren und Länder von dem Thorner Rathe um Collecten angegangen. Die größte Aussicht aber und geradezu die Hoffnung, daß man die bei den städtischen Haltungen zum Kirchenbau gemachten Anlehen bald würde abzahlen können, gründete man auf die Beisteuer, welche Samuel Luther Geret, der Sohn des Seniors ¹⁾, im Sommer 1755 zu sammeln angefangen hatte.

¹⁾ Vater und Sohn sind für Thorn zu wichtig geworden, als daß nicht eine nähere Auskunft über Beide hier zur Stelle wäre.

Der Vater, Christoph Henrich Andres Geret, war ursprünglich Feldprediger beim Cavagnaschen Regiment (l. Entlassungsordre d. d. Dnolzbach, 14. Juli 1714), wurde unter d. 13. Aug. 1714 Prediger und am 26. April 1723 Pastor der St. Marien-Gemeinde und Senior Ministerii in Thorn, empfing dann (l. Ausfertigung vom 5. Aug. 1734) vom Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich die Berufung zum Consistorialrath und Stadtpfarrer in der Fürstl. Residenz Dnolzbach und bei seinem Verbleiben in Thorn unter d. 9. Juni 1735 von demselben Herrn die Ernennung zu seinem „wirklichen Consistorial-Rathe,“ die ihm später auch von Seiten des Königs von Preußen zu Theil wurde. Welch' eine kräftige Stütze er dem evangelischen Glauben hierorts gewesen sein müsse, läßt sich daraus er- messen, daß man 1724 den geringsten und ungiltigsten Vorwand (ein von ihm verfaßtes Hochzeits-Carmen) benutzte, um ihn durch ein Verbannungsurtheil von hier zu entfernen.

Selbst als er auf Königl. Erlaubniß „sein Amt versehen zu können,“ sehr bald zurückgekehrt war, ließ man nicht ab, von Zeit zu Zeit auf Vollziehung des Decrets zu dringen.

Für seine Persönlichkeit ist ein schönes Zeugniß die Aeußerung der verwittweten Herzogin Eli-

Dieser fernerhin in Thorner Angelegenheiten so vielfach thätige Mann war dem dahin lautenden Auftrage gemäß, den er zugleich mit der auf seinen und seines Vaters Wunsch d. d. 28. April d. J., jedoch unter Versagung der spes succedendi, erfolgten Berufung zum Adjuncten des Lectern und zum ordentlichen Professor am hiesigen Gymnasium angenommen hatte, sofort von Wittenberg aus, wo er bis dahin

sabeth Sophie Marie v. Braunschweig (in ihrem Briefe an den Rath d. d. 8. Juli 1740, betreffend die durch Geret gesammelte Collecte): „seine Person ist Uns so angenehm gewesen, als sein Vortrag.“

Für die Treue und Größe seiner Wirksamkeit in so betrübter Zeit aber spricht das bedeutende Wort des Prorectors der Universität Göttingen, Joh. Matth. Wedner (in s. Schreiben an den Rath d. d. 20. Septbr. 1755): daß ihn „die alte Kirche unter ihre Confessores gezählet haben würde.“

„Von den Wohlthaten und der sanften Herablassung des Wohlthätigen Herrn Geret gegen die Katholiken,“ — so schreibt Frau D. C. Wachslagerin geb. Dziermo, die „ihm die ersten Grundzüge der Religion zu danken hatte,“ an seinen Sohn — „will ich hieher setzen: daß der P. (ater) Marzewski (— einer der Hauptanstifter des Unheils von 1724, vergl. über sein Ende Wernicke a. a. D. II. S. 361 —) in seiner letzten Krankheit vom Hrn. Senior sich täglich erquickungen außgebeten, sie auch immer erhalten und vor seinem Ende von Ihm Abschied nehmen und ihn Segnen ließ. Hr. Schwertmann, welcher nicht allemahl bei gelbe war, hatte dorten auch einen Zutritt sowohl zum Gelbe als zum Holz. Ja er baht den S. Herrn sogar zu Gefaltern; diß wurde zwar verbehten, allein er bestand dennoch drauf. Da wurde denn ein anderer in die Stelle des Hrn. S. erbethen; aber daß Pathengeschend, warum es ihm doch zu thun war, ist sehr reichlich gewesen; ich g'laube 30 Th. ehr mehr als weniger. Zur Zeit der Commission fällt mir noch bei, daß so wohl dem Hrn. Senior die entsefliche Versuchung zugemuthet ward, Katholisch zu werden und Ihm Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit angebothen, er es aber mit ernst und Standhaftigkeit ablehnte, sie sogar an der Seelig Frau Mutter in seiner abwesenheit kamen und ihr außs heftigste zuredten, Sie und ihre Kinder vom Glauben zu bringen, welches sie allemahl unter die größten leiden mit rechnete, die sie trofen haben. Die wohlthaten, welche Czarncki und seine Kinder genoßen, ingleichen die Klöster, sind zu neu, als daß sie der Hr. Burggraf nicht selbst wissen solten.“

Der Sohn, Dr. Samuel Luther von Geret, verließ, wie Praetorius im „Thorner Ehrentempel“ S. 66 bemerkt, nach dem Tode seines Vaters die ursprüngliche, oben im Texte näher bezeichnete theologische und philosophische Laufbahn, „schritt in die juristische, erhielt abwesend die Doktor-Würde in Göttingen und ward Stadtsekretair, von 1761 — 1775 Resident der Stadt am polnischen Hofe, dann Syndikus und bald darauf Rathmann, obwohl sein Schwager der Bürgermeister von Prätorius im Rathe saß! Der König von Polen ertheilte ihm das Indigenat und den Adel; er erhielt auch das Commandeur - Kreuz des Joachims - Ordens. Bei der preussischen Besitznahme der Stadt, im Jahre 1793, erhielt er Eig und Stimme im kombinirten Magistrat und den Titel Kriegerath.

Ein Mann von ausgebreiteten wissenschaftlichen und Sprach - Kenntnissen, hat er sehr vieles, größtentheils aber anonym, in deutscher, lateinischer, französischer und polnischer Sprache geschrieben und einen angefangenen politischen Aufsatz in englischer Sprache hinterlassen, war auch Redakteur der hiesigen wöchentlichen Nachrichten, welche die neuesten und zuverlässigsten polnischen und russischen Nachrichten enthielten, mithin in geschichtlicher Hinsicht stets ihren Werth behalten werden.“ Er starb 1797.

als Doctor und Professor der Philosophie gelebt hatte, seinem gewiß mühevollen Geschäfte nachgegangen. „Die Liebe zu meiner Vaterstadt“, so schrieb er damals, „verbietet mir, an die damit verbundene Beschwerlichkeit zu denken, und treibt mich vielmehr an, solchen Dienst mit Freuden zu verrichten. — — — Gelobt sei der Herr, der zu Ihnen Barmherzigkeit geneigt von dem Könige und seinen Rathsherrn, daß Niemand wehre, das Haus Gottes zu bauen.“

Er begab sich zuvörderst nach Dresden. „Ich mußte,“ heißt es in einem seiner Briefe, „zu allererst dahin, um mich bei den Königl. Staatsministern und den Kirchen- und Ober-Consistorialrätthen für bisher erzeigte Gnade, huldreiche Dimission und Confirmation zu bedanken, theils mir einen Königl. Passeport, nebst einem Hochfürstl. Brühlischen Recommendations-Schreiben an den Königl. Poln. Gesandten in Hannover, den Grafen v. Fleming, des Bestens meiner Sache wegen, auszubitten, welches beides ich auch erhalten.“ Wir können hinzufügen, daß er darin an alle betreffenden Behörden und an alle Sächsischen Unterthanen im In- und Auslande bestens empfohlen war.

Von Dresden nun wurde schnell der Weg nach Hannover gemacht, um die Anwesenheit des Königs von England daselbst zu benutzen. „Der Herr Cammerpräsident v. Münchhausen aber,“ fährt der Bericht fort, „hat es nicht poussiren wollen und überhaupt das auf einige Jahre damals herausgekommene Königl. gänzliche Verbot der Collecten in den Hannöverschen Landen fürgeschüzet, und mich mit 50 Thlr. aus der Regierungs-Cassa abgefertiget. Wie wenig auch in den Hannöverschen Landen von Collecten zu hoffen und auszurichten sey, kann das Exempel von Hannover selbst satfam weisen, in welcher Stadt, weil mir der Hr. Cammerpräsident v. Münchhausen auf mein Ersuchen, ob ich gleichwohl doch nicht noch in gedachter Stadt so was ausbetteln könnte, mir gnädige Connivenz versprach, überhaupt nicht viel über 100 Thlr. herausgebracht und dabey besonders noch von einer Gräfin von — — — vor einen Landläufer über den andern hin ausgeschimpft worden.“ Doch ist offenbar kurz darauf die Stimmung in den höchsten Kreisen eine günstigere geworden. „Die Thornische Tragödie,“ schreibt der Prorektor Gesner zu Göttingen (welche Universität auch bereitwillig mit einer Beisteuer (von 15 Thlr.) und Sammlung unter den Professoren (von 61 Thlr. 12 gr.) zu Hilfe kam) d. d. 20. Septbr. 1755, „und der Antheil, welchen alle Protestantische Mächte von Europa daran genommen, sind so besonders, daß es nicht zu verwundern, wenn Ihre

Königl. Maj. unser allergnädigster Herr und Dero Erlauchtes Ministerium, in Ansehung des endlich zu stande gekommenen Baues einer Kirche oder Bethhauses eine Ausnahme von dem anderweitigen Verbote solcher Collecten gemacht haben.“ Ich will nicht unerwähnt lassen, daß der Minister v. Münchhausen in einem Briefe an den Rath für solches Verbot hinsichts aller Ausländer sich auf einen zwischen dem Landesherrn und den Landständen bestehenden Vertrag bezog.

Geret übermittelte inzwischen auch ein Schreiben der Thorner an die Stadt Hildesheim und empfing von dieser „aus den in ihren Kirchen ausgestellten Becken“ 125 Thlr., ging dann aber zurück nach Sachsen, wo er „mit großem Segen herumgereiset zu sein“ bezeugt. Es sind allerdings in seinem Collectenbuche solche namhafte Posten, wie von dem Rath zu Leipzig 100 Thlr., der Kramer-Zunft daselbst 142, von der Kaufmannschaft 303 Thlr. 8 gr., von den Zünften in Dresden 236 Thlr. 4 Pf., der Kaufmannschaft 122 Thlr. 6 Pf. verzeichnet. Auf Allergnädigsten Befehl wurden unter den besten Wünschen guten Fortgangs 50 Thlr., vom Grafen v. Brühl eben so viel, aus der Königl. Rentkammer und der Königl. Obersteuer-Einnahme in Dresden je 30 Thlr. — zc. gegeben. Von den Universitäten zu Wittenberg und Leipzig gingen aus den Kassen je 20 Thlr., aus persönlichen Collecten 33 Thlr. 4 gr. und 47 Thlr. 4 gr. ein. Daneben finden sich Beiträge, wie der eines Soldaten Edler, eines „Granatirs Uhlisch“, einer Dienstmagd u. s. w. Auch Polen und Katholiken steuerten bei, als: die Kron-Großschatzmeisterin Gräfin Moßhuska und die Gräfin Rutowska geb. Prinzess Lubomirska „aus christlichem Mitleiden“, wie der Zusatz lautet. In den mit Sachsen benachbarten kleinen Fürstenthümern und Grafschaften war nicht mindere Willigkeit zu spüren. Bevor aber der eifrige Sammler nach Preußen hinüberging, hatte er noch Gelegenheit, zu Gunsten seiner Vaterstadt auch die später von ihm so gut bewährte diplomatische Fähigkeit zu üben. In einem Briefe aus Dresden vom 24. Januar 1756, in welchem er zuerst in Brühl's Auftrage nicht bloß dessen Gnade, sondern auch „die gnädigsten und recht wohlnehmenden Gesinnungen Ihro Majestät“ gegen die Stadt versichert, meldet er dann: „Excellenz schienen vornehmlich vor Thorn bekümmert zu seyn, daß die Catholici mit vielem Ungestim zu klagen anfangen, daß im Rath nur 2 von ihnen wären, nur titulares, die zu keiner Session kämen, welches Sie umb eine Commission zu bitten antriebe. Ich habe darauf geantwortet, wie wirklich 4 Personen im Rathe wären, die so gut als die Evangelici den Civil Sessionen und Volis bewohneten, auch eben so gut Gewerks-Herren wären, und daß die fehlenden

innerhalb einer noch nicht völligen Jahresfrist verstorben wären, die, da die Kühr erst im Merz einfiel, noch nicht hätten können besetzt werden. Worauf da ich auch die Nahmen der Consulum Catholicorum Jhro Excell. habe aufschreiben müssen, derselbe versprochen alles abzuwenden. Dieß ist es, was ich für eine meiner allerheiligsten Pflichten einzuberichten gehalten habe. Ich bethe desto andächtiger: Ihr Ausschlag Herr zu nichte mach ic.“

Auf solchen Bericht ließen sich denn die vier katholischen Rathsmitzglieder, der Bürgermeister und Königl. Burggraf Casimir Leo v. Schwerdtmann, und die Rathsherren Franz Ezarnecki, Simon Mielcarski und Johannes Baptista Cocchi zu einer von allen unterschriebenen und untersiegelten, vom 4. Februar d. J. datirten Erklärung herbei, worin sie die Falschheit jener Klagen und die Nichtigkeit der Aussagen Geret's förmlich bestätigten.

Der Letztere nahm nun seine Route nach Potsdam und Berlin.

König Friedrich II. hatte auf die desfallsige Bitte des Thorner Rathes geantwortet:

„Ehrbare und Wohlweife, besonders Liebe,

„Euer an Mich unterm 7. Juli a. p. abgelassenes Schreiben, worin Ihr „um verstattung einer Collecte in Meinen Landen zu Fortsetzung Eures Evangel. „Lutherischen Kirchen Baues bitten wollen, ist Mir zwar richtig eingehändiget worden. „Ich beklage aber, daß Ich Mich vorjetzo außer Stande sehe Euch darunter zu will- „fahren, und auf die vorgeschlagene Arth die gebethene Beyhülfe angebeden zu lassen, „indem Ich seithero in Meinen Landen wegen der verschiedenen vorgefallenen Un- „glücks-Fälle und zu andern Nothwendigkeiten so viele dergleichen Collecten ver- „willigen müssen, die auch noch nicht völlig eingesamlet worden, daß das Publicum „davon ganz degoutiret ist, und Ihr also Euren Zweck gewiß nicht erreichen würdet, „wenn Ich Euch auch gleich die gebethene Collecte verstaten wolte. Solte Ich aber „sonsten und auf andere Arth Gelegenheit haben, Euch zu helfen und Meine Will- „fährigkeit zu zeigen, so könnet Ihr versichert seyn, daß Ich solches mit vielen Ver- „gnügen thun und Euch und Eurer guten Stadt jederzeit in Guaden gewogen „bleiben werde. Potsdam, den 12. Febr. 1756.

Friedrich.“

Es muß sich aber dieser mit dem sogenannten Deutschen Namenszuge des Königs ¹⁾ unterfertigte Brief auf eine Kirchen=Collecte bezogen haben, oder der Herrscher hätte seinen Sinn sehr schnell geändert. Denn schon im Winter und Frühlinge des eben genannten Jahres sehen wir Geret nach erlangter „Königl. Concession in den Preussischen Landen zu colligiren“ erst in den beiden Residenzen, dann seitab, wie in Cüstrin, Frankfurt a. d. O., besonders aber in den auf der damaligen Poststraße nach England belegenen Städten, also in Brandenburg, Magdeburg, Halberstadt (wo Vater Gleim die Verzeichnung von 50 Thlr. für das Domstift eingetragen hat), Minden, Herford, Bielefeld, Cleve und Wesel thätig.

Auch hier zeigte sich überall mannichfaltige Theilnahme. Es stehen Mitglieder der Königl. Familie, als die Königin Mutter, die regierende Königin, die verwitwete Erbprinzessin von Württemberg=Stoucart in Köpnick, (mit je 20 Thlr.) hohe und niedere Staats= und städtische Beamte, Kirchenvorstände, die Kammer= und Regierungs=Collegien, auch viele Regimente, die Kaufmannschaften (die zu Magdeburg mit 120 Thlr.), die meisten Zünfte ²⁾ außer vielen Privatpersonen eingetragen.

Wo es mit kleinern Abweichungen von der Haupttroute abzumachen war, beförderte Geret manche der mitgegebenen Schreiben an Herren und Städte z. B. und zwar mit Erfolg an die Prinzessinnen Aebtissinnen von Gandersheim und Herford, den Reichsgrafen v. Seckendorf, die Stadt Nordhausen u. A. Auch wagte er sich zu Solchen, an die er keine Schreiben hatte, als zu den sämmtlichen Prinzen der Reichsgrafen v. Reuß und den Grafen v. Stolberg=Wernigerode.

Aus Wesel aber hatte er zu berichten, daß eine ihm von Freyberg in Sachsen angekündigte Sendung von 50 Thlr. noch nicht eingetroffen wäre, wahrscheinlich wegen des eben geschehenen „Preussischen Einfalls in Sachsen“, so daß also der Siebenjährige Krieg den Horizont auch um diesen abgelegenen Kirchenbau verfinstern

¹⁾ Vergl. Preuß I. S. 370.

²⁾ Neben den Beiträgen der Gewerksklassen kommen auch noch besondere Sammlungen unter den Bürgern vor. So finden wir verzeichnet: „per modum Collectæ (sic!) von der Bürgerschaft zu Berlin 218 Thlr. 17 gr. 8 Pf.“

half, wie er denn weitere und für später projectirte Sammlungen in Deutschland illusorisch machte. Veret hatte bis daher etwa 5500 Thlr. in seinem Buche.

In England, wohin er sich nunmehr direct begab, war auf offiziellem Wege nichts auszurichten. „Ich habe“, schreibt er am 11. Febr. 1757, „dem Könige selbst einen Fußfall gethan, da er in der größten Procession in die Kirche ging, und ihm eine Supplique überreicht; er hat mir aber, ohngeachtet ich Ihn selbst um ein Königl. Geschenk gebeten hatte, durch den Baron Münchhausen nur diß zur Antwort sagen lassen: wenn die Erzbischöfe die Collecte wollten, würde er nicht entgegen seyn. Aber auch hierauf hat der Erzbischof (der v. York) nichts thun wollen. Ich habe nun unterdessen, daß ich jezo alles zusammen bettle, was ich kann, mich an den auch außerhalb Engeland bekannten hiesigen Patrioten Pitt gewendet, und ihm wegen des Parlaments ein memorial eingegeben, habe aber noch keine Antwort.“

So ging es ihm also schlechter, als den Protestanten aus Polen im Jahre 1715, auf deren damals erhaltene Permission zur Collecte er sich unter Beilegung der aus dem Council office erhaltenen Copie bezogen hatte. Außerdem hatte er sich über die „ohnmenschliche Theuerung“ zu beklagen, bei der er „so schlecht lebe, als niemals.“ „Ich brauche,“ heißt es, „den Tag 3 Schilling für Mittag und Abend. Das macht die Woche eine Guinea. Für das Zimmer muß ich die Woche $\frac{1}{2}$ Guinea bezahlen. Pester“ (— ein ihm zur Begleitung mitgegebener Thorner, nachheriger Kirchenbedienter —) „kriegt wöchentlich (welches gewiß hier sehr wenig) 6 Schilling. Und wo sind Kolen, Thee, der Aufwärter ic.“

Bei alle dem wurde er, wenn auch wohl unnuthig, doch nicht nuthlos, predigte öfter, wie sonst auf seiner Reise, auch in London (bei welcher Gelegenheit sich „zwei fromme Schusterbursche aus der Thorner Gegend“ an ihn als fleißige Besucher und unter andern mit der Bitte wandten, 6 Ducaten für sie an ihre Eltern zu übermachen) und brachte durch Privatzeichnung¹⁾, so wie durch die in einzelnen Pfarrsprengeln und Kapellen für die Thorner veranstalteten Sammlungen, wovon die in der Königl. deutschen Hofkapelle stattgefundenen allein 60 Pfund Sterling (darunter

¹⁾ Unter den Zeichnern ist auch ein Lord Shaftesbury, der also, wenn nicht ein gleiches, so doch ein ähnliches Interesse an kirchlichen Angelegenheiten bezeugte, wie heutzutage sein wohlbekannter Namensvetter und Nachkomme.

10 Guineen von der verwittweten Prinzessin von Wales) eintrug, im Ganzen und unter Hinzurechnung des später Nachgeschickten 432 Pfd. Sterl. zusammen, also circa 3000 Thlr., ein Ergebnis, welches Hr. Magens, „ein sehr vornehmer und angesehener Mann“ in London und offenbar ein eifriger Beförderer der Angelegenheit, ein den Umständen nach gutes nannte. Derselbe gedachte nämlich in einem Briefe an Geret der damaligen „Kriegsbeschwerden“ und sagte dann: „man ist überhaupt hier der ausländischen Collecten überdrüssig und Niemand will fast mehr davon hören, so daß ich in Wahrheit bezeugen kann: so wenig es auch ist, Erw. Hochedelgeborenen haben mehr erhalten, als mir Zeithero, daß ich in England gelebet, von jemanden anderst erhalten zu seyn bekannt ist.“

In Holland wieder ließ sich weder bei dem Rath von Amsterdam, noch bei den Generalstaaten oder den Staaten von Holland und Westfriesland, noch auch bei der Prinzessin Gouvernante ein Erfolg erzielen. Die letztere fand trotz aller Meldungen nicht einmal für gut, etwas zu antworten. Die Lutherische Kirche in Amsterdam aber entschuldigte sich, „daß sie anjeto eine nähere Verbindung hätten, den Bau einer Kirche zu unterstützen, nämlich der neuen lutherischen Kirche in Haag.“

Während der dortigen Bemühungen empfing S. L. Geret die Nachricht von dem am 8. Juli 1757 erfolgten Tode seines Vaters und schrieb unter dem 15. August hieher: daß mit demselben auch alle seine hiesigen Verbindungen aufgehört hätten. Und damit dürfte wohl seine spätere Aeußerung in Betreff der in Deutschland noch nicht abgegebenen Schreiben und noch nicht besuchten Städte und Residenzen zusammenhängen: „es würden diese Plätze auf dem Rückwege besucht worden seyn, wenn nicht andere Umstände nebst dem Kriege dazwischen gekommen wären.“

Es mag nun eben dies plötzliche Abbrechen der Collecte gewesen sein, was im Verein mit dem wohl hinter der Erwartung oder doch den Wünschen zurückgebliebenen Resultat derselben zu einer etwas kritischen Berechnung mit dem Sammler Anlaß gab, die freilich in einer Zeit, wo ein reicher Rathsherr im Testamente seinen noch neuen moorenen Schlafrock und seine Halskrausen an werthe Freunde vermachte, viel von ihrem fatalen Austrich verliert. Ein vorliegendes Memorial zeigt, wie er sich mit eingehender Genanigkeit auf solche Fragen verantwortete: 1) wie es doch wegen der Kleidung und Wäsche wäre, die er angesetzt? 2) warum er in den Städten doch noch immer einen Wohnlaquaien gehabt und für denselben Ausgaben ange-

setzt, da er doch den Besten zur Bedienung mitgehabt? 3) warum er diesen dann nicht lieber entlassen hätte? — Augenscheinlich ging die Auseinandersetzung nicht ohne Unannehmlichkeiten ab; und der Rath decretirte noch am 7. August 1758, daß mit dem Genannten „punctatim exposuliret und specialiter ihm die mangelhafte und übertriebene Rechnungen vorgehalten werden“ sollten.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, jedenfalls war Geret der willige Vermittler, durch den gar viele hilfreiche Herzen und Hände nah und fern ihre thätige Theilnahme an unserm Kirchenbau bezeugten.

Dieser war inzwischen unter Direction des Lieutenants und Ingenieurs August Conrad Hofmann, der sonst auch die Vermessungen für die Kammerei besorgte, so weit gediehen, daß laut einer Privat-Aufzeichnung am 1. October 1755 mit dem Aufziehen des Balken- und Sparwerks, am 8. März des folgenden Jahres mit dem Mauern des Gewölbes angefangen werden konnte. Das letztere ward am 20. Mai vollendet; und schon am 28. Juni konnte, wenn auch im Innern noch nicht Alles fertig, z. B. die in Danzig bestellte Orgel noch nicht da war, der Rath über den vorzunehmenden Einzug in das Bethaus verhandeln. Denn es schien gut, es so und nicht anders zu nennen, „ohne demselben einen besondern Namen zu geben,“ überhaupt sich streng nach dem Rescripte zu betragen.

Es wurde auch nicht für rathsam erachtet: an dem Sonntage, an welchem eingezogen werden sollte, „einige besondere und anderwärts sonst übliche Ceremonien auch hieselbst zu veranstalten.“ Wohlgefällig wurde bemerkt, wie der Herr Senior „sich Hoffnung machte, daß ihm Gott auf die Zeit so viele Kräfte verleihen würde, um die erste Predigt in diesem neuen Bethause halten zu können.“ Worauf E. E. Hochedl. Rath, nachdem Derselbe zuvorhero die Güte des großen Gottes gepriesen und gerühmet, hiernächst zur Ehre des grundgütigen Gottes diesen Schluß gefasset: „daß den Sonntag vor Jacobi wird seyn der 18. Juli das neue Bethaus bezogen, und das Betreffende den Sonntag vorhero der Gemeinde intimiret werden soll: werden auch Ihre Hochedl. Herrl. der Hr. Director Ministerii freundlichst ersucht, die Herren Geistlichen zu admoniren, sich aller Ausdrücke zu enthalten, welche einige Verantwortung nach sich ziehen könnten.“ Am 11. Juli wurde denn vor der altstädtischen Kirchengemeinde folgende Intimation d. d. 9. d. Mts. vorlesen:

„Nachdem aus Gottes allerheilgster Vorsehung und Barmherzigkeit, dann „auch Ihre Majt. unsern Allergnädigsten Königes und Herrn allerhöchste Huld und

„Gnade es dahin gebiehen, daß unter einer milden Beyhülfe auswärtiger Glaubens-
 „Genossen ein räumliches Gebäude, worinnen in Zukunft der öffentliche Evangelische
 „Gottesdienst gehalten werden soll, in den Stand gesetzt worden, daß es nunmehr
 „zu sothaner Absicht bezogen werden kann: als will E. E. Hochw. Rath solches
 „der Christl. Gemeinde hiemit bekannt gemacht haben, daß sothaner Gottesdienst in
 „das neu erbaute Beth-Haus von diesem Ort verlegt und über 8 Tage daß ist am
 „5. Sonntage nach Trinitatis daselbst im Nahmen Gottes seinen Anfang nehmen
 „soll, doch so, daß den Sonnabend vorher Diejenigen, welche sich zum Beicht-Stuhl
 „halten wollen, sich annoch an diesem Ort werden einzufinden haben; da hingegen
 „die Communion in dem neuen Beth-Hause wird verrichtet werden, daß dannenhero
 „diese Christliche Gemeine sich in gedachter Stätte zu gewöhnlicher Zeit versamlen,
 „und Gott mit vereinhahrter Andacht vor seine unaussprechliche Güte zu danken,
 „und sowohl Ihro Königl. Majt. auch dem ganzen Königl. Hause allen reichen
 „Segen und wahre Glückseligkeit, nicht minder allen Wohlthätern so durch ihren
 „milden Beytrag uns behesprungen Gottes reiche Vergeltung erbitten zu helfen.
 „Die Gülte aber, in welcher bißhero der Gottesdienst gehalten worden, soll in Zu-
 „kunft der Kaufmannschaft zu ihrem Bürgerlichen Gebrauch übergeben werden.“

Ueber die Art und Weise nun, in welcher an dem genannten fünften Trini-
 tatis-Sonntage den 18. Juli 1756 die Einzugsfeier vor sich ging, belehrt uns nach-
 stehender aus den schon erwähnten Sammetischen Nachträgen zu Zerneckes Chro-
 nik entlehnter Bericht.

„Die polnische Predigt um 6 Uhr früh morgens wurde nicht gehalten.

Um 8 Uhr gieng der deutsche Gottesdienst an. Nach dem Rängen¹⁾ wurde
 auf dem kleinen Positiv praeambulirt; nachdem wurde ohne Orgel das Lied: O Vater
 der Barmherzigkeit zc. gesungen; ferner sang (intonirte) der damalige Prediger Hr.
 Held das: Ehre sey Gott zc., dann ward: Allein Gott in der Höh sey Ehr zc. mit
 Einstimmung des Positivs und den Posaunen²⁾ gesungen, die Epistel verlesen, wieder

¹⁾ Damals und seither diente der altstädtischen evangelischen Gemeinde das Geläut der Glocken
 im Rathhausthurm. Sie bezieht davon auch die Gebühren bei Begräbnissen.

²⁾ Die Kirche besoldet noch immer vier Musiker zur sonn- und festtäglichen Begleitung des
 Gesanges mit Posaunen.

praeludirt, und: Es woll uns Gott genädig seyn 2c. als das Hauptlied angestimmt;
nach dem verlesenen Evangelio war Musik zu folgendem Texte:

Tutti: Auf! schicke dich Zion zum Jauchzen und Singen,
Dem Herrn aller Herren ein Danklied zu bringen!
Komm in sein Haus und bet ihn an.
Berehre mit Andacht die Allmacht dort oben,
Und suche in Ehrfurcht preiswürdig zu loben,
Was heute Gott an dir gethan. Da Capo.

Recit: Mein Gott, ich bin bereit die Wunder zu erzählen,
Die Du an Menschenkindern thust.
Doch da hiezu die Kräfte fehlen,
So flöße selbst in mich Vermögen, Kraft und Lust!

Gieb, daß ich bis auf späte Zeiten,
Vermögend sey, Dein Wohlthun auszubreiten.
Du schenkst uns wieder einen Ort,
Woselbst Dein reines Wort,
Soll unsre Seelen laben.

Und da wir solchen jetzt schon eingenommen haben,
So komm o Gott hernieder,
Erhör Gebet und Lieder,
Und laß, wie dort im Tempel ist geschehn,
Uns Deine Herrlichkeit schon hier im Geiste sehn.

Aria: Ich seh im Geist an diesem Orte
Ein Gottes Haus, die Himmels Pforte,
In die sich schon mein Glaube schwingt!
Hier wird der Herr des Jakobs Segen
In vollem Maaße auf uns legen,
Bis er uns einst in Himmel bringt. Da Capo.

Recit: Indessen, da wir noch in diesem Leben wallen,
Und Du so große Ding' o Gott! an uns gethan,

So soll dafür Dein Lob von Zeit zu Zeit erschallen;
Wir bitten, nimm nur noch ein flehend Wünschen an:

Schütz unsers Königs Thron, erhalt sein theures Leben;
Laß dessen hohes Haus durch Dich in Segen stehn!
Auch den Gewaltigen im Lande wollst Du geben
Heil, Friede, Glück und Muth und hohes Wohlergehn!
Seh unsrer Väter Gott, in dem Regentenstande.
Gieb Glück der werthen Bürgerschaft!
Verleih o Gott! durch deine Kraft,
Daß Deine theur erlöste Heerde
Hier durch Dein Wort zu Dir geführt werde!

Aria: Sprich zu diesem Wunsch das Amen,
Höre uns in Jesu Namen, —
Großer Gott! hör unser Flehn!
Höre, wenn wir vor Dich treten,
Dich im Geiste anzubeten,
Laß uns Deine Hülfe sehn! Da Capo.

Choral: So kommet vor sein Angesicht mit Jauchzen zc.

Die damaligen Musici waren: Hr. Sam. Contentius, Dir. Mus. et Coll. Gymn. — Hr. C. F. Lock als Organist; Hr. Sam. Benj. Schödel, Music. Instrum. Ordinarius, und seine Gefellen waren: Jac. Thiel, J. S. Schubert und N. N. Tiedmann. — Nach der Musik wurde der Glaube gesungen, und der damalige Senior Hr. Geret hielt die Einweihungs = Predigt, von der Einweihung des salomonischen Tempels; er war aber Alters und Schwachheit wegen nicht gut zu verstehen. Nach der Predigt wurde das Te Deum laudamus mit Einstimmung des Positivs gesungen. Hernach war Communion, da denn auch der Hr. Senior communicirte. Alsdann wurde des damaligen Predigers Hrn. Andr. Christlieb Dittmann's Töchterlein Johanna Concordia getauft, und der Gottesdienst beschloffen.

Nachmittags um 1½ Uhr gieng die Vesper an. Nach dem Auslauten gewöhnlicher Weise intonirt, dann wieder musicirt, und drauf das Lied: Jehovah!

Dein Regieren macht zc. gesungen. Ferner hielt Hr. Held die Predigt; nach derselben wurde: Ich singe Dir mit Herz und Mund zc. angestimmt, darnach der Segen, und zum Beschluß gesungen: Gott sey uns gnädig und barmherzig zc.

Die erste Trauung war des — — Seydlitz, Bürgers und Gelbgießers.“

Am 21. Juli wurde nach den im Kalender von 1756 von dem damaligen Klister gemachten Bemerkungen die erste Polnische Predigt von dem Prediger Wolf gehalten. Der Text war Matth. 7. V. 7—11.

Es bleibe nicht unbemerkt, daß mit dem Beziehen des neuen Gotteshauses auch eine neue Einrichtung beim Gottesdienst ins Leben trat, die nämlich in der Session am 5. Juli beliebte: wonach „nicht weniger wie in Sachsen, also auch hier und in allen evangelischen Kirchen nach der Amts = Predigt die Allgemeine Beichte¹⁾ eingeführet, auch beim Anfange des Gottesdienstes das Ehre sey Gott! intonirt werden sollte.“

Der zu gleicher Zeit gemachte Vorschlag, daß die Einsetzungsworte vor dem h. Abendmahl, so wie in der Neustadt und auf dem Lande bereits üblich wäre, auch in der Altstadt abgesungen werden möchten, wurde vorläufig abgelehnt, jedoch am 27. Juli 1761 angenommen, „maßen dadurch, wie man bey den Collecten bemerkt, dem übereilten Herbeten Einhalt geschehen, auch noch überdies man solchergestalt der schon mehrmalen gesuchten Einförmigkeit in den hiesigen Kirchen-Ceremonien näher kommen würde.“

Ueberhaupt zeigte sich in jenen Jahren der Prüfung ein großer Eifer sowohl für die Schätzung, als für die würdige Ausgestaltung des Gottesdienstes, und die dadurch hervorgerufene Sorgfalt erstreckte sich vom Größten bis aufs Kleinste.

Einige Verordnungen des Rathes evangl. Antheils werden davon zeugen. Am 1. Novbr. 1756 wurde vom Bürgermeister Klossmann der später ausgeführte Vorschlag gemacht: „ein Mittel ausfindig zu machen, daß einige gute Candidaten,

¹⁾ Diefelbe wurde vor zwei Jahren auf Befehl des Königl. Consistoriums zu Königsberg (d. d. 16. Juni 1854) wieder abgeschafft.

wenn auch wenigstens nur zwey salariret würden, die, wenn die Herren Prediger krank sind, ihre Stelle vertreten könnten, da, wenn lauter schlechte Leute auftreten, der cultus divinus vilesciret.“

Am 14. August 1758 referirte der Hr. Präsident, „welchergestalt der Altstädtische Cantor Contenius, obgleich er ein jährliches Gehalt zu Anschaffung neuer Musicalien bekommt, er gleichwohl in der Kirchen sehr elende und schlechte Musiquen aufführe. E. E. E. Hochedl. Rath hiernächst geschlossen: den Altstädtischen Cantor vor die Hrn. Examinatores vorfordern zu lassen und ihn daselbst hart zu bestossen, daß da er besonders zu Anschaffung neuer Musicalien jährlich bezahlet wird, er gleichwohl nicht nur keine verschreibt, sondern die allerschlechteste und elendeste Kirchen-Musique sich und der Gemeinde zur Schande und Aergerniß aufführe; er soll sich bessern, widrigenfalls E. Hochw. Rath declariret, da er ohnedem wegen Anführung der Choralisten responsabel, auch hierinnen sehr saumselig und keinen rechten Sän-ger anführet, auch in diesem Falle eine Aenderung machen wird, so dürfte man sich genöthigt sehen, zu Mitteln, die ihm unangenehm fallen dürften, zu schreiten.“

Am 15. Jan. 1759 faßte man auf den Vortrag, „daß im neuen Bethause die Leute beyhm Herausgehen unter der Consecration der geschehenen Publication ohngeachtet viel Lärm und Gepülter machen“, den Beschluß: „ein paar Amtsdiener auf die Thöre zu stellen, welche die Leute sich des Lärmens zu enthalten verwarnen sollen, daferne es aber nichts helfen sollte, weitere Maßregeln zu ergreifen.“

Am 2. März 1759 stellte der Hr. Präsident „zur Proposition, daß da wäh- rend der Fasten die Passion nur Nachmittags erkläret wird, ob es nicht gut wäre, daß in der Amts-Predigt auch etwas von der Passion genommen“, und es fand all- gemeine Zustimmung, „den Hrn. Seniozem zu ersuchen, wie daß E. E. E. Hochw. Rath sich wünschte, damit ein in den Text einschlagender Spruch von der Passion in der Amts-Predigt zugleich abgehandelt werden möchte.“

Am 23. Juli 1759 „referirten Ihre Hochedl. Herrl. der Hr. Praesident, daß es unter der Predigt eine große Störung macht, wenn die Leute von der Beichte aus der Sacristey in die Kirche unmanierlich treten, worauf E. E. E. Hochw. Rath geschlossen, den Hrn. Seniozem durch Secretarium Dloff besprechen zu lassen und ihn zu ersuchen, mit denen anderen Herren Predigern es zu verabreden, daß Sie in Zukunft nicht während der Predigt die Landleute zur Beichte, sondern unter denen Piedern nehmen und expediren möchten.“

Am 17. September 1759 wurde auf das Referat, „daß es zum öfftern geschieht, daß unnöthig lange Lebens Läufe zunahlen bey Personen, von denen eben nicht viel zu sagen, verlesen werden, mithin die Leichenpredigt vergeblich verlängert wird“, die Resolution gefaßt „mit dem Hrn. Seniori zu sprechen, damit derselbe denen Herren Geistlichen mitgeben möchte, die Lebens Läufe da, wo es unnöthig und auf bloßes raisonniren zuweilen ankömmt, auszulassen und abzukürzen.“

Am 5. November 1759 führte der Bericht des Präsidenten, „daß in die Dienstags und Freytags Andachten kein Gymnasiast noch Schüler in die Kirche kommen“, zu der Andeutung an den Hrn. Rector: „wie C. E. Hochw. Rath alle Unordnungen, so Abseiten des Gymnasii im neuen Oratorium vorgekommen, mit vielem Mißfallen vernommen. Es ist also desselben ernster Wille und Meynung, daß der Hr. Rector die Collegen anhalte, Dienstags und Freytags, besonders aber auch Sontags mit der Jugend in die Kirche zu kommen bey Strafe der Cassation. Zugleich wird der Hr. Rector mit denen Herren Professoribus so wohl an gedachten Tagen als auch mit denen Gymnasiasten der drey Obern Classen den Gottesdienst, zum Beispiel der Bürgerschaft, nicht versäumen, und wird derselbe schuldig seyn, über diese gute Ordnung zu halten.“

Am 12. November 1759 erging der Schluß: „es soll der Hr. Rector befraget werden ob da gestern der Panten nicht in der Kirche gewesen, ob er wirklich krank, oder aber er nur so elusorisch weggeblieben, weshalb er sich zu legitimiren schuldig seyn wird. Der Hr. Rector möchte genaue Acht darauf haben, damit C. E. C. Hochedl. Rath nicht zu so was zu greifen sich gemüßiget finden möchte, was Ihnen nicht angenehm sein wird.“

Uebrigens wurde am 26. Novbr. ejusd. dem Hrn. Rector auf seine Klage: „daß er alle die von C. E. C. Hochedl. Rathe gemachten und ihm aufgetragene Ordnungen gerne aufs beste exequiren wolte; nur es fehle ihm an gehöriger Obrigkeitlicher Unterstützung“, die Assistance in billigen Sachen förmlich zugesagt.

Am 13. April 1760 wurde übel vermerkt, „daß der Altstädtische Cantor (der Nachfolger des Contenius, Namens Schlieff) am anderen Fehertage keine Musique nicht aufgeführt, das Lied unter der Communion nicht ausgesungen, sondern nach den ersten Versen gleich aufgehöret, auch am letzten Fehertage das gewöhnliche Kyrie zu singen unterlassen.“ Der Rath decretirte, denselben „wegen diesen seinen Versehen officiose zu besprechen und ihn deshalb zu bestoßen.“

Ingleichen kam zur Sprache: „daß die Evangelischen Einwohner der Vorstadt sich immer des Sonntags unter der Amts-Predigt zwischen denen Landleuten mit zur Beichte einfänden, und es wäre zu wünschen, daß die Leute umb besser von der Wichtigkeit dieser Handlung und in dem Christenthum unterwiesen werden zu können, gedachte Vorstädter schon Sonnabends Nach Mittag sich zur Beichte einfänden möchten, wozu die Hrn. Geistlichen sich mit Ermahnungen hiezu beschäftigen könnten, Sie selbst aber erinnert werden dürfften, nicht so viele Leute zusammen auf Ein mahl in die Sacristey zur Beichte und Absolution zu nehmen. Welches alles mit Ihro Hoch Ehrwürden dem Hrn. Seniore zu verabreden Ihro HochEdl. Herrl. den Hrn. Referenten E. E. E. Hochw. R. freundlichst erbeten.“

Am 14. Juli 1760 wurden dem Altstädtischen Cantori zu Anschaffung neuer Musicalien quartaliter 15 fl. und in Summa jährlich 60 Gulden aus der Testament- und Almosen-Haltung zugebilligt. „Doch soll auch der Cantor das seinige dabey thun und junge Leute im Singen zustutzen, damit sie in der Kirche singen und hiedurch gute Choralisten gezogen werden könnten, damit sie nicht das Chor verlihren.“

Außerdem referirte der Hr. Präsident, „daß die Kinder in der Kirche ohne Buch und ohne Andacht singen.“ E. E. E. Rath schloß: „die Schul Collegen sollen besprochen werden, daß Sie ihre Knaben in der Kirche aus dem Buche zu singen, und zu mehrerer Devotion anhalten möchten.“

Am 11. Aug. 1760 wurde vorgetragen, „daß, da die Hrn. Geistlichen von anno 1717, vid. Zerneckes Chron., biß daher über die ganze Bibel geprediget und solche nunmehr aus ist, so wollen Dieselben über eine gewisse Einrichtung der Articulorum hidaei, welche auch gedruckt werden soll, Freytags predigen, umb die Gemeine im Christenthum mehr und mehr zu befestigen.“

Am 8. Septbr. 1760 stellte der Hr. Präsident E. E. E. Hochw. Rathe zur Proposition: „daß die Lehrlingen bei denen Handwerkern nicht in die Kirche gehen, sondern unter der Andacht entweder auf den Gassen oder andern Winkeln herumtreiben, und was vor Mittel dagegen anzugeben beliebt wird. Als hat E. E. E. Hochw. Rath geschlossen, daß die Hrn. Werks-Herren ihren Elterleuten, daß sie die Kinder und Lehrlingens fleißig anhalten möchten, ernstlich anzudeuten und sie dazu zu ermahnen haben. Die von den Catholischen Wercksherrn werden Hr. Ref. deshalb zu besprechen freundlichst erbethen.“

Am 6. October desselben Jahres erging der Schluß: daß Kinder nicht eher zum Handwerk genommen werden sollten, als bis sie Attesta von der Tüchtigkeit im Christenthume haben.

Am 6. Juli 1761 wurde decretirt, mit dem Hrn. Wettherrn zu sprechen, „daß er das Bierführen am Sonntage, welches sogar schon vor der Amtspredigt in die Schenkhäuser zugeführt würde,“ eben so, „da es so weit gekommen, daß gar Malz und von den Beckern Getreide Sontags in die Mühlen gefahren wird“, auch dieses als der Sonntagsordnung zuwider nicht dulden möchte.“ Desgleichen sollte das nächtliche Schwärmen der Handwerksjungen am Sonntage durch die Elterleute und Meister abgestellt werden.

Hervorgehoben sei noch der am 7. Juli 1760 gefaßte Rathschluß: bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen zwischen der Kämmererei und den Haltungen dem Hrn. Oberkämmerer „zu recommandiren, vor das Luthertum zu sorgen, wenn noch an verfeßenen Interessen zum Besten der Kirchen und Schulen etwas auszusetzen wäre, damit solche bey einreißendem Catholicismo nicht im bloßen bleiben dürfften.“

Geschlossen aber werde mit Erwähnung der am 13. April 1760 zur weitem Ausführung acceptirten Proposition „daß, da sich's post liquidationem zeigt, daß noch einige Gelder sich finden, ob es nicht billig wäre, davon etwas auf den Bau der evangelischen Kirche abzugeben.“

Für denselben hatten seither öfter Anlehen von der Kämmererei aufgenommen werden müssen, schon als es galt, denselben nur erst äußerlich zu vollenden. Nun aber waren die bedeutenden Kosten der innern Ausrüstung dazu gekommen.

Auf diese nämlich hatte man um so größere Sorgfalt gewendet, als das Streben, in dem neuen Gotteshause sich einen wenn auch nur einigermaßen würdigen Ersatz für das verlorne zu schaffen, hier den einzigen freien Spielraum fand.

Die Herstellung einer Orgel mit Pedal und zwei Manualen war nach genauer Erkundigung über die sieben Orgelbauer, welche damals in Danzig anfässig waren, demjenigen, „dessen Ruhm vollkommen zu sein gefunden“ wurde, und der bereits „20 Orgeln machen helfen und 4 selbst gemacht“, dem Meister Friedrich Rudolph Dalitz übertragen worden. Dieselbe langte am 7. December 1756 hier an,

konnte aber erst am VII. Sonntage p. trinit. d. 24. Juli 1757 von dem Organisten Loß, „der noch ein für hiesige Stadt so ziemlicher Organist war, aber anfänglich in Königsberg Theologie studirt hatte“, zum ersten Male gespielt werden.¹⁾ So lange hatte ihre Aufstellung gedauert, zu welcher Dalitz freie Reise hin und zurück, frei Quartier und freien Unterhalt für sich, zwei Gefellen und einen Lehrburschen, außerdem je nach den Umständen 1—2 Handlanger täglich erfordert hatte.

Es konnte daher die Feier des 200jährigen Reformations-Festes oder, nach dem Wortlaut des betreffenden Rathschlusses: „der höchst tröstlichen und unaussprechlichen Religionsfreiheit, das Abendmahl unter beiderley Gestalt auf das bevorstehende Mariae Verkündigungs-Fest (25. März) genießen zu können,“ zu welcher auch, wie sonst immer zum Bußtage und zu Neujahr, ein besonderer nach Vorschlag des Seniors bestimmter Text, nämlich Jesaja 26 v. 1—4 vorgeschrieben wurde, nur unter Begleitung des Positivs begangen werden²⁾.

Den 16. Mai wurden die acht Säulen des Altars aufgerichtet und die vier Statuen der Evangelisten auf den letzteren gesetzt. Dieselben, wie überhaupt alle die Schnitz- und Bildhauerarbeit an Altar, Kanzel, dem Orgelchore u. s. w. hat der hiesige Bildhauer Langenhahn verfertigt. Es dauerte damit nach Ausweis der Rechnungen bis in's Jahr 1759, welches letztere auch auf der Kanzel verzeichnet steht.

Was die Malerei und Vergoldung anbetrifft, so wurde die der Orgel zuerst fertig, dann die des Altars, der Kanzel und der Emporkirchen. Hier aber sind nun

¹⁾ „Ob er aber“, heißt es in den Sammet'schen Aufzeichnungen, „den Orgelbau verstanden, daran ist billig zu zweifeln. So viel hat er selbst gestanden, daß ihm Herr Dalitz ein schönes Clavocin zum Geschenke gemacht. Die im Spiegel stehenden großen Pfeifen aus engländischem Zinn, welches ihm der hiesige Magistrat auf eigne Kosten der Stadt verschafft hatte, diese Pfeifen gehen alle nicht, weil sie nicht Wind genug haben können, die Bälge schlecht angelegt und ihrer zu wenig sind. Dieses Urtheil haben Sachverständige gefällt.“ Für das letzte wird auf den 1. Theil der Noct. Thorunens. verwiesen.

²⁾ Die Predigt hielt Prediger Dittmann. Als Hauptlied wurde: „Ach bleib bey uns Herr Jesu Christ“ und nach der Predigt: „Herr Gott, Dich loben wir“ gesungen, außerdem von Cantor Contentius „eine gute und schickliche Musil“ aufgeführt. „Bei der Communion gingen der Hr. Sen. Veret selbst und die beiden andern Prediger, Hr. Held und Hr. Dittmann, auch mit.“

die hilfreichen Bemühungen einzelner Gemeindeglieder dankbar zu erwähnen. Die Orgel hat der Tuchhändler Johann Kirschberg und Hr. Johann Wilhelm Meisner¹⁾ malen und vergolden; den Altar haben die damaligen Altstädtischen Schöppen — sie hießen Jacob Hepner²⁾, Johann Herret, Christian Roske, Benedict Mohaupt, Jo. Fr. Frobös, Joh. Got. Schäfer, Nathanael Prätorius, Carl Jacob Wachsclager und Joh. Gottfr. Wernheyde — auszieren lassen. Die Ausschmückung und Vergoldung der Kanzel und der Chöre besorgte vorgedachter Kirschberg auf alleinige Kosten, wie er denn auch aus seiner Handlung eine prächtige Tafeldecke auf den Altar schenkte³⁾.

Außer diesen Unterstützungen beim Bau kamen der Gemeinde mehrere Vermächtnisse zu gut.

So war derselben laut Testament d. d. 24. Juli 1727 das in der Culmischen Gasse No. 318 an der Ecke belegene, freie und unbeschwerte Haus des 1726 verstorbenen Bürgermeisters Andreas Schulz „Gott zu Lob und Ehre und vor alle erzeigte Wohlthat“ legirt worden, „damit Selbiges einer von denen Herren Geistlichen bewohnen möge.“

Der 1757 hingesehene Bürgermeister Albert Borkowski wieder hatte dem Altstädtischen Neuen Bethause 1000 Gulden und jedem der drei Prediger 200 Gulden ausgesetzt; und die Frau Anna Catharina Zerneck geb. Rogge, verwittwete Gnospius überwies jenem als Vollzieherin der mündlichen Willensmeinung ihres Sohnes, des 1758 verstorbenen Rathmannes und Altstädtischen Richters Andreas Zerneck, gleichfalls 1500 Gulden.

¹⁾ Sein und Kirschberg's Wappen war noch vor nicht langer Zeit an der Orgel zu sehen. Einer seiner Enkel, der Kreisgerichtsrath Meisner, ist zur Zeit Mitglied des altstädtischen Kirchengemeinderaths.

²⁾ Auch ein Enkel von diesem, der Kaufmann S. J. Hepner, der bereits 1854 sein fünfzigjähriges Bürgerjubiläum feierte, ist jetzt, Gottlob noch in frischer Kraft, Mitglied des altstädtischen Kirchengemeinderaths.

³⁾ Alle diese Angaben stützen sich auf die Sammet'schen Nachträge und auf Prätorius topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Thorn, herausgegeben von Wernicke 1832. S. 93, 94.

In demselben Jahre wurde der Eöblichen Baudeputation das Legalum der seel. Frau Hieronimin im Betrage von 100 fl. übermacht. Im Jahre 1761 wieder finden sich in der Kirchenrechnung als Geschenk eines unbekanntem Wohlthäters 500 fl., als Vermächtniß des seel. Christian Krüger 100 fl., der seel. Frau Fengerin 1200 fl., des seel. Hrn. Mohski 300 fl., und des seel. Hrn. Francisci 200 fl. verzeichnet. Bei den Leichen=Ceremonien der beiden Letztern wurden außerdem noch je 300 und 100 fl. gezahlt.

Vergleichen aber konnte doch immer nur zu einem verhältnißmäßig kleinen Theile die Verlegenheit mindern, in welche die Gemeinde durch die Kosten des Baues¹⁾ und die dadurch herbeigeführte Verschuldung an die Kämmerer gerathen war.

Der Rath evangel. Antheils nahm daher ernstlich die Mittel in Bedacht, durch welche derselben abgeholfen werden konnte. Es wurde auf Ersuchen der Baudeputation die Kämmerer wiederholt und dringend angegangen, „eine Lotterey“ zum Besten der Gemeinde vorzunehmen, was jedoch unterblieben zu sein scheint. Es wurde am 2. November 1761 proponirt, „das alte unbrauchbare an silbernen Gefäßen unter dem Kirchen=Geräthe bey dem hohen Silberpreise zu veräußern.“ Daraus ergab sich jedoch keine sonderliche Ausbeute, zumal da Mehreres ohne Verletzung der

¹⁾ Da es Manchem interessant sein wird, die damaligen Preise der Baumaterialien und der Bauhandwerker kennen zu lernen, so mögen hier etliche dahin gehende Angaben folgen.

Der Berg-Marmor zu den drei Thürgestellen des Dratoriums wurde in den Minen bei Crau mit 3560 Floren behandelt.

Es kostete im Jahre 1753 das Stück langes Bauholz 15 fl., ein Stück Sparrholz eben so viel, ein Balken 18 fl., ein Schock Wasserbohlen 20 fl., ein Schock Bretter 17 fl., das Tausend Ziegeln 18 fl., die Tonne Kalk 3 fl., Steinkalk 2 fl. 18 gr. — Für 120 Pfd. Schwed. Eisen zahlte man 14 fl., dem Tagelöhner 18 Groschen, dem Maurergesellen 26 Groschen bis 1 fl., dem Handlanger 15 Groschen pro Tag; nebenbei reichte man in der Regel dem Gesellen 1 Stof, dem Handlanger $\frac{1}{2}$ Stof Bier. Meisterlohn betrug bei den Maurern täglich 6 Groschen.

1759 wurden für das Schneiden von 88 Ellen Holz zu den Gerüsten (à $1\frac{1}{2}$ gr.) 4 fl. 12 gr., für 20 Bohlen zu den Unterhängen an die Thüre 53 fl., an Bildhauer Langenhahn für die Bearbeitung derselben 300 fl. und für die Unterhänge selbst noch 39 fl., für die Bildhauerarbeit an dem ausstehenden Drackwerk 36 fl., an denselben für 2 Vasen über die Kanzelthür 6 fl., an Meister Meyer für das Gerüst zur Kanzel 15 fl. gezahlt. Der Letztere kostete übrigens später noch 6 fl. Surkosten, weil er „bei Abnehmung der Gerüste beschädigt worden.“

noch am Leben befindlichen Familien, aus welchen es herrührte, nicht verkauft werden konnte.

Es wurde endlich am 21. Mai 1759 beschlossen: sowohl die Beutel- als die Schaalen-Gelder mit den Einkünften des neuen Bethhauses zu combiniren und daher dem Kirchvater desselben, jedoch cum onere der Ausgaben in achtwöchentlicher Zahlung ¹⁾, zu übergeben.

Es war aber schon am 28. August 1758 die Verordnung ergangen, einen zweiten Klingbeutel für das Bethhaus herumzutragen, auch „wegen Frembder und Reisender Personen ein besonderes Kästchen, eigen bezeichnet, bey denen Kirchen-Thüren auszustellen.“ Dieselbe Einrichtung war auch in der Neustädtischen Gemeinde gemacht worden, unter dem Verhoffen, die dasigen Gemeindeglieder würden, zumal in Rücksicht auf die „gegenwärtige Bebrängniß der guten Stadt“ als Glieder einer Societät „nicht weniger Liebe gegen dieses neue Beth-Haus beweisen, als Auswärtige aus bloßem Mitleyden so thätig und mildreich durch ihren christlichen Bey-schuß erzeuget haben.“

Und das scheint in Wahrheit das rechte und wirksamste Mittel gewesen zu sein. Denn was dadurch einkam, beweise das Beispiel eines Jahres für viele.

Von Reminiscere 1759 bis dahin 1760, ergab „der absonderliche Kirchenfädel“

in der Altstadt	2972 Fl. 13 gr. 9 pf.
und in der Neustadt	687 „ 11 „ 9 „
	<hr/>
in Summa	3659 Fl. 25 gr. — pf.

Darunter sind freilich 100 Gulden ²⁾, die Graf v. Fermor Excell. am

¹⁾ Unter diesen achtwöchentlichen Ausgaben finden sich folgende: „27. Juli 1759 an 26 Arme und Kirchenknechte 124 Gulden 14 gr. — 19. Septbr. d. J. an 28 Arme und Kirchenknechte 132 Fl. 14 gr. — 16. Novbr. d. J. an 28 Arme und Kirchenknechte 132 Fl. 14 gr. u. s. w. In der Rechnung für 1769 lesen wir: „24. Marti an 19 Arme und Kirchenknechte für 8 Wochen 96 Fl. 14 gr. — 19. Mai, 14. Juli, 8. Septbr. eben so viel, — am 3. Novbr. an 20 Arme und Kirchenknechte 100 Fl. 14 gr. u. s. w.

²⁾ Dafür sind auch in demselben Jahre 100 Gulden den Abgebrannten in Garnsee und zur Erbauung einer Evangel. Kirche in der Wallachey von Seiten der Kirchenkasse gegeben worden.

Sonntage nach dem Neujahrstage schenkte, nachdem laut Rathschluß vom 17. December 1759 in Folge der Bemerkung, daß der genannte Herr „über den zweyten Klingbeutel stutzig worden“, vom Senior „Erinnerung des Zweckes, wozu solcher eingeführt worden“ und zugleich, da es jährlich war, „das Gedächtniß der traurigen Commission“ vor der Gemeinde aufgefrischt worden war.

Aber gerade die Erwähnung des Grafen v. Fermor weist uns auch auf die damalige „Bedrängniß der guten Stadt“ zurück. Denn derselbe war Befehlshaber der russischen Truppen, welche, in Anlaß des siebenjährigen Krieges, wie die ganze jetzige Provinz Preußen, so auch am 13. Mai 1758 Thorn besetzten und bis zum 4. October 1762 wie ihr Eigenthum behandelten ¹⁾.

Wenn nun in und nach solchen Jahren die zur Entlastung des Bethauses dargebrachten Spenden in den absonderlichen Kirchensäckel so bedeutend waren, daß sie z. B. von Reminiscere 1765 bis dahin 1766 noch 1928 Gulden 13 Groschen betrugten, außerdem pro 1759/60 im Gotteskasten 679 Fl. 7 gr., an Beutelgelbern 754 Fl. 20 gr., an Schalengelbern 1200 Fl. 20 gr., und wieder, um ein anderes Jahr zu nehmen, pro 1765/66 im Kasten 804 Fl. 3 gr., an Beutelgelbern 562 Fl. 17 gr., an Schalengelbern 1048 Fl. 7 gr. einkamen: so steht, auch abgesehen von einzelnen hier nicht näher zu verzeichnenden Gaben, der opferwillige Sinn der damaligen Generation ohne Zweifel probehaltig vor uns da, und wir müssen gestehen, daß er nicht minder, als die mildthätige Hilfe von außen, das Gotteshaus hat bauen helfen ²⁾.

¹⁾ Bernick II. S. 505.

²⁾ Im Angesichte dieser Opferwilligkeit wird es nicht uninteressant sein, einen Blick in die damalige häusliche Einrichtung und ihre verhältnismäßige Solidität und Einfachheit zu werfen. Es findet sich in der Kirchenrechnung pro 1757/58 ein Ausgabebüchel folgenden Inhalts:

„An erkauftem Hausgeräth in des Hrn. Senior Wohnung:

„Sechs Goldlederne Stühle à Fl. 2 ⁷ / ₁₆	Fl. 17 — 12.
„Sechs dito mit roth Besflag à Fl. 2 ¹ / ₂	„ 16 — 24.
„Einen Goldledernen Lehnstuhl	„ 4 — 25.
„Einen großen Spiegel im schwarzen eichnen Rahm.	„ 16 — 20.
„Einen großen Eichnen Tisch	„ 16 — 15.
„Einen kleinern dito	„ 9 — 25.
„3 Große Hausbilder	„ 3 — 18.

Die Abzahlungen an die Kämmerei ¹⁾ wurden mit entsprechender Pünktlichkeit und Sorgsamkeit geleistet.

So finden sich gleich anno 1759/60 als „auf Abtrag der Schuld“ an sie abgeführt in der Kirchenrechnung verzeichnet:

18. Juni.	Aus dem absonderlichen Kirchensäckel . . .	1200 fl.
9. Octbr.	„ „ „ „ . . .	1200 „
„ „	Aus den Schalengelbern	300 „
„ „	„ „ Beutelgelbern	100 „
„ „	Aus dem Weißen Abler	400 „
17. Decbr.	Aus den Beutelgelbern	800 „
„ „	Von eingekommenen Interessen	1000 „
„ „	Aus dem absonderl. Kirchensäckel . . .	200 „
29. „	Aus den Beutelgelbern	800 „
„ „	Aus dem Schalengelbe	100 „
„ „	„ „ absonderl. Kirchensäckel	200 „
27. Febr.	Aus dem Beutelgelb	200 „
„ „	„ „ Schalengelb	100 „
„ „	„ „ absonderl. Kirchensäckel	900 „
„ „	Von den eingekommenen Interessen . .	1000 „

in Summa 8500 fl.

Anno 1761 erhöhte sich die jährliche Abschlagszahlung gar auf 14060 fl. 2 gr. 3 pf. ²⁾.

„Vor zwei schwarz gebeizte Linden-Bettstellen dem Tisch-	
ler Ehler	fl. 18 —
„An Wein- und Biergläser	2 — 15.
	Summa - 106 — 14.“

¹⁾ Es findet sich aus derselben Zeit im Rathesprotokolle d. d. 10. Octbr. 59 erwähnt, daß die altstädtische Kirche an die Kämmerei 26000 fl. zu fordern habe. Das ist aber offenbar nur eine Liquidation des von der Leptern für die Kirche vereinnahmten und angelegten Geldes, des Betrages für das von Zeit zu Zeit entnommene Bauholz etc., kurzum alles dessen, was bei der Schuldberechnung in Abzug zu bringen war.

²⁾ Um auch das Resultat eines größeren Zeitabschnittes vorzuführen, so sei bemerkt, daß bis zum Jahre 1773 auf solche Weise, größtentheils aus Beutel- und Schalengelbern, schon 64,263 fl. 20 gr. 3 pf. an die Kämmerei abgetragen worden waren.

Die Russen aber, die das Alles durch ihre Gegenwart erschwerten, haben sich noch speciell in die Geschichte unseres Bethhauses durch folgende Vorfälle eingeführt.

Es wurde in der Session am 3. April 1758 referirt, „wie daß S. Hochwürden der Hr. Senior (— er hieß Christoph Carl Fischer und war früher Erzpriester in Pr. Holland und Königl. Preuß. Consistorialrath —) dem Hrn. Präsidenten weinend geklaget, daß die Russischen Officiere von der Artillerie während der Communion am Altare gestanden, mit Fingern auf das Frauenzimmer, so da communiciret, gewiesen, und durch lautes Reden und Gelächter vielerley Unordnungen im neuen Beth Hause während dem Gottesdienste verurthsacht, weshalb Hr. Referent auch bereits durch Secretarium Dloff dem Fürsten Gallizin Vorstellungen thun lassen, welches auch der Fürst, befeuzend der Officiere unchristliches Betragen, zu wandeln aufgenommen. Der Fürst sagte: „jede Religion müßte in ihrer Andacht ungestört bleiben. Wir haben doch alle nur einen Gott“ — mit dem Versprechen, es scharf zu untersuchen, damit dergleichen Unordnungen nicht mehr betrieben werden möchten.“

Desgleichen trug der Präsident am 22. December 1760 vor, daß die vergangene Nacht „das unterste Theil von der Mittel Thüre gegenüber dem Friebschen Hause in dem neuen Beth Hause gang durch gebohret, auch die Steinernerne schöne Schwelle zerbrochen worden, welches wie zu vermuthen, Russen gethan; gleichwohl haben die Diebe weder die Thüre ausbrechen, viel weniger in das Beth Haus selbst kommen können.“

Wenn aber dieser Angriff auf das letztere wahrscheinlich aus Habsucht geschah, so lieferten andere den Beweis, welche feindselige Stellung der Fanatismus demselben gegenüber noch fortwährend einnahm.

Zu der Kirchenrechnung findet sich unter d. 10. Januar 1759 angeführt: „An Mstr. Abo für die von bösen Leuten zerschlagenen Kirchenfenster zurecht machen lassen 4 Gulden 15 Groschen.“

Sodann — „referirten — heißt es im Senatsprotokolle vom 12. Novbr. 1759 — Ihre Hochedl. Herrl. der Herr Praesident, daß am Sonnabend auf den Sonntag die Fenster in dem neuen Beth-Hause aus dem Weißen Adler von den Edelknechten oder deren Bedienten, weil Hr. Zalewski aus Gronowo eine Tochter

als Nonne einkleiden lassen und deshalb daselbst ein Tractament gegeben, eingeworfen worden; auch selbst unter währendem Gottesdienste ist in die Fenster mit Schrot geworfen worden. Es hat zwar der Hr. Burggraf Jhro Hochedl. Herrl. auf Hrn. Referenten Ansuchen ihn wegen dieser Geschichte beschickt, er hat aber geantwortet, er wisse von nichts, bittet den Thäter anzuzeigen. Der Hr. General-Major Lewontiew¹⁾ hat den Hrn. Zaleski auch beschickt wegen der Unsicherheit in der Stadt, welchem er aber ebenso wie dem Hrn. Burggrafen antworten lassen. Der Hr. Commandant de Commenge aber hat, ob er gleich selbst ein Catholique, eine Piquet-Wache an unser Beth-Haus auf die Nacht stellen lassen. C. E. E. Hochw. Rath hierauf geschlossen, deshalb eine Vision per Ministerialem et Nobiles vorzunehmen.“

Dieser unter einem Theile der Bevölkerung fortlebenden Feindseligkeit gegen das Oratorium entsprach denn auch die in höhern Kreisen fortdauernde Eughzigkeit bezüglich desselben.

Dieselbe zeigte sich wieder, als sich „einige Häuser“ fanden, welche sich wünschten Grabstellen im neuen Bethause erkaufen zu können, wodurch also — meinte der Rath — „demselben um ein Merckliches aufgeholfen werden könnte.“ Auf den deshalb, „um nicht Verdruß zu haben“, zuvörderst um die Meinung des Hofes nach Warschau privatim gerichteten Recurs lief (laut Receß vom 29. Januar 1759) aus dem Cabinet die Antwort ein: „lieber von dem Vorhaben abzustehen“; worauf denn der Rath geschlossen: „weile solches vom Hofe aus widerrathen, solches erst künftig nach und nach einzurichten.“

Es sind denn nur die beiden Männer, welche sich um die Herstellung des neuen Gotteshauses die namhaftesten Verdienste erworben haben, nämlich: der Bürgermeister und Director der Kirchenbaudeputation Anton Giering, welcher merkwürdigerweise gleich nach vollständiger Beendigung des von ihm angeregten Werkes, nämlich am 30. November 1759 das Zeitliche segnete, und dann der am 24. April 1774 verstorbene Bürgermeister und Protoscholarch Christian Klossmann, welcher nicht

¹⁾ Dieser kostete wieder die Kirche, was Graf Fermor ihr geschenkt hatte. Denn in der Kirchenrechnung von 1759—60 steht: „An Hrn. Johann Meißner für 20 Blatt Tapeten, welche General Leontiew ins Grambause Haus genommen, 100 Gulden.“ Aber auch Graf Fermor machte ihr Kosten; denn es findet sich ebenso der Posten: „Im Weissen Adler im Stalle 16 Abtheilungen vor die Pferde des Hrn. Gener. v. Fermor machen lassen an Mstr. Stahl 55 fl.“

wenig dazu beitrug, die voran geschilderten schwierigen Verhandlungen zum guten Schlusse zu bringen, in dem Dratorium, und zwar unter den an den Stufen zum Altar stehenden Pfeilern ¹⁾, der erstere rechter, der andere linker Hand begraben worden, wie die daselbst vorhandenen Gedächtnistafeln ausweisen.

Uebrigens ließ die Stadt, während sie jeden Anlaß zur Aufreizung der Gegner sorgsam vermied ²⁾, doch auch ferner wieder keinen unbenutzt, um die vielfach gekränkten Rechte der Evangelischen kräftig zu vertreten. So nahm sie sich 1759—61 der Neumärker in den „großen Religions-Bebrückungen“, die sie von dem dasigen katholischen Parochus auszustehen hatten, und wieder 1760—1761 der Graudenzener an, als „bei Gelegenheit, da eine wegen Kinder-Mord zum Schwerd verurtheilte Weibes-Person, die der Evangel. Religion zugethan war und dabey beständig verbleiben zu wollen declarirte, zum Tode disponiret wurde, der Probst Canonicus Przeradzki zum Präsidenten ins Haus gekommen und denselben, unter dem Vorwande, daß Ihme der Zutritt zu der Delinquentin verwehret würde, nicht nur mit ehrenrührigen Worten angegriffen, sondern sogar mit real injurien gemißhandelt“ ³⁾ hatte und daraus ein sehr verdrießlicher Handel, namentlich mit dem Bischofe von Culm entstanden war ⁴⁾. Unter d. 21. April 1760 aber kam zum Vortrage: „daß da man nicht wissen kan, wie bald und wenn wegen des Frieden-Geschäftes der Anfang gemacht werden dürffte, ob nicht in Ansehung der Religions Beschwerden Ruß-

¹⁾ Prätorius topographisch-histor.-statistische Beschreibung der Stadt Thorn 2c. S. 94.

²⁾ Zum Beleg führen wir den Ratheschluß vom 18. April 1757 an: wonach die von dem Professor Schönwaldt in Anlaß der jährlichen Kriveschen Gedächtnißfeier zur Censur und Approbation eingereichten beiden Stücke, nämlich das Programm „von der Freyheit derer Edelleute und Privatorum denen Lutheranern und Reformirten Synagogen zu erbauen“, und die Oration „de Analectis Templorum in Prussia“ keine Billigung fanden, sondern es wegen der „höchst gefährlichen Materie“ als „dieser Zeit Umständen nach vor höchst inconvenable“ erklärt wurde, das Erstere drucken oder die Letztern halten zu lassen.

³⁾ So wird in dem Schreiben des Bürgermeisters und Rathes von Graudenz d. d. 13. Septbr. 1760 berichtet.

⁴⁾ Unter d. 8. Juni 1761 lief ein Schreiben des Präsidenten Bohr in Graudenz ein, wonach von dem Bischof von Culm auf die Vorstellungen „eine favorable Antwort erfolgt und hierauf die Execution ohne Störung ordentlich vollzogen worden, man auch im Consistorio deshalb nichts weiteres besorge.“

laub zu obligiren wäre circa Pacem sich mit vor die Evangelischen in Fundamento der Alten Frieden von anno 1576 zu portiren, wozu die Union derer beyden Kirchen, so von Czaar Petro dem I. in Petersburg anno 1725 angegeben worden, in Vorschlag gebracht werden könnte. So wäre es auch nicht übel den Proto Popen beym Feld-Marschall Soltykow gelegentlich zu ersuchen, durch den Beichtvater der Kaiserin die Sache dahin in die Wege zu legen und zu richten, damit ein Russischer Bischof wieder in den Polnischen Senat genommen werden müßte. Zugleich aber müßte man auch sich an den Grafen Siebers als Protecteur derer Dissidenten durch den Hrn. Pastor Zugmantel zu adressiren suchen, und endlich die Cron Schweden durch den Hrn. Baron Sandelhielm bey der Gesandtschaft in Petersburg die Dissidenten in Pohlen und Preußen, besonders aber diese Stadt bey dem Friedens negotio mit einzuziehen ersuchen.“ Der Rath erhob diese Vorschläge zum Beschluß, „damit Wir — heißt es — in Statum des Olivischen Friedens gesetzt und die Religion in Sicherheit gebracht und aufrecht erhalten werde“, und bemühte sich aufs Eifrigste in dieser Angelegenheit, wie die Reccessen vom 8. und 15. Juni und 6. Juli 1761 beweisen, wonach, „da Hoffnung gemachet wird, daß auf dem Friedens-Congress in Augspurg auch Religions-Angelegenheiten werden tractiret werden — um in Zeiten sich einen Weg zu bahnen“, an den Königl. Englischen Gesandten Lord Stormont (nach Warschau), an den Schwedischen Envoyé daselbst, „der auch als Gesandter zum Friedens-Congreß gehen“ sollte, und an den Dänischen Gesandten ebendasselbst, Hrn. von Osten, „der sich der Evangelischen Religions-Angelegenheiten in Pohlen mit vielem Eifer annimmt und die Schwedischen und Russischen Gesandten mit dazu animiret“, zu dem Zweck geschrieben worden ist, „damit von dem Articel im Olivischen Frieden, der die Religions-Freyheit betrifft, eine Explication gemacht und darinn die Freyheit der Dissidenten gesichert werden möchte.“

Uebrigens findet sich in späteren derartigen Verhandlungen, als wozu ja die fernere Geschichte Polens, namentlich gleich der Reichstag von 1768, so viel Gelegenheit bot, auch der Anspruch auf Rückgabe der St. Marienkirche ¹⁾ und auf Erstattung der Kosten erneuert, die für den Bau des Bethauses hatten aufgewendet werden müssen.

¹⁾ Sie ist jetzt im Besitze der vorstädtischen katholischen Gemeinde.

Das Letztere aber erinnert den, der unter der, von zwei Reihen je sechs stattlicher viereckiger Pfeiler getragenen, freien schönen Rundbogen-Wölbung des Innern den Streit und Hader der Welt und die Noth der Zeiten vergessen hat, bei dem Heraustreten durch das, wenn auch den Dimensionen nach ansehnliche¹⁾, doch dem aufgezwungenen Baustyl nach gedrückte Aeußere stets an die Angst und Mühe der Vorfahren und an die Seufzer, die hier einst zum Himmel stiegen. Es steht wie eine versteinerte Klage da, und wird stumm, aber doch berebt fortflagen, bis an seinem Giebel sich frei und hehr der einst versagte Thurm erhebt und das bisherige Bethaus zu einer Kirche macht.²⁾

Ja, muß soust nach dem Sprichwort Gras wachsen über den Stätten schwerer Unbill: hier muß ein Thurm wachsen, damit die alte Sünde ausgetilgt und die Versöhnung aufgerichtet werde!

Und Gottlob! jetzt unter dem erleuchteten geliebten Herrscherhause, das die Devise führt: suum cuique, und fromm und stark jedwedem, wie viel mehr dem eigenen theuern Glauben sein Recht und seine Freiheit sichert, da bauen sich die Kirchen, da bauen sich die Thürme leichter.

Patron³⁾ und Kirchengemeinderath⁴⁾ der evangelischen Altstadt haben sich denn den betreffenden Vorschlag, zu dessen Durchführung der Verfasser eben auch in dem Ertrage dieser Schrift ein erstes Scherflein liefern möchte, mit Freuden angeeignet und beschlossen, das hundertjährige Jubelfest der Kirche unter andern durch

¹⁾ Seine Länge beträgt 160, die Breite 86, die Höhe in der Mauer 44, im Dache 48 $\frac{1}{2}$, Fuß. S. Prätorius, Beschreibung der Stadt Thorn. S. 92.

²⁾ Die eigen über den Fenstern angebrachte Rundung scheint nur auf einen Durchbruch nach außen hin zu warten.

³⁾ Der Magistrat der Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Körner.

⁴⁾ Er besteht jetzt außer dem Verfasser dieser Schrift aus den Herren: Pfarrer Gessel, Commerzienrath Schwarz, Kaufleuten S. J. Heyner, Fr. Gehrke und G. Körner, Goldarbeiter E. Plengorth, Gerichtsrath Reidner, practischer Arzt Dr. Lehmann, Rentant Durchholz, Friseur May und Posamentier Peterzilge.

Begründung eines Thurnbau = Fonds zu feiern in der Zuversicht, daß auch hier die Theilnahme, die sich einst dem Gotteshause so thätig zugewandt hat, nicht ausbleiben, und also dem getrost, wenn gleich kleinen Anfange die endliche Vollendung nimmer fehlen werde.

Der Allmächtige und Gnädige aber, welcher die Vorfahren nicht verließ, da sie die Kelter schwerer Trübsal traten, und der da verheißt hat: er wolle in seinem Weinberge nicht bloß eine Kelter graben, sondern auch einen Thurm zum Zeugniß seiner ewigen Wacht und Hilfe bauen, er helfe uns dazu durch Erweckung der Herzen, die in seiner Hand sind wie Wasserbäche, und durch seinen Segen!

Beilagen.

I.

Das Recht des freien Religions-Wesens der so bedrängten Stadt Thorn und die daher zustehende Freyheit Kirchen zu bauen, gründet sich

1.

Auf die denen Dissidenten überhaupt dienende Rechte von der großen Confoederation des 1573. Jahres an, da sich sämlich zu einer Königs-Wahl versammlete Stände des Königreichs Pohlen, welche unter einander in Religione dissentirten und also unter selbigem Nahmen sowohl Catholische, als anderen Religionen zugehörige damahligen Zeiten nach, verstanden werden, verbunden, alle Gewalt, wegen Unterschied der Religion aufzuheben und eine Gleichheit und Einigkeit unter sich zu conserviren biß auf gegenwärtige mit so vielen Eydten von denen Königen von Pohlen bestätigte Freyheiten, welche nach Ausspruch der Confoederation von 1648 pro lege aeterna geachtet werden solten. Nach solchen vorgemeldeten ex Pacto herührenden Rechten, welche unilateraliter nicht interpretiret, noch gehoben werden solten, stehet denen Religionen, so nicht Römisch Catholisch sind, einmahl ihre pacifica possessio, dann aus gedachter parität, die Macht, so, wie denen Catholischen, zu, Kirchen, zu ihrem so freien Exercitio Religionis, zu bauen. Denn, so wenig hierüber ein Catholicus, wenn Er eine katholische Kirche bauet, angefochten werden kann, so wenig sollte auch ein anderer Religionen zugethaner hierüber impediret werden.

2.

Gründet sich die Stadt auf die derselben von Ihre Königl. Mahtt., Sigismundo Augusto an, biß auf jetzt glücklich regierende Majestät, unsers Allergrädigsten Königs und Herrn verliehene Privilegia, unter welchen, umb alle Weitläufigkeit zu vermeiden, hiemit die klärlichen Worte aus dem Privilegio Sigismundi III. beghesüget werden: p. p. Quemadmodum Literis nostris cavemus omnesque in libero usu Religionis Augustanae Confessionis, nec non possessione templorum, Monasteriorum, Xenodochiorum, hactenus habitorum et NB. habendorum conservabimus et contra quorumcunque horum impetitiones ac molestationes manutenebimus ac tuebimur, quemadmodum id tam in Monasterio olivensi, quam etiam hic Cracoviae jurejurando Regio affirmavimus. Solten aber diese Worte noch zu dunkel und zweifelhaft scheinen, so wird folgendes den gewisesten Entscheid darreichen. Es ist nehmlich aus der Historie bekandt, daß vor Schließung des Olivischen Friedens die Stadt Thorn in Schwedischen Besiß gewesen, da nun Dieselbige zwey Jahr vor gedachtem Frieden, nehmlich 1658 den 23. December an damahlige glücklich regierende Königl. Mahtt. von Pohlen Joannem Casimirum abgetreten worden, sind gewisse Puncta, so als Praeliminaria des gedachten Friedens anzusehen, zwischen Ihre Königl. Mahtt. an einem und denen Schweden am andern Theil, berahmet worden, bey welchen Ihre Königl. Mahtt. auch eigene Reversales der Stadt Thorn ausgehändiget, in welchen die ausdrücklichen Worte stehen: Circa liberum exercitium Religionis Augustanae in et extra Civitatem templorum et Xenodochiorum NB. exstruendorum facultatem, prout eam in Privilegiis antiquis habuerunt etc. nos conservaturos promittimus. Hierauf ist dann 1660 der Schluß dieses Friedens zu Olive erfolget, in welchem im 3. §. des 2. Articuli stipuliret worden, daß so wie die Catholische, also auch die Lutherische Religion in solchem Stande, wie sie vor dem Kriege gewesen, folglich auch mit verknüpfter Freyheit, Kirchen zu bauen, conserviret bleiben sollte.

3.

Gründet sich solche Freyheit, auf der von der Reformation an ungestörten Possession, Kirchen zu bauen, inmaßen seit gedachter Zeit, die Stadt nicht nur auf dem Lande unterschiedene Evangelische Kirchen, so zu sagen ex cruda Radice erbauen lassen, sondern auch solches, nach Abnahme von denen Catholicis der Jacobs-Kirche, in der neuen Stadt 1667 wirklich practisiret, da sie sowohl an deren Statt eine

andere Kirche in der gedachten neuen Stadt erbauet, als auch die vor der letztern Schwedischen Belagerung Anno 1703 abgebrannte S. Georgen-Kirche in der Vorstadt Anno 1706 ohne alle Contradiction und Hinderung, wieder aufgerichtet, ohne daß darüber so wenig, als über eine einzige, hier und in allen Größern und Kleinern Städten und Dörfern der Lande Preußen, die Einwilligung von der Erzhn Pohlen, durch irgend eine Constitution hätte eingeholet werden dürfen, welches auch wohl nach Anno 1724 abgenommener letztern Kirche in der alten Stadt, indem durch das damalige Decret die Freyheit Kirchen zu bauen der Stadt unbenommen blieben, ja in selbiges die Clausel: *Salvis per omnia Juribus Civitatis inseriret* worden, würde erfüllet worden seyn, wann hiezu das Vermögen vorhanden gewesen wäre, jedoch hat sie solches *possessorium* darin wirklich *exerciret*, daß sie unmittelbar einen zu andern Absichten gewidmeten Platz zum publicquen Lutherischen Gottesdienst *constituiret*. Wann sie also gegenwärtig einen weitem, denen Umständen nach erforderlichen Platz erbauen, und den gegenwärtigen, worinn die Gemeine zusammen kommt, alsdenn *cessiren* will, so kan das ja nicht als eine Neuerung, sondern als eine *continuata possessio* angesehen werden. Gesezt aber auch, daß wir zum Grunde unsers *Possessorii* die *Confoederation* von Anno 1632 sezen wolten, wie unsere Gegner darvorhalten, und die Worte also lauten: *In urbibus Regiis, ubi in praesenti Dissidentes in Ecclesiis a se erectis publico gaudent Religionis exercitio eodem in posterum quoque ac nunc gaudere et uti poterunt, ubi vero Ecclesias in praesenti ad eum usum erectas non habent, eas ad evitandos tumultus ibidem erigere non debent.* So müste folgen, daß entweder die seit der Zeit abgenommenen Kirchen müsten *restituiret*, oder so viel die Stadt damahlen besaßen, jezo zu erbauen unbenommen bleiben.

Folglich wäre sowohl durch die *General-* als *Special-Gesetze* und *Possession* erwiesen worden, daß der Stadt Thorn das freye *Religions-Exercitium*, nebst der Freyheit Kirchen zu bauen, wo nicht wie viel sie will, doch so viel sie bey dem Olivischen Frieden besaßen und ihr abgenommen worden, zugestanden werden müße. Nur es muß dieselbe, nach der bevorstehenden Gefahr, dieses in aller *Submission* bitten. *Consulite in medium et rebus succurrite fessis!*

II.

- a. Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz Cämmer-Herr und Churfürst ꝛc.

Unsere Gnädigen Gnädigen Gruß zuvor,
Beste Rath und liebe Getreue,

Es hat der Czaar solch Schreiben, wie die davon hiehet kommende deutsche Uebersetzung zeigt, an Ihre Majt. den König in Pohlen zum favore der Dissidenten unter d. 6. des letzt verwichenen Months Augusti abgehen lassen, und werdet Ihr also mit dem Russischen dort anwesenden Ambassadeur zu überlegen haben, wie man sich dieses Schreibens am nützlichsten zu gebrauchen, damit ein guter Effect davon erfolge. Sind Euch mit Gnaden Gewogen. Berlin, d. 9. Sept. 1724.

Fr. Wilhelm.

An die Gebrüder von Schwerin.¹⁾

- b. Copia des Schreibens

Er. Russischen Kaiserlichen Majestät an Ihre Königl. Majestät von Pohlen.²⁾

P. P.

Ewr. Königl. Majt. haben Wir in Unserm freundl. Schreiben vom 22. Maji Anno 1722 umständlich vorgestellt, was vor unziemliche und große Verfolgungen gegen die Dioecesen, Kirchen und Klöster der Griechischen Religion und die darinn befindlichen Einwohner Geistlichen und Weltlichen Standes, so sich zu gedachter Religion bekennen, vorgenommen worden, indem man Kirchen, Klöster und ganze Bischofthümer zur Union mit Gewalt zwinget, und also derer Einwohner Griechischer

¹⁾ Vergl. dazu die briefliche Aeußerung d. d. 24. Nov. 1724 in den Beilagen zum „betrübten Thorn“ S. 24.

²⁾ Dieses Schreiben findet sich zwar auch schon „im betrübten Thorn“ abgedruckt. Aber seine Aufnahme an dieser Stelle rechtfertigt sich wohl durch den in II. a. darauf genommenen Bezug und dann durch die darin enthaltene Erklärung über die mehrfach urgirten Forderungen von 1716 und 1717.

Religion, ihrer wohlgegründeten Rechte, Freyheiten und Praerogativen, ohne ihr Verschulden ganz und gar beraubet. Weil dann auch die übrigen in dem Gebiethen Ihres Königl. Majt. und der Republicque befindliche Dissidenten gleichen Drückungen unterworfen sind, und gleichmäßige Verfolgungen wie die von der Griechischen Kirche leyden und dulden müssen; Wir aber gleichergestalt Uns derselbigen anzunehmen verpflcht befinden; So haben Wir auch wegen dieser denen Dissidenten zugesügten Verfolgungen und Kränkungen Ew. Königl. Majt. durch Unseren an Dero Hofe subsistirenden Ministern, behörige Vorstellungen thun und umb ungesäumte und billigmäßige Abstellung derselben von Zeit zu Zeit bitten und erinnern lassen, haben auch rechtmäßige Ursache gehabt zu hoffen, daß solche Unsere Freundnachbarliche und eysrige Vorstellungen die behörige und erwünschte Wirkung haben und von Ew. Königl. Majt. solche Anstalten gemacht werden würden, daß die Einwohner Griechischer und Protestantischer Religion, bey ihren Kirchen, Klöstern, Dioecesen und allen ihren wohlgegründeten Rechten und Praerogativen gegen allen wiederrechtlichen Anfall und Beeinträchtigung, vermöge des zwischen Uns und Ew. Königl. Majt. und der Republicque bestehenden ewigen Tractats geschützet und erhalten werden könnten. Dieweil aber solches zu Unserer Großen Betrübniß biß hieher nicht erfolget, hingegen diese Verfolgungen und Drückungen nicht allein nicht aufhören, sondern auch von Tage zu Tage ärger werden, und diesen armen Leuten ihr äußerster Untergang über dem Haupte schwebet; So können Wir nicht unterlassen obgedachte, wegen solcher wiederrechtlich vorgenommenen harten Verfolgungen Ew. Königl. Majt. geschenehe Vorstellungen aufs eysrigste und inständigste zu wiederholen, umb so viel mehr, weil der Anno 1716 zu Warschau geschlossene Tractat zu sothane Verfolgungen zum Praetext und vermeinter Rechtfertigung genommen und ausgedeutet wird. Ew. Königl. Majt. ist bekannt, daß dieser Tractat unter unserer Mediation und Garantie geschlossen worden, und Wir folglich niemahls zugeben können, daß selbigem eine solche Deutung gegeben werde, welche diesen unschuldigen Leuten schädlich seyn, und sie aller ihrer Rechte und von Alters her gehalten, auch durch die Fundamental Gesetze der Republicque und dem ewigen Frieden zwischen Uns und Ew. Königl. Majt. und der Republicque subsistirenden Tractat bekräftigter Freyheiten und Praerogativen gänzlich berauben könnte; vielmehr finden Wir Uns in Unserm Gewissen verbunden, Dieselbige bei Ihren wohlgegründeten Rechten beschützen und erhalten zu helfen. Wie Wir dann zu dem Ende Ew. Königl. Majt. und die Republicque aufs inständigste bitten, länger nicht zuzugeben, daß die sowohl Unser Griechischen als der Protestantischen Religion zugethane Einwohner, der Verfolgung und Drück-

fung einiger Particulairer Personen unterworfen seyn mögen, sondern bey bevorstehendem Reichs-Tage solche Mesures zu nehmen, damit dieselben bey Ihren Freyheiten und Praerogativen künftig ruhig gelassen, und sie ferner nicht gedrungen werden, hierüber von jemanden einigerley Beängstigung und Verfolgung zu leyden. Wir hoffen umb so viel mehr, daß diese unsere inständigste Bitte und rechtmäßiges Verlangen von Ewr. Königl. Majt. und der Republicque werden in gehörige Erwekung genommen werden; Als Wir nun in der Zuversicht stehen, daß Ew. Königl. Majt. selbst nicht unbekandt werde seyn, daß auch verschiedene andere hohe Protestantische Puissancen sich derer Dissidenten kräftig annehmen und vor Sie interessiren und über dieses die Fortsetzung dieser Verfolgung nicht anders als zu vielen unangenehmen Suites Ursach und Anlaß geben kan. Womit Wir Ewr. Königl. Majt. zc.

Petersburg, d. 16. Augusti Anno 1724. Unserer Regierung im 43. Jahr.

Peter.

Graf Goloffin.

☞. Literae Serenissimi Regis Borussiae ad Sacram Regiam Majestatem Poloniarum de. Ao. 1724. d. 22. Januarii.

P. P.

Quanquam non sine acerba animi aegritudine, id quod libere fatemur, advertamus, cunctas, quas apud Majestatem Vestram hucusque interposuimus pro Nostris in Polonia communibus fidei Sodalibus, dura persecutione vexatis, iteratas toties commendationes, adeo parum praesidii et tutelae adversus inimicos prosecutors attulisse, ut magis eorum calamitas exasperaretur, et prosecutiones in eum cumulum exurgerent, unde universae rei Evangelicorum in Polonia haud dubius interitus propior, quam antehac unquam prospiciatur; non tamen ideo omittendum duximus, pro eadem Causa Majestatem Vestram denuo interpellare concepta fiducia subnixi tandem impetrandi, ut quidquid per Constitutiones Regni Poloniae pariter atque per pacta Majestatis Vestrae cum Republica conventa et sollemnissime confirmata, in favorem eorum, quos Dissidentes vocant sancitum habetur, ipsis utpote integra semper in Majestatem Vestram et Republicam fide subditis reabse praestetur quaeque pro illis jus fasque postulant, caeteris quibuscunque considerationibus patiora habeantur. Enim vero hoc ipsum praesens exegit necessitas, quando Dissidentes in Polonia nunc denuo recenti-

bus vexationibus adeo premuntur et urgentur, ut nisi Deus O. M. opem ostendat et animum Majestatis Vestrae in auxilium miserorum flectat et inclinet, actum de illis esse, et inevitabili quodam fato extremum exitium impendere videatur. Luculentum rei argumentum praebet quod paucis ab hinc diebus in Templo Dissidentium apud Piaski et Węgrow attentatum est quodque Majestatem Vestram latere non potest, nimirum vi Decreti Tribunalis Regni Lublinensis 15. Xbris Anni nuperrimi publicati instauratio Templorum in Piaski inhibetur, quae jam perfecta et reparata essent intra septimum diem destrui jubentur, exercitium cultus Divini publicum severissime interdicitur, et Patrono loci 22. millia flor. mulctae nomine imponuntur. Nec multo post Templum Evangelicorum Wengroviense quamvis antiquae Radzivilianae foundationis et in hunc usque diem Neoburgicis quo nomine nunc appellantur Bonis, sustentationem recipit, ab Episcopo Luccoriensi Dissidentibus non alio nisi hoc deridendo sane obtentu quod campanae hujus templi grandiores illis essent, quas in suo templo Catholici habent, ereptum est praetereaque in Ministros Verbi Divini eidem Templo servientes captivatio decreta, eos cum Uxoribus et liberis tristi exilio solum vertere coegit, sicque hoc etiam loco ut in aliis compluribus Dissidentibus cultus sui et conscientiae libertas reclamantibus divinis humanisque legibus suppressa et penitus est sublata. Fieri ne possit, ut hi infortunati, qui omnibus retro tam prosperis quam adversis temporibus Majestatis Vestrae ejusdemque in Regno Antecessoribus, imo universae Reipublicae, tot eximia integerrimae fidei et pro salute Patriae zeli documenta supra Millenos (sic!) annos re ipsa exhibuerunt, a Majestate Vestra opis et auxilii vacui relinquuntur, et qui sub Nomine Dissidentium comprehenduntur, fideles Majestatis Vestrae subditi inimicorum invidiorum et persecutorum suorum injuriis ad interneconem exponi permittantur, ab excelso Majestatis Vestrae animo longe alienum esse augurari licet; Nos vero non ad hunc adeoquam ad ipsam unam justitiam respicimus quam cum Deo et propria conscientia omnibus sibi subjectis sine discrimine aequaliter administrare Majestas Vestra obligatur, proque eam instantissime et fraterne rogamus, ut ne ultra differat iniquas illas modo recensitas persecutiones serio et severe cohibere, et Dissidentes ab omnibus suis praepotentibus inimicis et persecutoribus defendere, jura eorum, publico usu et legibus comprobata tueri, imprimis autem Regio Mandato praecipere ut supradicta Evangelicorum Tempora in Piaski et Węgrow sine mora restituantur, Possessores eorum in legitima possessione ultra ne turbentur, Patronus memoratus ab imposita mulcta liberetur aliaque praeterea gravamina,

quae sibi illata Dissidentes in Polonia juste queruntur, quaeque vel omissa hic eorum mentione Majestati Vestrae abunde cognita sunt, prorsus aboleantur. Nihil est quod magis gratum acceptumque Majestas Vestra praestare nobis possit et curabimus vicissim, ut ejus sensus in Nostros etiam Catholicae Religioni addictos redundet, qui sic etiam tantam benignitatem praesertim in Terris Nostris Prussiae experiuntur, ut inde vehementius Nobis doleat, Nostros in Polonia fidei Consortes tanta duritia haberi. Sed vel ideo non imputandum Nobis fore contendimus, si post exhaustam patientiam de mediis reddendae vicis jure paria referendi dispiciamus etc. De cactero etc. Berolini die 22. Mensis Januarii. Anno 1724.

d. Copia Responsi Sacrae Regiae Majestatis Poloniae ad Regem Borussiae de Ao. 1724. d. 24. Martii.

P. P.

Litterae Majestatis Vestrae die 22. Januarii Anno praesenti ad Nos datae in favorem Dissidentium a Religione Subditorum Nostrorum cum acerbioribus animi Majestatis Vestrae sensus expressionibus, eo majorem Nobis et Senatui praesenti dederunt occasionem admirationis, quod Commendationes Majestatis Vestrae quascunque habuimus semper curavimus, quantum per nos fieri potuit ut essent efficaces; prout id luculentius Majestas Vestra etiam in Responsoriis Nostris ad suas literas, tum ad memorialia Ministrorum suorum ad Aulam Nostram residentium videre potuit indeque colligere quae illico in rem eorundem Dissidentium egimus. Quando vero iidem Dissidentes coram Tribunali Regni Causas pendentes habent cum semel desuper decrevit et determinavit ejus Decreta non nisi Comitia Regni relaxare valent. Equidem ad praesens Nobis potius subesset justa ratio reponendi graviorem animi Nostri praesentisque Senatus aegritudinem quod Commendationes Nostrae pro Ecclesia Lisniovicensi toties innovatae tum et aliae plures repraesentationes huc usque desideratum licet per exigentiam justitiae et per omnes rationes expectatum non sint consecutae effectum in fiducia tamen obtinendae tandem satisfactionis non intermitimus, modernae quoque interpositionis Majestatis Vestrae correspondere expediendo Literas Nostras ad Admodum Reverendum in Christo Patrem Episcopum Cracoviensem, Dioecesi Bona Piaski, tum ad Reverendum in Christo Patrem Episcopum Luccoriensem, in cujus Dioecesi Bona Węgrow consistunt, eosdemque requirendo, ne dictos Dissi-

dentem gravari permittant contenti debita illorum intra limites Jurium Regni continentia; plenissime autem persuasum esse volumus Majestatem Vestram id nos praestare (non) propter adjunctam ad finem dictarum Majestatis Vestrae Literarum comminationem; confidimus enim nunquam in animum Majestatis Vestrae inductum iri, ut privatorum subditorum querelae valeant, aliquando derogare et praejudicium inferre libertati exercitii Incolis Romano Catholicam Religionem profitentibus concessi in Prussia ubi haecce libertas et securitas vigore stipulatorum Pactorum perpetuorum illis incontestabiliter debetur; Sed propter evidentiorum etiam hac occasione significationem quanta animi benevolentia ac promptitudine ad manutenenda semper bonae vicinia et amicitiae vincula feramus. De caetero Majestati Vestrae bonam valetudinem intra prosperos foederum Successus precamur.

Datum Varsaviae die 24. Mensis Martii Anno 1724.

III.

- a. Copia Lit. Eminentiss. Cardinalis Episc. Vratislaviensis Sintzendorf ad Celsiss. Principem Primatem Regni Poloniae d. d. Vratislaviae die 16. Junii 1743.

Celsissime ac Reverendissime Archiepiscopo, Primas et Princeps, Domine mihi colendissime! Lamentantur Dissidentes Regni Poloniae, se Dilectionis Vestrae auctoritate praepediri, ne Thoruni templi pro religionis ipsorum exercitio construendi veniam obtinere possint; mirabitur sane Dilectio Vestra, quin imo scandali ansam me Eidem praebere vereor, dum in ipsorum favorem Jurium et Constitutionum Regni Poloniae non satis gnarus, intercedere non erubesco. Diuturna quippe experientia in Regno Hungariae et Ducatu Silesiae edoctus, earum quae animarum pretioso Christi sanguine redemptarum perditionem et perversionem non prae se ferunt, aequo ac pacifico animo toleranda, verbo et exemplo, et praesertim magna caritate Dissidentes instruendos et alliciendos esse comperi, seu enim in civitate seu extra hanc templum habeant, hoc solo duntaxat motivo ad amplectenda catholicae religionis dogmata haud traducuntur. Dignabitur proinde aequi bonique consulere hasce meas literas, quas Praesuli tot meritis et doctrina

eximia, tenui consilio meo non lucem praebendi, sed charitatis officio impendendi animo exarare praesumo, Dilectionis Vestrae pietati, zelo, curae pastorali et prudentiae, toti orbi notissimis, asserti mei pondus discutiendum relinquens. Eandem latere minime volo, me a Rege Borussiae, Clementissimo Domino meo, cui hujus templi erectio summopere cordi est, requisitum, eo alacrius Dilectioni Vestrae preces meas porrigere, quo tutius sub Ejusdem Majestatis Suae dominio et auspiciis res catholica in Silesia stat, et quo majori Idem Rex me ac plures e clero catholico conspicuos viros gratia et benevolentia complectitur. Ad explenda Dilectionis Vestrae jussa semper promptus maneo sincera cum obsequendi voluntate, etc.

b. Copia Lit. Celsiss. Principis Primatis Regni Poloniae ad Eminentiss. Cardinalem Episcopum Vratislaviensem Sintzendorf. d. d. Guesnae d. 16. Julii 1743.

Eminentissime ac Reverendissime Domine,
Domine Patrone Colendissime,

Non dubito molestissimas fuisse Eminentiae Vestrae lamentationes Dissidentium Polonorum, ut pro illis intercedere obligaretur, ne Thorunii in aedificatione templi novi auctoritate mea impediatur. Non ego, sed jura Regni nostri antiqua, ac etiam non ita pridem per Tractatum inter Status Reipublicae cum mediatione Moschovitica firmata, id ipsum non solum impediunt, sed omnino vetant. Et praeterea tam intra quam extra eandem civitatem sua illis amplissima non desunt templa.

Agnovit aequanimitatem meam Prussia et Pomerania, ubi ab initio moderni seculi usque modo Jurisdictionem in spiritualibus, primo ut visitator generalis et Archidiaconus Pomeraniae, ac tandem Episcopus, etiam in ditionibus Brandenburgicis, jure feudi subjectis, suaviter exercebam et illam Serenissimam Aulam nunquam contrariam, ino propitiam mihi experiebar.

Rem seculis memorandam praestabit Eminentia Vestra, si pro innata pietate ac magna auctoritate Sua iisdem Dissidentibus legum patriarum observantiam persuadere et a perturbanda tranquillitate publica animos illorum avertere dignabitur, ne hac tolerantia, qua sola apud nos tutari possunt, abuti vi-

deantur. Considerantes, quod si Catholici simile quid in ditionibus Aecatholicorum attentarent, severiorem longe non evaderent animadversionem.

Plura zelus religionis et auctoritas Eminentiae Vestrae dictante Spiritu Sancto insinuabit, penes me vero perpetua gratitudinis manebit obligatio, dum cum omni observantia etc.

IV.

Augustus Tertius etc. etc.

Nobiles et Spectabiles fideliter Nobis dilecti; acceptum habuimus vestrum ad Nos recursum in Controversia Templi, quod aedificare coepistis a cujus aedificio non praetermisistis desistere immediate ac Regiam nostram clementer Vobis aperuimus voluntatem, de superscedendo ab hoc novo opere: sic enim Nobis statuere placuit ob querelas, quae ad Nos hoc desuper pervenerunt ex Regno Nostro, a quibus praetensiones vestrae in dubium revocatae sunt; quorum tamen cognitio, cum Nobis unice reservata sit, utpote Jurium Civitatis Nostrae Regiae, eandem sumi in praesens nolumus, quousque post Nostrum in Regnum adventum de causa vestra cognoscamus, utpote paternae nostrae erga Civitates nostras regias teneritudinis affectus perpetuo sentiatis; nihil interea innovaturas fidelitates Vestras pro Gratia Nostra et Officiorum vestrorum debito.

Dat. Dresdae d. 11. mensis Julii anno 1743. Regni Nostri vero X. anno.

Augustus Rex.

ad Magistratum Thorunensem.

V.

Responsoriae Supr. Canc. Regni ad Civitatem Thorunen.

Prae-Nobiles et Spectabiles Domini Amici Honorandi,

Si in tam parvo Apostolorum numero adinventus est unus malus, Avarus et Sacrilegus, quod in tam magno, in unaquaque Religione Presbyterorum

et Ministrorum numero mali aliquando, vel saepe etiam reperiantur, mirandum non est. Querimoniis Praen. et Spect. Dominationum Vestrarum in Lit. Vestris de 3. cutis scriptis contentis, contra Commendarium Brodnicensem Langnerum sentio me commoveri, nec pati possum, quod falso zelo unius turbetur quies et tranquillitas publica totius Civitatis; et minus per eum, qui non nisi exemplo, patientia et charitate coeteros docere ex Instituto habet a Sacris Literis, in mandatis vero per Canones et Ecclesiae Decreta. Rogo autem Dominationes Vestras ne scandalisentur super opus Illius: Ego vero justissimo zelo motus, publicae nempe quietis fraternique amoris, quo totam humanam societatem prosequor, media omnia arripiam, quibus iste male sibi consulens Presbyter discat, nequam sibi licitum esse Civitates Sae Riae Majestatis turbare, aliique exemplo suo moneantur prosecutionem contra Civitates Regias non alibi dari, quam ante Judicia Sae Riae Majestatis sua: Caeterum quaestio de Sepultura Consulis Acatolici in loco Catholico lucri potius est, quam pietatis. Contendunt saepe Ministri de potioritate in sepeliendis corporibus Divitum, si pauper mortuus ibidem fuisset, nec Commendarius de ipso sepeliendo forte curasset nec sepelienti Eidem Minister Vester contradixisset: Quid refert dein ubi corpora Nostra putrescant: sed in hoc malum inest, quod tumultuarie sepulturam hanc perficere Commendarius tentaverit; Et in hoc monendus est, prouti Eundem moneri curabo, omnem operam dans, ut a Civitatibus avertam mala, quae alii, propriae tantum utilitati consulentes, Eisdem inferre non haerent. Quod superest prospera omnia Civitatibus hisce a Deo Optimo Maximo animitus apprecor et permaneo.

Dab. Konskiis d. 22. Maji 1747.

Praenobilium et Spectabilium Dominationum Vestrarum
ad Officia paratus

J. Malachowski

Supr. R. Canc.

a Tergo.

Praenobilibus et Spectabilibus Dominis Burgrabio
Praeconsuli Consulibus Totique Magistratui Civitatis
Sae Riae Majestatis Thorunensis Dominis
Amicis Honorandis.

VI.

Praenobiles et Spectabiles Domini,
Amici Honorandi,

Repraesentatum es Serae Riae Majestati per N. Giller secretarium Civitatis Ejusdemque nomine, magnam habitantium partem pannificum aliorumque Operariorum abire, quia Locus Orationi destinatus Sociis Aug. Conf. adeo angustus sit, ut eisdem non pateat, ad ruinam proinde verti Civitatem propter Operariorum desertionem, nisi aedes ad Commoditatem Orationis explendae aedificentur. Sera Ria Majestas per Ministros suos declarare jussit, se bonum Civitatis nolle impedire: qualiter autem explicabit oretenus N. Giller, a quo fausta omnia Praenobilibus et Spectabilibus Dominationibus Vestris me apprecari intelligent. Dat. Varsaviae d. 11. Decembr. 1752.

Praenobilium et Spectabilium Dominationum Vestrarum
ad Officia paratissimus

J. Malachowski.

VII.

Maria Giuseppa per Grazia di Dio Regina di Polonia Gran Duchessa di Lituania, Russia, Prussia, Masovia, Samogizia, Kiovia, Volinia, Podolia, Podlachia, Livonia, Smolensco, Severia, Cernikovia Duchessa Electrice di Sassonia, Archiduchessa d'Austria etc. etc.

Rvde Sgre

Con molta nostra Edificazione abbiamo ravvisato da quanto V. S. favori scriverci in data 22. Marzo scorso, il provido Zelo, et perspicace Saviezza, con cui S'impiega per la conservazione della nostra Sta Relligione, et per dissipare il torto che ora gli si farebbe col nuovo Oratorio, o chiesa Luterana che si tenta di fabricare in Torunio con pericolo di torbidi nel Regno et di funeste conseguenze anche alli stessi Luterani Torunensi. Noi ben di cuore ne averessimo parlato al R. E. mio amantissimo Consorte, se tuttavia da molti giorni non si trovasse assente per le Caccie, ma può essere Ella siecura, che ci faremmo sempre un vero piacere di cooperare per quanto potremmo a tutto che riguar-

derá la Gloria di Dio et che puo incontrare il piacere di V. S. a cui sopra detto affare non mancherà di scrivere il di piu questo degno Vice Canc. del Regno, al quale ne abbiamo già parlato. In tanto confermiamo a V. S. la Reale nostra propensione et stima et da Dio le auguriamo piene felicità.

Dresda 14. Aprile 1753.

Maria Giuseppa Regina.

VIII.

- a. Actum in Civitate Regia Kovaleviensi coram Judicio Civili Scabinali Feria Quinta post Dominicam Misericordiae proxima Anno Domini Millesimo Septingentesimo Quinquagesimo Tertio.

Ad Judicium Actaque praesentia Civilia Scabinalia Kovaleviensia (Quoniam Acta Castrensia Kovaleviensia Palatinatus Culmensis ad praesens vacant, nec ad ea aditus patet) personaliter veniens providus Albertus Zielinski Ministerialis Regni Gnlis Ibidem Nomine Nobilis et Spectabilis Magistratus Totiusque Communitatis Civitatis Thorunensis subsequentem solennem in parata Copia intulit infertque Protestationem et Manifestationem Quandoquidem Modernis Protestantibus summo Animorum suorum dolore innotuit dari quosdam incerti Nominis et Status homines, qui omnis honestatis Conscientiae timoris denique Dei obliti non solum occasione Primatialis Citationis Modernis Protestantibus die quinta Aprilis a. c. insinuatae ejusque apud Thorunenses ac si injuriosae receptionis innumeras easque Falsissimas Novellas confingere et per Regnum Poloniae quam late patet dispergere praesumpserunt, verum tandem etiam eorumque proterviae se provehi passi sunt, ut quasdam Literas plebeio et in Formalia Aularum Regiarum ubivis impingenti Stylo consuere easque sub Titulo Responsorialium Serenissimi Regis Borussorum ad Thorunenses die Decima Septima Martii a. c. ac si datarum, divulgare non erubuerint Ausique fuerint, nulla alia intentione quam ut teterrimis his Technis Procerum Regni animos sensim praeoccupent Gentiumque odium in Civitatem Thorunensem miris jam modis exagitatam magis magisque concitent. Proinde idem qui supra Providus Albertus Zielinski nomine et Jussu praedictorum suorum Principalium consulendo eorundem Honori et Innocentiae praecavendoque ne vel hac adeo crasse omnique verisimilitudine destitutae fictiones, ubi

Silentio praetermissae fuerint, apud rerum imperitos pro Agnitis habeantur vel saltem aliquid ex vero traxisse videantur, contra Atroces illas Calumnias et suppositiones in ipsa Capita coronata injuriosissimas iterum iterumque Protestatur solennissimeque declarat, tum Novellas de injuriosa illa Citationis Primatialis receptione, tum Responsoriales illas Literas et quem praesupponunt a parte Civitatis Thorunensis ac si factum anterius recursum mera esse hominum malitiosorum et a Consiliis publicis Magistratus Thorunensis remotorum hominum mendacia, cum non solum Primatialis Citatio, licet per Jura Regia Specialesque Civitatis Thorunensis Immunitates attendi nequiverit, Summa tamen Veneratione modestaque suscepta fuerit; verum etiam Moderni Protestantes sub Fide honore et conscientia testare queant actuque testentur se in Negotio quaestionis nequaquam ad Regiam Aulam Borussiae recurrisse, consequenter etiam ejusmodi Responsoriis, quae circumferuntur nullam probabilem occasionem dedisse. Manifestando simul Eisdem suos Principales contra harum insolentium Novellarum et Suppositionum Autores omnibus Vestigiis indagaturos atque contra illos qua Diffamatores, Pacisque publicae quantum in Ipsiis est Frivolos Turbatores ubi detecti fuerint in Foro competenti poenaliter acturos esse, Jure communi et Regni hacque querela suffragante Facultate hanc Protestationem Manifestationemque augendi minuendi cassandi ac si opus fuerit aliam in ejus locum substituendi per omnia salva reservata.

Ex Actis Civilibus Scabinalibus Kovaleviens. Extract.

(L. S.)

Joannes Martynowicz,

Scabinus Kovaleviensis In Absentia Notarii mpp.

Protestatio per Providum Albertum Zielinski
nomine Nobilis et Spectabilis Magistratus Totius-
que Communitatis Civit. Thorunens. facta

Anno 1753

In Civitate Regia Kovaleviens.

Illat. d. 14. Maji 1753.

b. (Von den Feinden Thorns fingirt.)

Copia Literarum responsorialium Sers^{mi} Regnantis Prussiae ad
Magistratum Thorunensem sub d. 17. Marty 1753.

Nobiles et Spectabiles Pro Consul et
Consules Thorunenses Amici.

Nec licet nec decet Nos involare in dispositiones alterius Regiminis, similiter prospiciendum, ne aut Regem aut Rempublicam, quibus omnibus omnino subesse tenemini, offendatis. Preces quidem interponere nec conveniet, cum et has minus proficuas arbitramur, ubi res Legi innixa contrarium tollerabit. Me Ecclesiam in Residentia Berolinensi exstruere permisisse propter Papis-tas (uli vocatis) Universo constat, et eandem suntibus Regalibus adornandam futurum sit, et hoc pro lubitu meo fit. Vos exemplo eodem ducti, supplices accedite Regem Vestrum, ut Idem praestet. Sed utrum Statui Regni convenit, quaestio a me non resolvenda. Praefiximus jam hic superius et diximus cum Paulo: Obedite Dominis Vestris profanis ne sero horrendum exemplum olim apud Vos peractum, poenitendum veniat. Aliud esset si Religio opprimeretur, aut ritus non permitteretur aut Vos profugaremini. Sed cum nihil horum, quomodo Vestrae obstinaciae subveniendum. Dispositionibus quibus subestis, necessario obtemperandum et ultra neque a Nobis neque a quopiam sperandum. Hac resolutione et admonitione vivendum pro sinceritate optamus etc.

IX.

Augustus Tertius Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kiioviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czerniechoviaeque, nec non Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector.

Nobilibus et Spectabilibus, tum Famatis sive ii ex Burgrabiali, PraeConsulari, aut Consulari Magistratu, sive ex Scabinatu, aut Communitate Civitatis Nostrae Thorunensis fuerint, Confessionis Augustanae Sociis, Fideliter Nobis Dilectis Gratiam Nostram Regiam. Nobiles, Spectabiles et Famati fideliter Nobis Dilecti. Intelleximus ex certa relatione Consiliariorum Nostrorum, Lateri Nostro assidentium. Quod Vos coeptum olim Novum pro usu Vestro Janum, non accepto a Nobis Consensu neque sublata Anteriore Inhibitione Nostra, rursus in praesentiarum majore vi urgetis, continuatis, et perficitis. Ideo Vobis supranominatis Burgrabio, ProConsulibus, Consulibus, totique Magistratui, nec non Scabinis, et

Universae Communitati Civitatis Nostrae Thorunensis serio et districto praecipimus: ne nominatum opus ulterius continuare et perficere, ac in praedicta Fabrica quoquomodo progredi audeatis, sive continuari et progredi faciat, aut permittatis. Imo vero potius, statim atque hasce Nostras Inhibitorias Literas acceperitis totaliter a praetacto labore Vos abstinere, illumque in continenti dimittere volumus idque sub animadversione gravissimae indignationis Nostrae, si contumaces permanere praesumpseritis. Insuper Vobis Ipsi mandamus: quatenus Personam aliquam e medio Magistratus Vestri Consularis ad Aulam Nostram mittatis, expeditisque ad exponendas humiliter Causas, rationesque praesentis Ausus Vestri. Quas Inhibitionis Nostrae Literas ad omnium Notitiam deduci volentes, praecipimus signanter Nobili et Spectabili dictae Civitatis Nostrae Thorunensis Magistratui, quatenus Eas rite quamprimum publicari, et Executioni debitae demandari faciat ac procuret pro Gratia Nostra et Officiorum Suorum debito.

Dabamus Dresdae Die XXVIII Mensis Aprilis Anno Dni MDCCLIII
Regni vero Nostri XX Anno.

Augustus Rex.

(L. S.)

Joannes Klossowski Canonicus Cathedralis Premisliens. Srae Riae Mttis Sigilli Regni Secretarius.

Rescriptum Sae Riae Mttis ad Civitatem Thorunensem cum Inhibitione, ne audeat Novum Janum pro usu Augustanae Confessionis incoeptum continuare et aedificare.

X.

Augustus Tertius Dei Gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiae, Kijoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae Czernichoviaeque nec non Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector.

Nobilibus et Spectabilibus, ProConsulibus, Consulibus totique Magistratui Civitatis Nostrae Thorunensis, fideliter Nobis Dilectis Gratiam Nostram Regiam.

Nobiles et Spectabiles fideliter Nobis Dilecti. Quandoquidem fidelitates Vestrae Rescripto Nostro XXVIII Mensis Aprilis Anno currenti emanato debite parendo, non solum ab opere coepti pro usu Evangelicae Religionis aedificii immediate abstinerunt, verum etiam Nblem Georgium Danielem Wachschlager Consulem ad Regiam Nostram Aulam, justificandae rei istius gratia expederunt; Nos tam Personam praedicti Vestri delegati, quam Vestram ipsarum promptam ad Nostra Mandata obedientiam gratam et acceptam Nobis esse clementer declaramus. Quod vero attinet ipsum a Fidelitatibus Vestris coeptum Opus: Regiam Nostram Resolutionem, ex rationibus bene visis, usque ad felicem Nostrum in Regnum adventum suspendimus et deferimus. Interea vero temporis Nostram super re istiusmodi Inhibitionem in suo robore firmiter permanere et observari debere volumus. Salva coeterum facultate Forum Veteris Civitatis a terra eo congesta lapidibusque convectis purgandi, tum quoque fundamenta saepe fati operis jam jacta adversus injurias aeris et tempestatis contegendi. Facturae sunt praemissa Fidelitates Vestrae pro Gratia Nostra Regia, Officiorum suorum debito.

Dab. Dresdae die XXX Mensis Julii Anno Dni MDCCLIII. Regni
vero Nostri XX Anno.

Augustus Rex.

L. S.
Cancellarii
Minoris.

Joannes Klossowski Canonicus
Cathedralis Premisiensis. S. R. Mttis Si-
gilli Regni Secretarius.

Rescriptum S. R. Mttis ad Nblem Magistratum
Civitatis Thorunensis.

XI.

Augustus Tertius Dei Gratia Rex Poloniae etc. etc.

Nobilibus et Spectabilibus PraeConsuli, Consulibus Totique Magistratui
Civitatis Nrae Thorunensis fideliter Nobis Dilectis Gratiam Nram Regiam. No-

biles et Sptbles fideliter Nobis Dilecti. Intercesserat Rescriptum Nrum in Anno Millesimo Septingentesimo Quadragesimo Tertio Mense Julio occasione Aedificationis Templi ad Fidelitates Vras directum, quo mediante Continuationem Ejusdem coeptae Structurae inhibueramus. Hac itaque Inhibitione stante, cum sparsus fuerit Rumor, ac si coeptum olim Templum rursus perficiatur, ea propter subalternis Rescriptis Anno proxime praeterito Millesimo Septingentesimo Quinquagesimo Tertio extraditis, nominatum Opus, ne ulterius perficiatur, suspende-ramus, Resolutionemque Nram respectu praemissorum et determinationem ad felicem Nrum in Regnum Adventum distuleramus. Cum itaque tam ex Relatione Consiliariorum Nrorum, quam ex supplici Libello Fidelitatum Vrarum Nobis humillime insinuato, informati simus, quod Collegium Mercatorum loci publici Gilda vocitati, quem Socii Augustanae Confessionis sub Praesentia Commissionis Anni 1724^{ti} pro explenda Oratione et Exercitio Evangelicae Religionis occuparunt et hucusque occupant, Restitutionem urgeat, et ut idem Locus publicus Gilda dictus, pristino usui restituatur, instet; ac ea propter in fundamentis antehac jactis non Templum sed Aedificium, quod externe omnem formam Domus in fenestris et portis habiturum sit, pro transferendis de loco Gilda devotionibus superstrui Fidelitates Vrae intendant; Quo circa anteriora Rescripta Nra exstructionem Templi inhibitoria Domum seu Oratorium sine forma Templi exstruendum afficere non posse declaramus permittimusque Fidelitatibus Vris Oratorium pro usu Sociorum Augustanae Confessionis externe formam Domus in foribus et Fenestris habens, continuare, perficere, et uti sub eadem libertate, sub qua Gilda, non obstantibus quibusvis Inhibitionibus, nec iisdem attentis, illudque Aedificium Gilda vocitatum publico civilique usui pristino, pro Commodo praesertim Mercatorum quatenus restituant, injungimus; Secus Fidelitates Vrae non facturae pro Gratia Nra. In quorum fidem praesentes Manu Nostra subscriptas Sigillo Regni communiri jussimus. Datum Varsaviae die XIII Mensis Decembris Anno Domini MDCCLIV. Regni vero Nri XXII Anno.

Augustus Rex.

(L. S.)

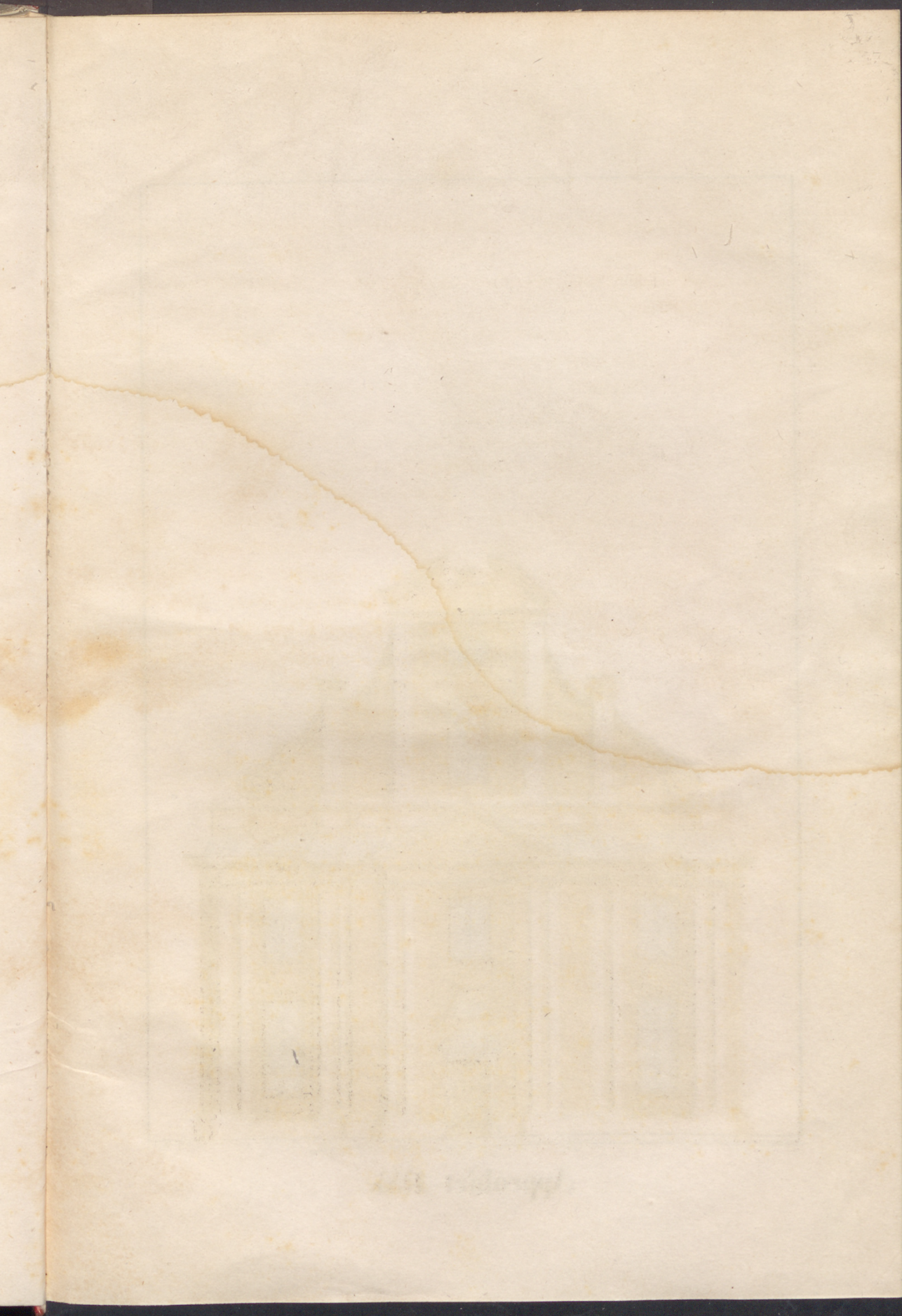
Adalbertus Rakowski,

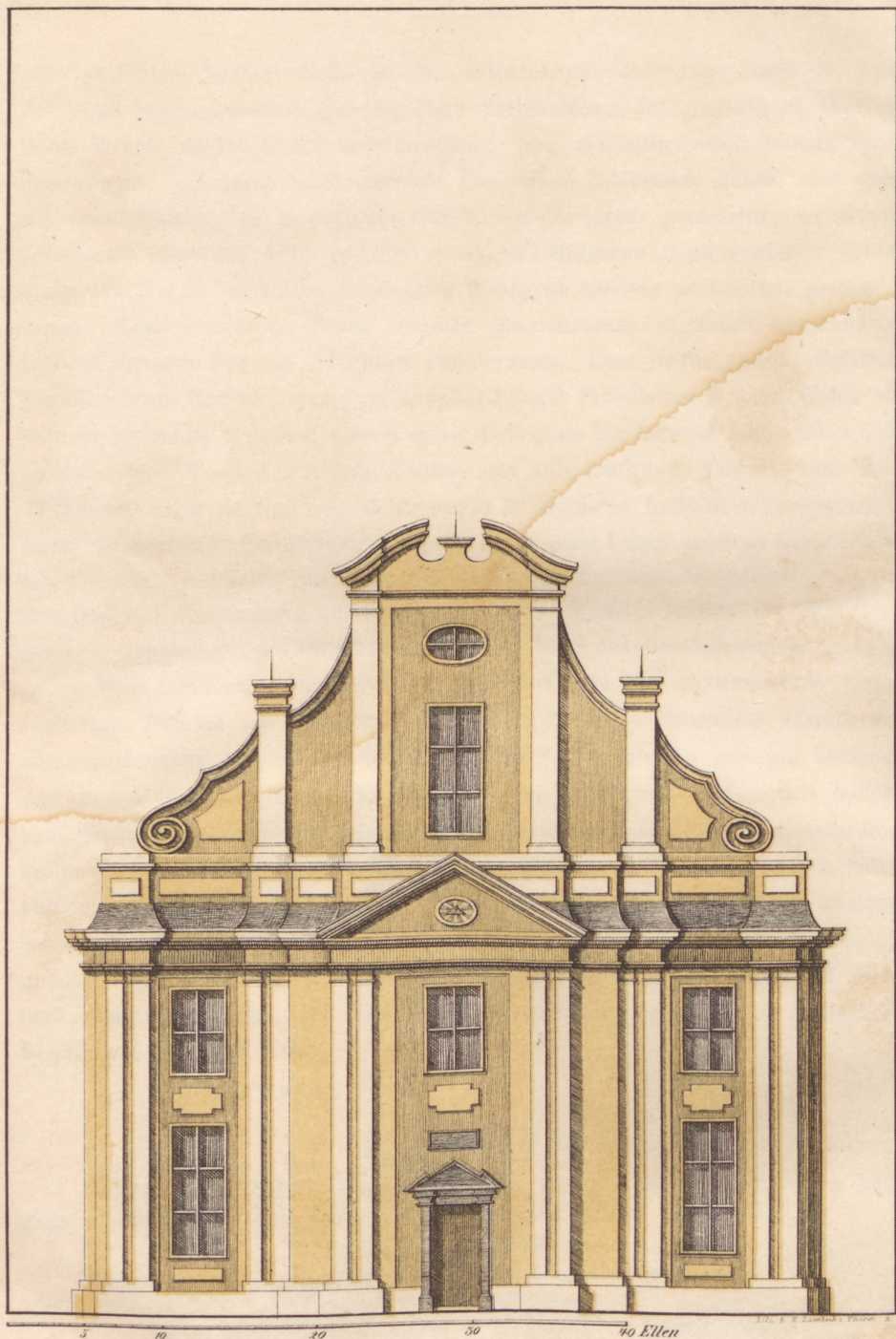
Sacrae Rae Mattis et Sigilli Majoris Regni Secretarius.

Rescriptum Sacrae Regiae Majestatis quo permittitur Augustanam Religionem profitentibus exstruendum Oratorium, sed non ad formam Templi.

Verichtigung: S. 12. Anm. 2. 3. 6 lies tractiren statt: actirten.

(Commissions-Verlag von Ernst Lambert in Thorn.)





Approbirt 1755.



Projetiel III



Apprentice Hall



Projectirt 1741.

50480



50480-

